

# Magazin der Wirtschaft

★ EINE WOCHENSCHRIFT ★

Neue Folge / Herausgegeben von R. Bernfeld

## Inhalt

Zum Ruhrkonflikt: Schlichtung — Löhne — Preise . . . . .	145	Verselbständigung der Epa . . . . .	169
<i>Prof. Dr. Erwin von Beckerath</i> , Die Ver- kehrspolitik im Dienste der Handels- politik . . . . .	147	Englisch-französische Besprechungen über die Goldfrage . . . . .	170
<i>Dr. Otto Veit</i> , Neugestaltung des Kartell- rechts . . . . .	152	Die Einkommenschichtung in den Ver- einigten Staaten . . . . .	170
<i>Prof. Georg Bernhard</i> , Die Eigenproduk- tion der Warenhäuser . . . . .	156	Jahresbericht des amerikanischen Farm- amts . . . . .	171
<i>Rechtsanwalt Dr. Arno Blum</i> , Der Schutz des Betriebsgeheimnisses (Schluß) . . . . .	159	Eine weitere Anleihe des Zündholztrusts . . . . .	172
<b>Glossen</b>			
Ende des deutsch-polnischen Zollkriegs? . . . . .	166	Reichsgrundsätze für den Kleinwohnungs- bau . . . . .	172
Deutschland tritt dem internationalen Zuckerabkommen bei . . . . .	166	Betriebsvereinigung Maffei—Krauss . . . . .	173
Zucker-Kontingente . . . . .	166	Personalialia . . . . .	173
Ostdeutsche Brennereien in Not . . . . .	167	Bilanzen (Süddeutsche Zucker AG) . . . . .	174
Zwangswirtschaft in der Schnaps- fabrikation? . . . . .	167	Literatur . . . . .	175
Preisabbau des Handwerks in der Praxis . . . . .	168	Marktberichte (Die Konjunktur / Der Geld- und Kapitalmarkt / Die Warenmärkte / Die Effektenmärkte: Berlin, Frankfurt, Hamburg, Paris, London, New York) . . . . .	179
Ein Versicherungstrust unter amerika- nischer Führung . . . . .	168	Statistik (Reichsbank-Ausweis / Ausweise der Privatnotenbanken / Wochenzahlen zu den Marktberichten / Berliner Börsen- kurse) . . . . .	185

ERSCHEINT FREITAGS / EINZELHEFT 1M / VIERTELJÄHRlich 12M

Redaktion und Verlag: Berlin W 62 / Kurfürstenstr. 131



# DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK

Kommanditgesellschaft auf Aktien

BERLIN

Aktienkapital 60 Millionen Reichsmark

Reserven 60 Millionen Reichsmark

Zahlreiche Niederlassungen in allen Teilen Deutschlands

## Süddeutsche Bodencreditbank

### Bekanntmachung.

Mit Zustimmung unserer Aufsichtsbehörde werden wir gemäß Art. 84 D. V. z. Aw. G. eine dritte Ausschüttung und zwar  $1\frac{1}{2}\%$  in unseren  $4\frac{1}{2}\%$ igen Liquidations-Pfandbriefen mit Zinsscheinen per 1. Juli 1931 u. ff. und 70 Pf. in bar auf unsere früheren Papiermark-Pfandbriefe vornehmen.

Die Ausschüttung kann gegen Einlieferung des Ratenscheines Nr. 2 (zwei) unserer ausgegebenen Anteilscheine ab 20. Januar 1931 erhoben werden. Auf die Zertifikats-Ratenscheine Nr. 2 zu GM 10, 20, 30, 40, sowie auf die Pfandbrief-Ratenscheine Nr. 2 zu GM 50, 100, 200 wird die treffende Ausschüttung von  $1\frac{1}{2}\%$  in Pfandbriefen — in Anbetracht der geringen Beträge — in barem Gelde (umgerechnet zum Liquidations-Pfandbriefkurs von 90 %) vergütet. Auf die Pfandbrief-Ratenscheine Nr. 2 lautend über GM 500.— wird 1 % in einem Liquidations-Pfandbrief zu GM 50.— und eine Vergütung von  $\frac{1}{2}\%$  in bar auf Grund eines Pfandbriefkurses von 90 % ausgereicht. Auf die Pfandbrief-Ratenscheine Nr. 2 zu GM 1000.—, 2000.— und 5000.— wird die treffende Quote von  $1\frac{1}{2}\%$  mit GM 150.— bzw. GM 300.— und GM 750.— in  $4\frac{1}{2}\%$ igen Liquidations-Pfandbriefen ausgehändigt.

Wir bitten dringend, die Einreichung der Ratenscheine Nr. 2 unter Benützung der hierzu von uns zur Verfügung stehenden Formulare vorzunehmen. Vom Umtausch alter PM-Stücke (Ersteinreichung) bitten wir vorerst abzusehen. Wird die Umschreibung der neuen Stücke auf Namen gewünscht, ersuchen wir den entsprechenden Antrag gesondert zu stellen. (Formulare stehen hierzu gerne zur Verfügung.)

Wir bemerken noch, daß die Ausreichung der Ausschüttung nur in dem vorstehend festgelegten Verhältnis und nur in der Reihenfolge der Einreichung vorgenommen werden kann.

Um unseren Pfandbriefgläubigern für die zu empfangenden Barbeträge eine möglichst vorteilhafte und hochverzinsliche Wiederanlage zu ermöglichen, bieten wir unsere neueste Reihe XVII unserer  $7\frac{1}{2}\%$ igen Goldpfandbriefe (nicht rückzahlbar vor 1. November 1936 mit Zinstermine 1. Januar und 1. Juli)

zum Vorzugskurse von  $96\frac{1}{2}\%$  mit Zinsbeginn ab 1. Januar ff. Jahres

zum Bezuge an.

München, 13. Januar 1931.

Süddeutsche Bodencreditbank.

## INTERNATIONALES KUNST- u. AUKTIONS-HAUS G.M.B.H.

BERLIN W 62, KURFÜRSTENSTRASSE 79,  
(ECKE KEITHSTRASSE)

übernimmt die Verwertung von Sammlungen, einzelnen Werken der hohen Kunst und des Kunstgewerbes, Nachlässen und Wohnungseinrichtungen.

Auf Wunsch treuhänderische Verwaltung, Finanzierung und kostenlose Abschätzung.

### Unsere nächsten Versteigerungen

Dienstag, den 20. Januar 1931

**Gemälde alter und neuer Meister**  
(Jan Both, J. Delff, P. Neefs, A. Petter, Tischbein, Tamm, v. d. Venne, Zuccarelli-Brandes, Eckenbrecher, Jungblut, Leistikow, Schreuer u.a.)

**Antike Möbel / Komplette Zimmer / Perser Teppiche**

Antikes und modernes Kunstgewerbe

Im Februar 1931

**Aus ausländischem Besitz**

Signierte Bildteppiche 17. und 18. Jahrhundert / Gemälde alter Meister / Tafelsilber / Porzellan / Möbel 18. Jahrhundert

Illustrierte Kataloge in Vorbereitung

**INTERNATIONALES  
KUNST- u. AUKTIONS-HAUS G.M.B.H.**  
BERLIN W 62, KURFÜRSTENSTRASSE 79  
Tel.: B 5, Barb. 8838/39 Tel.-Adr. INTERKUNST, Berlin.



## Preußische Zentralgenossenschaftskasse

Berlin — Preußenkasse — Frankfurt a.M.

Anstalt des öffentlichen Rechts

Gegründet 1895

Zentralkreditinstitut der deutschen Genossenschaften

### Zum Ruhrkonflikt: Schlichtung — Löhne — Preise

*Die Lösung des Lohnkonflikts im Ruhrbergbau ist in zweifacher Hinsicht bemerkenswert. Zunächst war sie nur zustandezubringen durch eine grundsätzliche Änderung des Schlichtungsverfahrens, das in seiner neuen Fassung wieder die Möglichkeit bietet, einen Schiedsspruch ohne Zustimmung einer der beiden Parteien zu fällen. Durch den Schiedsspruch hat sodann die Regierung in Verfolg ihrer Preis- und Lohnsenkungsaktion in das Preisgefüge der Schwerindustrie eingegriffen.*

#### I.

Die Lösung, die der Lohnkonflikt im Ruhrbergbau in den letzten Tagen gefunden hat, ist in doppelter Hinsicht bedeutsam. Sie ist im Zusammenhang mit der Preis- und Lohnabbaupolitik der Regierung zu werten; gleichzeitig stellt sie eine Etappe in der Entwicklung des Schlichtungsrechts dar.

Das arbeitsrechtliche Schlichtungswesen war durch eine Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts in eine Sackgasse geraten. In dem Streit um die Arbeitsbedingungen in der nordwestlichen Gruppe der Eisenindustrie hatte das Gericht die gesetzlichen Bestimmungen dahin ausgelegt, daß der Schlichter nicht das Recht hätte, dem Schiedsspruch einen eigenen Vergleichsvorschlag zugrunde zu legen, sondern daß er nur wählen dürfe, ob er sich den Standpunkt der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber zu eigen mache, um auf diese Weise die zur Fällung des Spruchs erforderliche Mehrheit zustandezubringen. Damit war die eigentümliche Situation geschaffen, daß — dem Wortlaut des Gesetzes zuwider — das Schlichtungsverfahren ohne Schiedsspruch enden mußte, wenn sich die Parteien nicht zu einigen vermochten und sich der Schlichter keiner von beiden anschloß. So verharteten die Vertreter der Industrie in dem Bergbaukonflikt dieser Wochen auf ihrer Forderung, daß die Löhne um 8 % ermäßigt werden sollten, während ihre Gegner eine Lohnreduktion von höchstens 4 % zugestehen wollten.

In der Mehrzahl der Fälle führte das Schlichtungsverfahren zur Einigung der Parteien — vor dem Urteil des Reichsarbeitsgerichts sowohl als auch danach. Eine intransigente Haltung nahmen sie nur in jenen Fällen ein, in denen grundsätzliche wirtschaftspolitische oder politische Fragen auf dem Spiel standen. Gerade in diesen wichtigen Konflikten aber versagte die Schlichtungsordnung aus gesetzestechnischen Gründen. Da sich das Parlament in zwei vollen Jahren nicht dazu entschließen konnte, diesem unhaltbaren Zustand durch Änderung des Gesetzes ein Ende zu machen, da auch die pädagogische Wirkung, die man sich von der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts versprach — die Stärkung des „Verantwortungsgefühls“ — der Parteien —, ausblieb, mußte noch in dem Lohnkampf, der im Herbst vorigen

Jahres in der Berliner Metallindustrie stattgefunden, eine Lösung praeter legem gefunden werden. Es würde — entsprechend dem Vorgehen in der Eisenindustrie im Winter 1928/29 — eine „unparteiische“ Schiedsstelle geschaffen, deren Spruch sich die Parteien im vorhinein bedingungslos unterwarfen.

Ein derartiger Ausweg läßt sich in Einzelfällen beschreiten; auf die Dauer kann jedoch der Gesetzgeber nicht umhin, den Widerspruch im Schlichtungsverfahren aufzulösen. Im Berliner Metallarbeiterstreik führte die Unvollkommenheit des gesetzlichen Verfahrens zu einem vierzehntägigen Streik; im Ruhrkonflikt stand ein schwerer Bergarbeiterstreik in Aussicht. Um dem Ausbruch eines offenen Kampfes vorzubeugen, entschloß sich die Regierung, die Änderung des Schlichtungsverfahrens auf dem Verordnungswege durchzuführen. Eine Notverordnung des Reichspräsidenten legalisiert die Methode, die im Berliner Metallarbeiterkonflikt angewandt wurde (vgl. Jahrg. 1930, Nr. 44, S. 2029). Die neuen Bestimmungen knüpfen an den § 12 der zweiten Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen an. „Hat über eine Streitigkeit“, heißt es in jenem § 12, „schon ein Schlichtungsverfahren stattgefunden, das weder zu einer Einigung noch zu einem bindenden Schiedsspruch geführt hat, so soll ein neues Schlichtungsverfahren nur mit Zustimmung aller daran beteiligten Parteien oder nur dann eingeleitet werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.“ Die Ergänzung durch die neue Notverordnung besteht darin, daß in einem solchen neuen Verfahren der Schlichter auf Anordnung des Reichsarbeitsministers zur Bildung der Schlichtungskammer außer den Beisitzern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zwei unparteiische Beisitzer zu berufen hat. „Ist bei der Verhandlung oder bei der Abstimmung der Schlichtungskammer die Mitwirkung sämtlicher Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder eine Stimmenmehrheit nach der Feststellung des Vorsitzenden nicht zu erzielen, so haben der Schlichter und die beiden unparteiischen Beisitzer den Schiedsspruch mit Stimmenmehrheit abzugeben.“ Nach diesem Verfahren kam im Ruhrkonflikt ein Schiedsspruch zustande, der eine 6 %ige Lohnkürzung vorsieht, also die Mitte zwischen den Forderungen der Parteien hält.



In einem Aufsatz in der „Kölnischen Zeitung“ hat Dr. Grauert, der Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes Nordwest, die neue Notverordnung eine *Rückkehr zum politischen Lohn* genannt. Er hat es beklagt, daß die Wiedereinführung der Zwangsschlichtung ohne Zustimmung der Parteien deren Verantwortungsgefühl schwächen werde. Wir haben von jeher einen anderen Standpunkt eingenommen. Solange nicht die Lohnbildung nach den Regeln des freien Spiels der Kräfte erfolgt — und an die Herstellung voller Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt denkt wohl niemand —, ist der Lohn „politisch“. Er ist es, gleichgültig ob die beiden kartellierten Interessentengruppen — Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften — die Lohntarife unter sich regeln oder ob staatliche Organe die letzte Entscheidung treffen. Es hat sich gezeigt, daß sich die Parteien — ungeachtet dessen, daß die ganze Verantwortung auf ihnen ruht — in bestimmten Fällen nicht zu einigen vermögen. Der Staat darf nicht ruhig mitansehen, wie sie sich zum Schaden der Gesamtheit bekämpfen. Man darf nie vergessen, daß auch Nichtintervention Intervention bedeutet. Auch ein nach schwerem Streit zustandegekommener Lohn wäre ein politischer, nur wäre er der Ausdruck nicht einer zielbewußten, sondern einer schwachen Wirtschaftspolitik.

## II.

Der Schiedsspruch hat in den Kreisen der Bergbau-Unternehmungen viel böses Blut gemacht. Man fühlt sich betrogen; ob mit Recht oder Unrecht, ist für den Außenstehenden nicht ganz klar ersichtlich. Ursprünglich sei von der Reichsregierung ein 8%iger Lohnabbau zugesagt worden — entsprechend der im Dezember vorgenommenen Kohlenpreissenkung (die übrigens den *Durchschnittserlös* des Ruhrbergbaus gleichfalls nur um 6% vermindern dürfte). Jedenfalls wälzt der Schiedsspruch nicht die volle Last der Preissenkung auf die Arbeitnehmer ab, wie es der Wunsch der Bergbau-Unternehmer gewesen wäre. Gleichwohl kann man die hierdurch für den Bergbau entstandene Lage nicht so düster sehen, wie es jetzt vielfach geschieht. Von einer allgemeinen Verlustwirtschaft im Ruhrbergbau kann trotz der schweren Absatzkrise nicht gesprochen werden. Der englische Bergarbeiterstreik, der zunächst auf Südwales — immerhin das Ausfuhrzentrum des englischen Kohlenbergbaus — beschränkt ist, schafft zumindest vorübergehend eine Absatzerleichterung, und die Anpassung des Bergbaus an die veränderte Konjunktur durch Zechenstilllegungen führt zu namhaften Kostensenkungen. Wie in der Krisenzeit 1925/26 wird wohl wenigstens ein Teil der Stilllegungen dauernden Charakter tragen und sich als eine Beschleunigung des Konzentrations- und Rationalisierungsprogramms der Großunternehmungen des Ruhrbergbaus darstellen. Der Gesamtbetrag von knapp 20 Mill. RM jährlich, der — verglichen mit der Forderung des Zechenverbands nach einem 8%igen Lohnabzug — dem Bergbau als Mehrbelastung verbleibt, dürfte gegenüber diesen posi-

ven Momenten vielleicht noch nicht einmal einen völligen Ausgleich schaffen. Kaum eines der gesunden Unternehmungen wird für das Jahr 1930 von einer Gewinnausschüttung absehen müssen; dabei werden bekanntlich bei der Bemessung des Gewinns regelmäßig nicht nur der Ablauf der vergangenen, sondern auch die Aussichten der laufenden Geschäftsperiode berücksichtigt. Wir glauben deshalb, daß der neue Schiedsspruch im ganzen für den Ruhrbergbau eine erträgliche Lösung bedeutet. Schwierig gestaltet sich die Lage der Bergarbeiter, die neben der Lohnkürzung noch mit dem Verdienstaufschlag durch Feierschichten zu rechnen haben; dazu kommt womöglich noch eine Regelung der Knappschaftsbeiträge, die das Einkommen der Bergarbeiter weiter mindert. Insgesamt droht ihnen auf diese Weise eine Senkung des Nettoeinkommens um 15—18 Prozent.

## III.

Die Wirkung des Schiedsspruchs geht bekanntlich über den Ruhrkohlenbergbau weit hinaus. Die *Eisen schaffende Industrie* hat die Herabsetzung der Bergarbeiterlöhne mit der schon so lange Zeit diskutierten Eisenpreisermäßigung verbunden; die Eisenpreise sollten um denselben Prozentsatz gesenkt werden wie die Kohlenlöhne. In Wirklichkeit hat der Stahlwerksverband bei der jetzt im Anschluß an den Schiedsspruch vorgenommenen Eisenpreissenkung dieser These nicht folgen können. Die Senkung beträgt im Durchschnitt etwa 7%. Der Grundpreis für Stabeisen ist um 9 RM je Tonne herabgesetzt worden; dazu kommen noch die Nachlässe auf die „Überpreise“ in Höhe von 2,50—3 RM je Tonne. Die Preisermäßigung geht also über die Kostenersparnis durch die Kohlenlohnsenkung, die etwa 1—2 RM je Tonne Stabeisen beträgt, weit hinaus. Über ihr Ausmaß haben nicht die Kosten, sondern die Marktverhältnisse entschieden.

Als die Eisenindustrie im Juni 1930 eine Herabsetzung der Eisenpreise um knapp 3% vornahm, erfolgte diese Preissenkung im wesentlichen noch nach der bekannten Selbstkostenthese Zug um Zug, in dem Sinne, daß das Ausmaß der Preisermäßigung durch die Lohnsenkung bestimmt war. Inzwischen sind die Eisenpreise in der ganzen Welt weiter heruntergegangen (vgl. den Aufsatz „Die Eisenpreise“ in Nr. 50 des vorigen Jahrgangs). Wesentliche Kostensenkungen in Deutschland von der Lohnseite her sind nicht zu erwarten. Allein die Senkung der Bergarbeiterlöhne stand noch aus, die aber niemals auch nur entfernt dazu ausgereicht hätte, um eine Eisenpreissenkung in dem Ausmaß, das inzwischen notwendig geworden war, zu kompensieren. Dennoch hat die Eisen schaffende Industrie zwischen der Herabsetzung der Bergarbeiterlöhne und der Eisenpreissenkung das erwähnte „Junctim“ geschaffen, wohl vor allem in der Absicht, die in jedem Fall notwendige Herabsetzung des Eisenpreises wenigstens als Druckmittel für die Tarifverhandlungen zu benutzen. Der Grundsatz gleicher prozentualer Senkung auf beiden Seiten ist an sich völlig willkür-

lich und ohne Zusammenhang mit den Selbstkosten. Das *Ausmaß der Preissenkung* bedeutet für die Eisenverbraucher eine Enttäuschung.

(RM je t)	Inlandspreis		Weltmarkt- preis plus Zoll (25 RM) plus Fracht (5 RM) Anf. Januar	Inlands- preis 1924
	bis Ende 1930	ab Januar 1931		
Knüppel .....	115,50	100,50	92,50	.
Formeisen .....	134,00	125,00—122,00	103,00	124,33
Stabeisen .....	137,00	128,00	115,00	128,08
Bandeisen .....	159,00	148,00—141,00	122,50	.
Walzdraht .....	167,00	158,00—155,50	132,50	.
Grobbleche .....	153,00	147,00	130,00	142,25
Mittelleche .....	160,00	151,00	132,00	.
Handelsfeinbleche .....	170,00	159,00	135,00	.

Die Preisermäßigung erreicht, wie die obige Aufstellung zeigt, noch nicht einmal die Grenze, die einem Syndikat durch Zoll- und Frachtschutz gesetzt sind. Ein reines Inlandssyndikat könnte seine Preise niemals um mehr als Zoll plus Fracht über den entscheidenden Auslandspreisen halten, weil dann die ausländischen Erzeuger trotz des Zolles billigere Frankopreise in Deutschland stellen würden als die deutschen. Diese Minderung ihres Absatzes durch

ausländische Konkurrenz braucht bekanntlich die deutsche Eisenindustrie nicht zu befürchten, da sie sich mit ihrer ausländischen Konkurrenz über den Gebietsschutz des deutschen Markts verständigt hat.

In dem Kommuniqué des Stahlwerksverbandes wird mit Recht darauf hingewiesen, daß die Preise nunmehr bis auf den Stand vor Gründung der Verbände gesenkt worden seien. Wieweit das der Fall ist, zeigt Spalte 4 der nebenstehenden Tabelle.

Der Stahlwerksverband hält die Eisenpreissenkung vorläufig für abgeschlossen. In der Tat bestehen keine Aussichten, daß in absehbarer Zeit weitere Preissenkungen folgen werden. Verbraucher und Handel haben also keine Veranlassung mehr, in der bisherigen Zurückhaltung zu verharren, und wir möchten annehmen, daß die Wiederauffüllung der überall auf ein Minimum zusammengeschrumpften Lager den Auftragseingang der Eisen schaffenden Industrie in den nächsten Wochen lebhafter gestalten wird. Es ist zu hoffen, daß hiervon eine Konjunkturanregung ausgeht, die sich dann auf weitere Wirtschaftszweige überträgt.

## Die Verkehrspolitik im Dienste der Handelspolitik

Von Prof. Dr. Erwin von Beckerath

*Das Verhältnis von Handelspolitik und Verkehrspolitik findet seinen wichtigsten Ausdruck in der Beziehung zwischen Zöllen und Gütertarifen. Diese sind sowohl Mittel privatwirtschaftlichen Erwerbs als auch sekundäre Maßnahmen der Wirtschaftspolitik. Beide Aufgaben lassen sich nicht vollkommen miteinander verbinden. Die Tarifbildung kann deshalb niemals reines Instrument der Handelspolitik werden.*

### I.

Der heute unzweifelhaft bestehende Antagonismus zwischen Handelspolitik und Verkehrsfortschritt ist kein notwendiger. Denkt man sich die Zollmauern weg, welche die Völker in den letzten Jahrzehnten in so emsiger Arbeit aufgerichtet und erhöht haben, so würden wir den Verkehr, verstärkt durch die Übertragung moderner Technik auf Wasser-, Schienen- und Luftwege, am Werke sehen, alle die Folgen, welche die englische Freihandelslehre für den ungehemmten Warenaustausch zwischen den Nationen prophezeit hat, in breiter Front zu entwickeln. Die Länder würden sich der Erzeugung solcher Produkte widmen, die sie am billigsten herstellen, die internationale Standortbildung hätte sich dieser Tatsache allenthalben angepaßt, die Verflechtung der partikularen Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft wäre bis zu einem Punkte fortgeschritten, von welchem sie heute trotz des engmaschigen Verkehrsnetzes weit entfernt ist. Da es nicht meine Aufgabe ist, Freihandel und Schutzzoll gegeneinander abzuwägen, so lasse ich die für die politische Entscheidung zwischen beiden zentrale Frage unberührt, wie sich die skizzierte ökonomische Entwicklung mit der staatlichen Existenz der Nationen vertragen hätte.

Der bestehende Antagonismus zwischen Verkehrs-entfaltung und moderner Handelspolitik ist keine

natürliche, vielmehr eine historische Tatsache. In dem Komplex der Ursachen, welche in den siebziger und achtziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts die festländischen Staaten auf den Weg des Schutzzolles drängten, bedeutete die Intensivierung des europäischen und interkontinentalen Transportsystems das „auslösende“ Moment; die konservative Landwirtschaft, die an überkommenen Betriebsmethoden festhalten wollte, und das städtische Bürgertum, das eine moderne Industrie aufzubauen wünschte, trafen sich trotz der entgegengesetzten Richtung ihrer Motive in dem gemeinsamen Wunsch, eine durch die allseitige Transportentfaltung ungeheuer gesteigerte Konkurrenz auf den einheimischen Märkten durch Zölle abzuschwächen.

An diesem Punkt trat die Handelspolitik in offenen Gegensatz zum Verkehrsfortschritt. Aber die hinter den Schutzzöllen stehenden politischen Energien gingen noch weiter: sie erstrebten als Ziel eine — wenigstens partielle — *Unterwerfung des Verkehrs unter die neue Handelspolitik*. Schon seit Beginn der siebziger Jahre hatten die deutschen Landwirte bewegte Klage geführt, daß ausländisches Getreide zu bedeutend billigeren Sätzen auf der Schiene gefahren werde als einheimisches; im Zusammenhang mit den geplanten Zöllen nahm Bismarck in dem berühmten Brief an den Bundesrat vom 15. Dezember 1878 diese Beschwerde auf und sprach den Eisenbahnen die Berechtigung ab, „der wirtschaftlichen Gesetz-

gebung des Reichs nach eigenem Ermessen Konkurrenz zu machen, die Handelspolitik der verbündeten Regierungen nach Willkür zu neutralisieren . . ." Eine spätere Rede unterstrich denselben Gedanken mit den Worten, es sei „ganz unmöglich, eine Zollpolitik unabhängig von der Eisenbahnpolitik zu treiben. Solange es die Tendenz unserer Eisenbahnen gewesen ist, uns alles, was Einfuhr ist, wohlfeiler hereinzufahren als das, was Ausfuhr ist, hinauszufahren, so lange ist sie Gegenzoll gegen unseren Zolltarif . . ." Und das nämliche Argument spielte bei der Verstaatlichung der preußischen Eisenbahnen eine entscheidende Rolle.

Die preußischen Staatsbahnen haben tatsächlich fast alle solche Einfuhrvergünstigungen, denen ein Produzenteninteresse im Inlande feindlich entgegenstand, aus ihrer Tarifliste gestrichen. Die Seehafentariife, welche in diesem Zusammenhange die wichtigsten waren, umfaßten bei Ausbruch des Weltkrieges in der Einfuhr mit ganz wenigen Ausnahmen nur solche Güter, die — verzollt oder unverzollt — im Inlande nicht oder doch nur unzureichend gewonnen wurden — wie etwa Rohkupfer. Aber selbst in diesem Falle hatte man den inländischen Erzeugungsplätzen Ausgleichermäßigungen eingeräumt, und es war zudem charakteristisch, daß der Kupfertarif von der deutschen Nordseeküste (eine analoge Maßnahme besteht auch heute), ebenso wie viele andere zollpolitisch meist indifferente Importermäßigungen auf der Schiene, den Sinn hatte, den „heimischen Einfuhrweg“ gegenüber Antwerpen und Rotterdam zu schützen. Der einzige auffällige Verstoß gegen die Handelspolitik in der Vorkriegsliste der Seehafentariife war die Einfuhrvergünstigung für Hafer, Mais und Ölsaaten, aber sie war nur ein reduziertes Überbleibsel aus der Privatbahnzeit, ein Tarif-Torso ohne jede Verkehrsbedeutung.

## II.

Aus dem weitschichtigen Komplex der Verkehrspolitik muß diese kurze Skizze ihren ökonomisch wertvollsten Bestandteil, nämlich die *staatliche (oder staatlich beeinflusste) Preisgestaltung der Transportmittel im Güterverkehr* herausheben. Ebenso wie man vorwiegend die Zollgestaltung ins Auge faßt, wenn man von Handelspolitik redet, ohne zu bedenken, daß alle Verträge, die ihr dienen, eine Fülle von Dingen regeln, die nichts mit Zöllen zu tun haben.

Damit soll nicht gesagt werden, daß die Handelspolitik nicht auch andere wichtige Berührungspunkte mit dem Verkehrswesen aufweise (auf die ich z. T. kurz hindeuten werde); aber schon die Bemerkung über die Gestaltung der Einfuhrtarife in Preußen nach der Verstaatlichung dürfte gezeigt haben, wie das Schwergewicht in der Beziehung von Handels- und Verkehrspolitik eben in dem *Verhältnis zwischen Zöllen und Eisenbahntarifen* ruht. Die Zollpolitik kann durch die Gütertarife in ihren Wirkungen abgestumpft und aufgehoben, der Zweck, dem sie dient, kann tarifarisch mächtig gefördert werden, je nachdem man die vielfältigen Möglichkeiten, welche die Frachtpolitik bietet, ausnutzt.

Daß die Tarife der Eisenbahnen, nicht aber die Preise der See- und Binnenschiffahrt sowie des Kraftwagens, im Vordergrund des Interesses stehen, liegt einfach daran, daß sich der Einfluß des Staates auf die Tarifgestaltung im wesentlichen auf den Schienentransport beschränkt. Es ist selbstverständlich, daß auch die Preise der anderen Verkehrsträger die Zollpolitik eines Landes berühren, aber da sie nicht Gegenstände staatlicher Beeinflussung sind, werden sie für unsere Darstellung ausscheiden.

Es ist nicht möglich, das Verhältnis zwischen Zoll- und Gütertarifpolitik richtig zu verstehen, wenn man sich nicht den zwiespältigen Charakter klarmacht, welchen die Preisgestaltung im Warenverkehr auf der Schiene an sich trägt. Dieser Doppelcharakter wird durch die Gegenüberstellung von „privatwirtschaftlich“ und „gemeinwirtschaftlich“ nur sehr unvollkommen getroffen. Alle Eisenbahnen, die privaten ebenso wie die staatlichen, sind darauf angewiesen, ihre Kosten zu decken und darüber hinaus nach Möglichkeit zu verdienen. Der moderne, mit anti-liberalem Öl gesalbte Staat wird unabhängig von dem Eigentum an Schiene und rollendem Material darauf halten, daß „gewisse übergeordnete Prinzipien seiner Wirtschaftspolitik“ durch die Preisbildung der Eisenbahnen nicht paralysiert werden. Von diesen beiden Notwendigkeiten hat man die erste verkannt, die zweite durch Prasen unkenntlich gemacht.

Die ältere Eisenbahnliteratur war optimistisch genug, zu glauben, die Tarife entwickelten sich mit der Zeit über die „Taxpreise“, welche nur die entstandenen Kosten decken, zu „Gebühren“, die nicht einmal für diese Kosten aufkommen — ein Fortschritt, dessen Anzeichen bisher noch nirgends sichtbar geworden sind. Die Einwirkung des Staates aber, welcher die Richtung seiner Handelspolitik, die Konservierung bedrohter Standorte, den Schutz der heimischen Flagge und manches andere der Gütertarifbildung aufzwang, wurde als „gemeinwirtschaftlich“ angepriesen, wobei man sich allerdings wohl hütete, die Maßstäbe anzugeben, an denen man sehen kann, ob ein Tarif dieser unklar schillernden Forderung entspricht oder nicht.

## III.

Betrachten wir zunächst die Rolle, welche die Eisenbahntarife in den Handelsverträgen spielen. Eisenbahntarifarisches Bindungen sind in einem großen Teil der Handelsabkommen vorhanden, welche Deutschland in jüngster Zeit abgeschlossen hat. Auf die interessante Geschichte dieser Klauseln kann ich nicht eingehen. Materiell enthalten sie den Grundsatz der „*paritätischen Behandlung*“ mit oder ohne „*Meistbegünstigung*“.

Nach der klassischen Definition von Seidler und Freud („Die Eisenbahntarife in ihren Beziehungen zur Handelspolitik“, 1904, S. 70 f.) handelt es sich beim Paritätsprinzip um die Gleichstellung des Auslandes mit dem Inlande, wie sie beim Betrieb von Handel und Gewerbe, der Zulassung von Unternehmungen, der Entrichtung von Abgaben, vor

allem bei der Behandlung fremder Seeschiffe, vereinbart werden kann; dieser Grundsatz kann sich auch auf die Eisenbahntarife erstrecken. Er nimmt dann etwa die folgende Form an, die sich in einem beliebig gewählten Beispiel, dem vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion von 1925, findet:

„Auf den Eisenbahnen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit und Art der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden. Namentlich sollen die aus dem Gebiet des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles übergehenden oder das letztere transitierenden Sendungen weder in bezug auf die Abfertigung noch hinsichtlich der Beförderungspreise ungünstiger als die in dem betreffenden Gebiet nach einem inländischen Bestimmungsort oder nach dem Ausland abgehenden Sendungen behandelt werden, sofern sie auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung befördert werden.“

Diese oder ähnliche Wendungen kehren oft in den Verträgen wieder. Die Gleichstellung der ausländischen mit inländischen Sendungen wird also zugesichert, falls jene dieselbe Bahnstrecke und die nämliche Verkehrsrichtung benutzen. Dieser Zusatz, welcher in älteren Handelsverträgen aus den siebziger und achtziger Jahren noch nicht vorkommt, ist recht wesentlich. Würde die „*Richtungsklausel*“ fehlen, so könnten Ausfuhrtarife des einen der beiden vertragschließenden Staaten von dem anderen in umgekehrter Richtung beansprucht werden; Ausfuhrvergünstigungen auf der Schiene wären schutzpolitisch unerwünscht, wenn die Exportfähigkeit der beiden Staaten in der tarifarisch bevorzugten Ware gleich oder ähnlich wäre. Ein Beispiel: Die deutsche Reichsbahn gewährt einen Exporttarif für Eisen und Stahl, Fabrikate daraus, Metallwaren, Fahrzeuge zur „Ausfuhr über die trockene Grenze“ (nach Belgien—Luxemburg usw.); sie wäre dazu wohl nicht in der Lage, wenn sie diese Vergünstigung auch zur Einfuhr nach Deutschland einräumen müßte.

Der Wert der Paritätsklausel in der vorliegenden Form ist nicht darin zu sehen, daß sie die gleiche Behandlung fremder und inländischer Gütersendungen in derselben Richtung vorschreibt; denn das geschähe auch ohne dies, falls die ausländische Ware alle jene Bedingungen erfüllt, die für die Anwendung eines bestimmten Tarifsatzes bestehen. Die handelspolitische Bedeutung der Paritätsklausel liegt vielmehr in etwas Negativem, in dem Umstande nämlich, daß sie jede tarifarische Benachteiligung ausländischen Gutes bei der Ein- und Durchfuhr wenn auch nicht unbedingt ausschließt, so doch stark beeinträchtigt und „kompliziert“. Einer Zeit hohen Zollschutzes hätte es an sich naheliegen können, die tarifarische Ausfuhrermäßigung eines Nachbarstaates mit einer entsprechenden Gegenmaßnahme zu beantworten. Diese Möglichkeit wird tatsächlich erheblich beschnitten, soweit die Staaten die paritätische Behandlung angenommen haben, die übrigens — der Vertrag Deutschlands mit der Sowjetunion

von 1926 beweist es — auf Sendungen ausgedehnt werden kann, die „zunächst mit Schiffen in Seehäfen und Flußhäfen getragen und dort auf Eisenbahnen aufgeliefert werden“.

Mit alledem wird nicht gesagt, es sei völlig unmöglich, ausländische Ware, auch wenn sie auf der Schiene in derselben Richtung befördert wird, ungünstiger zu behandeln als einheimische. Die Eisenbahnverwaltungen entwickeln bei der Umschreibung der Bedingungen, unter denen sie tarifarische Ermäßigungen vornehmen, hin und wieder kein geringeres Raffinement als die Bevollmächtigten bei Verhandlungen um Zollverträge, wenn es sich darum dreht, Vergünstigungen so zu konstruieren, daß die Übertragung an Dritte gemäß dem Prinzip der Meistbegünstigung ausgeschlossen bleibt. Der berühmte Kohlentarif 6u, der von Rhein- und Mainumschlagplätzen nach Süddeutschland in Kraft ist, ist an die Bedingung geknüpft, daß sich die Verfrachter verpflichten, die gleiche Menge Kohle, die nach diesem Tarif verschickt wird, vor der Weiterversendung auf dem Wasserwege auf einer deutschen Eisenbahn nach einem Binnenhafen zu versenden. Der englische Verfrachter kann diese Voraussetzung nicht erfüllen. Die wichtige Vergünstigung ist auf englische Kohle nicht anwendbar.

Das zweite, die *eisenbahntarifarische Meistbegünstigung*, tritt in Handelsverträgen stets gemeinsam mit der Paritätsklausel auf. Das bedeutet: es handelt sich dabei um Ermäßigungen, die im Verkehr mit dritten Staaten eingeräumt werden und noch unter den dem Inlande gewährten Vergünstigungen liegen (täten sie das nicht, so wären sie schon durch die Paritätsklausel erreichbar). Diese weniger häufige Vereinbarung gewinnt im Handelsvertrage mit Südslawien von 1927 folgenden Ausdruck:

„Die vertragschließenden Teile verpflichten sich zur gegenseitigen Gewährung der Beförderungspreise, die auf den Eisenbahnen in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke für gleichwertige Gütertransporte von oder nach einem dritten Staate gelten oder gelten werden.“

Die Bedeutung dieser Klausel für die mit Deutschland vertragschließenden Staaten dürfte vor allem im verbilligten Durchfuhrverkehr auf der Schiene durch unser Territorium liegen. Entfernter gelegene Länder, welche die tarifarische Meistbegünstigung besitzen (Italien, Südslawien, Ungarn) können durch sie an Tarifvergünstigungen teilnehmen, die angrenzenden Staaten im Eisenbahntransit (eventuell auch im Umschlag mit der Wasserstraße) gewährt worden sind. Die Tendenz der Klausel besteht also darin, den Kreis der Länder, die an diesen Vergünstigungen teilnehmen, immer mehr auszuweiten.

Eine interessante Anwendung des Gedankens der Meistbegünstigung steht im deutschen Handelsabkommen mit der Sowjetunion. Danach sollen die Frachtsätze für Königsberg auf russischen Strecken „unter gleichwertigen Bedingungen mindestens nach gleich günstigen Grundsätzen“ gebildet werden wie die Tarife für irgendeinen anderen Ostseehafen, der nicht zur Sowjetunion gehört. Diese Regelung ist

eines der wenigen Beispiele für die Gewährung tarifarischer Meistbegünstigung ohne das Zugeständnis paritätischer Behandlung, welche von Rußland für den Hafenverkehr nach Deutschland nicht eingeräumt wird.

#### IV.

Der verkehrspolitische Inhalt der Handelsabkommen ist mit diesen Bemerkungen nicht erschöpft. Anstatt aber auf Details einzugehen, scheint es mir wichtiger, die handelspolitisch relevanten Elemente des deutschen Gütertarifsystems selber (des Normaltarifs sowie der Ausnahmetarife) zu untersuchen.

Es läßt sich wohl behaupten, daß man bei der Ausarbeitung des neuen Normalgütertarifs nach dem Kriege die Handelspolitik des Reichs weder berücksichtigt hat, noch berücksichtigen konnte. Die wichtigste Neuerung war die *Vervollkommnung der „horizontalen“ und „vertikalen“ Staffel*. Unter jener ist der Ausbau der Güterklassifikation zu verstehen — von vier Wagenladungsklassen kam man allmählich auf sieben —, welche, wie bekannt, im allgemeinen an die Preisunterschiede der Waren anknüpft. Bei einer schärfer durchgebildeten Klassifikation werden diese Unterschiede mehr berücksichtigt als bei einer weniger entwickelten, und es ist somit leicht verständlich, daß höherwertige Fabrikate nach dem Kriege nicht nur absolut, sondern auch relativ teurer gefahren wurden als vorher; unter dem Gesichtspunkt des internationalen Warenaustauschs ergibt sich daraus eine verhältnismäßige Erschwerung des Fabrikatenexports, der eine Benachteiligung der entsprechenden Einfuhr aus dem Ausland gegenübersteht. Unter der soeben an zweiter Stelle genannten Vervollkommnung der Vertikalstaffel begreift man den allgemeinen Übergang zum Staffeltarif (abfallende Einheiten bei wachsender Entfernung), der vor dem Kriege im Normaltarif unvollkommen, bei den Ausnahmeermäßigungen jedoch ziemlich vollständig realisiert war. Auf den Warenaustausch zwischen den Ländern wirkt diese Tarifforn gleichfalls zwiespältig; einerseits erleichtert sie das Eindringen fremder Güter auf weite Entfernungen, auf der anderen Seite unterstützt sie den Export solcher Produktionsstätten, die weit von der Landesgrenze entfernt liegen, und verstärkt deren Einfluß in den heimischen Grenzgebieten. Zwei Dinge dürften somit klar sein: für den zwischenstaatlichen Gütertausch ist der Normaltarif in seiner heutigen Form alles andere als gleichgültig, aber seine Ausgestaltung ist (mit einer gleich zu nennenden Ausnahme) der geltenden Handelspolitik gegenüber indifferent.

Das Verhältnis zwischen Zollsätzen und Eisenbahntarifen findet seinen klarsten und wichtigsten Ausdruck in den *Ausfuhrvergünstigungen* auf der Schiene. Diese gehören natürlich in den Kreis der „staatlichen“ und „privaten“ Exportprämien, ohne die aus naheliegenden Gründen kein Zollsystem auskommen kann. Ja, die Ausfuhrtarife bilden innerhalb der Exportunterstützung einen im öffentlichen Bewußtsein von den Kartellprämien überschatteten, aber gleichwohl sehr wichtigen Bestandteil.

Die Tariftechnik kennt zwei Wege, Ausfuhrvergünstigungen zu gewähren: *Exportklassifikation* und *Ausnahmetarife*. Bei jener wird das bevorzugte Gut in Fällen der Ausfuhr aus seiner normalen in eine niedrigere Klasse versetzt; an einer so allgemeinen Vergünstigung kann die ausländische Ware gemäß dem Paritätsprinzip ohne weiteres teilnehmen, falls sie im Inland zum Export neu aufgegeben wird. Vielleicht ist dies der Grund, daß innerhalb des neuen deutschen Frachtsystems die Exportklassifikation eine unbedeutende, auf wenige Güter eingeschränkte Rolle spielt (etwa Asbestzementplatten, Rohgips, Marmorplatten, Sulfitablauge).

Die *Ausnahmetarife* über die trockene und nasse Grenze oder über beide gemeinsam haben dagegen eine sehr große und mannigfaltige, allerdings schwer bestimmbare Wirkung. Ein Ausschnitt aus dem Verzeichnis der Güter, welche im Export auf der Schiene begünstigt werden, legt von der Bedeutung dieser Tarifgruppe Zeugnis ab. Es gehören dazu: Kohle, Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaren, Metallwaren, Zement, Steinsalz, Kali, Zucker, Bier, Personen- und Lastkraftwagen, Glas, Papier und Pappe, Garne, Bänder, Gewebe, thüringische Spielwaren, Steine, Gips, Porzellan- und Tonwaren, Schmelztiegel, Apothekerwaren, Drogen, Leder und Schuhwaren, zudem Stückgut und Güter der Wagenladungsklasse A bei Aufgabe als Frachtgut.

Die Tarife gelten meist von einer geringeren oder größeren Zahl von heimischen Stationen, viel weniger häufig von sämtlichen Bahnhöfen. Das zweite ist der Fall bei dem verkehrsmächtigen Stückguttarif (für hochwertiges Ausfuhrgut über deutsche Seehäfen), der nach seiner Konstruktion ohne Schwierigkeit auch vom Ausland benutzt werden kann.

Die Bedeutung der Exporttarife abzuschätzen, wird dadurch erschwert, daß statistische Angaben über die Beförderungsmengen, welche von den tarifarischen Begünstigungen Gebrauch machen, nicht veröffentlicht werden. Eine Vorstellung von der Höhe der Ersparnisse, die sie unter Umständen den Versendern gewähren, geben folgende zur Illustration herausgegriffene Frachtbeispiele:

#### Frachtsätze für 15 t in RM

	Kl. B	C	D
<i>Eisen und Stahl</i>			
Gelsenkirchen Hbf. nach Bremen .....	365	302	251
Desgleichen Ausnahmetarif 35 (Ausfuhr über See)			
Gelsenkirchen Hbf. nach Bremen .....	132	132	117
<i>Apothekernaren, Chemikalien, Drogen, Farben, Farbwaren, Gummimaren, Lederwaren, Schuhwaren, Weinsäure</i>			
Frankfurt a. M. Hbf. nach Bremen .....	711		
Desgleichen Ausnahmetarif 189 (Ausfuhr über See)			
Frankfurt a. M. Hbf. nach Bremen .....	498		
<i>Mineralmasser, Häute und Felle, Fruchtsirup, Fruchtmeim</i>			
Frankfurt a. M. Hbf. nach Bremen .....	588		
zur Ausfuhr .....	411		
<i>Papier- und Pappwaren</i>	Kl. A	B	C
Düren nach Bremen .....	576	476	393
zur Ausfuhr .....	181,50	171	141

Es ist nicht möglich, an dieser Stelle in eine Kritik der Exporttarife einzutreten; denn sie zwänge dazu, die gesamte Problematik der Schutzzollpolitik zu entfalten. Es sei nur erwähnt, daß sich eine kritische Auseinandersetzung jedenfalls mit dem sehr umfangreichen Güterverzeichnis auseinandersetzen müßte,



welches in gleicher Weise Rohstoffe, Halbfabrikate und Fabrikate umfaßt.

Ich habe schon erwähnt, daß nach der Verstaatlichung der Eisenbahnen solche Einfuhrermäßigungen, denen ein Erzeugerinteresse im Inlande feindlich entgegenstand, ausgemerzt worden sind. Den Importerschwerungen dagegen, welche an sich dem Geiste des sich ausbreitenden Protektionismus entsprochen hätten, begegnete die Paritätsklausel auf der Schiene. Diese erlaubt zwar nicht die unmittelbare Höherbelastung des ausländischen Erzeugnisses, schließt aber die *frachtliche Bevorzugung des einheimischen im Verkehr von der Grenze* nicht aus. Wenn etwa in die Tarifbedingung die Bemerkung aufgenommen wird: der ermäßigte Frachtsatz gilt nur bei „Anfuhr mit Landfuhrwerk oder Kleinbahn“ oder auf einem „Anschlußgeleise“, wie es bei Ermäßigungen für Kartoffelstärkefabrikate, Hafer, Rübenzucker und in manchen anderen Fällen vorgekommen ist, so liegt klar zutage, daß Erzeugnisse ausländischer Herkunft von der Vergünstigung des Tarifs praktisch ausgeschlossen werden. Denn für diese, die mit der Eisenbahn ankommen, wäre es natürlich zu kostspielig, die notwendige Umladung an der deutschen Grenzstation vorzunehmen, an welche die Anwendung des ermäßigten Frachtsatzes gebunden ist. Das Raffinierte eines solchen Verfahrens liegt darin, daß die paritätische Behandlung nicht formell aufgehoben, tatsächlich aber illusorisch gemacht wird.

#### V.

Es ist notwendig, noch einmal an die beiden großen Grundsätze — den handelspolitischen und den privatwirtschaftlichen — zu erinnern, welche die Preisbildung auf der Schiene beherrschen, ehe wir daran gehen, das Ergebnis der Untersuchung zusammenzufassen.

Die Einwirkung der Handelspolitik auf die Ausgestaltung des Ausnahmetarifsystems äußert sich zunächst darin, daß alle handelspolitisch „bedenklichen“ Einfuhrermäßigungen auf der Schiene verschwinden, was privatwirtschaftlich durchaus nachteilig sein kann. Ja, neben der Handelspolitik stellt sich die Eisenbahntarifpolitik sogar eigene Ziele im Dienste des „Schutzes der nationalen Arbeit“, wenn sie den Ablaufftarif für Kohle vom Oberrhein nach Süddeutschland so ausrüstete, daß er für englische oder niederländische Kohle unzulänglich wurde, oder wenn sie, wie es vor dem Kriege geschah, bei Einführung eines Importtarifs für Kupfer, das doch zollpolitisch ungeschützt war, den heimischen Erzeugungstätten Ausgleichermäßigungen zugestand.

Die Übereinstimmung der beiden großen Prinzipien kulminiert natürlich in den Exporttarifen auf der Schiene; was die Höhe der Ermäßigungen angeht, welche bei der Ausfuhr gewährt werden, so fällt unsere kleine Übersicht keinen Zweifel. Man hat wohl den Satz aufgestellt, bei solchen Exportvergünstigungen seien die *Interessen der Handelspolitik und Eisenbahnverwaltung „gleich gerichtet“*; denn auf diese Weise erreiche jene ihr Ziel, den Erzeug-

nissen von Industrie und Landwirtschaft den Weg zum Weltmarkt zu ebnen, während diese neuen Verkehr auf die Schiene lenke, woran ihr natürlich solange gelegen sei, wie die entstehenden Ausgaben nicht höher sind als die zusätzlichen Erträge — ein Punkt, der bei einem Unternehmen mit so stark degressiven Kosten erst spät erreicht wird. Dieser Satz ist unbedingt einleuchtend, sofern die zugestandene Tarifreduktion einen Transport auf die Schiene zieht, der sonst an die Wasserstraße, den Kraftwagen oder an eine konkurrierende Bahlinie im Auslande verloren ginge — etwa im Schienenverkehr der nordwestdeutschen Industriegebiete mit den deutschen Seehäfen —, sofern also zum Exportmotiv das Wettbewerbsmotiv hinzutritt. Wenn aber die Ausfuhr notwendig über die deutsche Schienenstraße erfolgt, so wäre die Frage zu prüfen, ob die Frachtermäßigung einen verhältnismäßig starken „Transportanreiz“ ausübt; wird sie bejaht — und sie muß normalerweise bejaht werden —, so kann auch in diesem Falle von einem gleichgerichteten Interesse der Handelspolitik und Eisenbahnverwaltung gesprochen werden.

Die Kollision zwischen den beiden Grundsätzen im heute geltenden Gütertarifsystem tritt wohl am klarsten in die Erscheinung bei den *Durchfuhrtarifen*. Gemäß der geographischen Lage Deutschlands im „Herzen Europas“ sind solche Vergünstigungen im Tarifsystem der Reichsbahn zahlreich und wichtig. Es ist ohne weiteres klar, daß ein Seehafen-Durchfuhrtarif für polnischen Zucker die deutsche Erzeugung mit demselben Exportziel „mittelbar“ schädigen kann. Falls die Güter, welche bei der Durchfuhr von „Ausland zu Ausland“ im Schienentransport Ermäßigungen erhalten, im Inland gewonnen und ausgeführt werden, so wird stets eine solche indirekte Benachteiligung naheliegen. Die Reichsbahn beruft sich zwar darauf, es handle sich bei den Durchfuhrtarifen um die Übernahme von schon bestehenden Preisen ausländischer Verkehrsmittel, die Transporte würden also sowieso zu ermäßigten Sätzen gefahren; aber darauf wäre zu erwidern, daß sich aus der Ablenkung auf die deutschen Linien häufig ein „Leistungsvorteil“ (beschleunigte Beförderung über kürzere Strecken) ergibt, welcher der ausländischen Transitware zugute kommt. Daß sich übrigens aus dem erwähnten Ausfuhr-Stückguttarif über die Seehäfen mittelbare Benachteiligungen heimischer Produzenten ergeben, bedarf keiner besonderen Ausführung.

Der Zweck dieser Erörterungen ist rein wissenschaftlich. Es sollte gezeigt werden, wie beide Grundsätze auf die genannten Tarifbildungen einwirken, wie das handelspolitische Element zwar stärker „durchschlägt“, aber das andere im ganzen niemals übergangen werden kann. Man versteht leicht, weshalb auch die staatlichen Eisenbahnverwaltungen jenen Stimmen kein Gehör schenkten, welche rieten, aus der Tarifpolitik ein „reines Instrument protektionistischer Handelspolitik“ zu machen; das Wesen des Verkehrs selber revoltierte dagegen. Vielleicht wird der Druck der Handels-

politik auf die „Erstellung“ ihr gemäßer Eisenbahntarife stärker werden, wenn sich zeigen sollte, daß die Zölle in ihren Wirkungen nicht nur (wie von jeher) durch die billigen Preise der Wasserstraßen, vielmehr auch durch den Kraftwagen im Verkehr von der Grenze abgeschwächt werden; ob und in welchem Maße dies geschieht, wäre ein interessantes Objekt für eine Untersuchung. Immer aber werden die beiden großen Prinzipien in ihrer Anwendung auf die Gütertarifbildung der Eisenbahn zu Kompromissen genötigt sein; eine vollständige Versöhnung ist ebenso unmöglich wie die Quadratur des Zirkels.

Man glaube nicht, daß sie möglich wäre, wenn die Staaten zur Politik des Freihandels übergängen. Das Freihandelsprinzip enthält die Gewährung „gleicher Chancen“ aller am internationalen Warenaustausch Beteiligten. Die privatwirtschaftlich vorteilhaften Ermäßigungen auf der Schiene würden — die Erfahrungen der siebziger Jahre in Deutschland zeigen es deutlich — eine Benachteiligung der inländischen Produzenten nach sich ziehen. Es mag paradox klingen, wenn man den Satz ausspricht, im Interesse voller Verwirklichung des Freihandels müßte der Staat in der Verkehrspolitik intervenieren.

## Neugestaltung des Kartellrechts

Von Dr. Otto Veit

*Der Bericht des Enquête-Ausschusses über „Kartellpolitik“ liefert eine brauchbare Grundlage für die seit langem erforderliche Änderung des deutschen Kartellrechts, das vor allem einer klaren Scheidung zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Fragen bedarf. Den Vorschlägen des Enquête-Berichts, die sich eng an die Beschlüsse des Salzburger Juristentages anlehnen, ist weitgehend zuzustimmen.*

### Eine Meinungs-Enquête

Unter sämtlichen Berichten, die der Enquête-Ausschuß bisher herausgebracht hat, nimmt der kurz vor Weihnachten erschienene Doppelband über die Kartellpolitik eine besondere Stellung ein<sup>1)</sup>. In den anderen Berichten wird ein Bild über die tatsächlichen Verhältnisse in einem bestimmten Sektor des deutschen Wirtschaftslebens gegeben. Das entspricht dem Wesen und der Aufgabe dieser Enquête, die auf sachliche Klarstellung der tatsächlichen Gegebenheiten unseres Wirtschaftsaufbaues abzielte. Ob aus den Ergebnissen, zu denen die Enquête kommt, Konsequenzen in Gestalt bestimmter staatlicher Maßnahmen gezogen werden, ist eine Frage, die mit dem Sinn der Enquête-Arbeiten selbst nicht zu tun hat.

Der besonderen Zielsetzung des Bandes über Kartellpolitik entsprach es, daß hier ganz anders verfahren wurde. In dem Generalbericht, der die Aussagen der vernommenen Sachverständigen verwertet, wird in ganz konkreter Weise die Umgestaltung bestimmter Rechtsnormen gefordert. Es handelt sich also nicht um eine (wirtschaftliche) Tatsachen-Enquête, sondern um eine (juristische) Meinungs-Enquête. Das geht schon aus der Formulierung der Fragen hervor, die den Sachverständigen vorgelegt wurden. Es wird hier nicht nach dem Wesen der Kartelle oder nach ihrer Bedeutung innerhalb der deutschen Wirtschaftsstruktur gefragt. Vielmehr mußten sich die Sachverständigen darüber äußern, welche Stellung der Staat zum Kartellproblem einzunehmen habe und wie sich die bisherigen staatlichen Maßnahmen bewährt hätten, so daß man die gesamte Kartell-Enquête als eine Grundlage zur Reform des deutschen Kartellrechts ansehen kann. Die Sachverständigen repräsentierten sieben verschiedene Gruppen: 11 von ihnen wurden als Ver-

treter politischer Parteien vernommen, 9 als Kartellpraktiker (Geschäftsführer großer Verbände), 14 als Vertreter der einzelnen Wirtschaftsgruppen (Gewerkschaften, Genossenschaften, Bankgewerbe, Einzelhandel, Landwirtschaft, Industrie, Großhandel usw.). Weiter wurden 13 bekannte nationalökonomische Gelehrte und 5 Publizisten vernommen, die sich mit dem Kartellproblem besonders befaßt haben, schließlich 5 prominente Kartelljuristen sowie 2 Richter am Kartellgericht, darunter der vor einigen Monaten verstorbene Präsident Dr. Lucas, dessen ausführliche Vernehmung sich besonders interessant gestaltete. Auch sonst befinden sich unter diesen 59 Persönlichkeiten die besten Namen. Trotz der Verschiedenartigkeit der bei den Vernehmungen eingenommenen Standpunkte ist es dem Ausschuß gelungen, zu einem einheitlichen Votum zu kommen. Nur in einem Punkt — bei der Frage des Kartellamtes — hat sich eine Minderheit der Ausschußmitglieder dem in dem Bericht niedergelegten ablehnenden Standpunkt der Mehrheit nicht anschließen können.

Dieser kleine Schönheitsfehler, auf den noch weiter unten zurückzukommen sein wird, wäre zu verschmerzen. Schwerwiegend ist dagegen das Fehlen einer theoretisch-ökonomischen Grundlage, auf der die praktischen Reformvorschläge fußen müßten, und durch die sie an Klarheit und innerer Geschlossenheit gewonnen hätten. Soweit sich der Ausschuß um eine solche Fundierung bemüht hat, ist er gerade an dem entscheidenden Punkt, nämlich beim Monopolproblem, auf schwankenden Boden geraten.

### Das Monopolproblem

Bei fast sämtlichen Vernehmungen wurde es deutlich, daß es sich für eine staatliche Kartellpolitik, die Mißständen des Kartellwesens entgegentreten will, nur darum handeln kann, gegen die Auswirkungen der bei den Kartellen zutage tretenden Monopol-

<sup>1)</sup> Der erste Abschnitt umfaßt auf 120 Seiten den Generalbericht, der zweite auf 577 Seiten den Wortlaut der Sachverständigen-Vernehmungen („Kartellpolitik“, Berlin 1930, E. S. Mittler & Sohn). 1. Abschnitt geh. 4 RM, 2. Abschnitt geh. 15,60 RM.

tendenz Maßnahmen zu treffen. Trotzdem hat der Enquête-Ausschuß seinerseits eine eindeutige Definition des Kartellbegriffs vermieden. Dies mag den praktischen Fortgang der Enquête-Arbeiten erleichtert haben, da man sich sonst mit einem schwierigen Methodenstreit zu befassen gehabt hätte — es hat aber andererseits die Gewinnung eines klaren Standpunktes zum Prinzip der staatlichen Kartellpolitik überhaupt erschwert. So selbstverständlich und eindeutig deren Ausgangspunkt nämlich sein muß, sobald man erkennt, daß es sich für den Staat um nichts anderes handeln kann, als um eine Rektifizierung der freien Marktwirtschaft an den Stellen, wo sie durch die einseitige Konzentrierung von Angebot oder Nachfrage in der Hand eines Monopolträgers aus dem Gleichgewicht gebracht ist, so schwierig werden die Dinge, wenn man auf anderem Wege zu einem Generalprinzip der staatlichen Kartellpolitik zu gelangen sucht. Die an sich selbstverständlichsten Dinge werden dann zum Problem. Einige Fragen, die in den Vernehmungen immer wieder zutage traten, konnten überhaupt nur so entstehen; z. B. ob der Staat sich auf eine „restriktive“ Kartellpolitik zu beschränken habe oder auch „konstruktive“ Kartellpolitik betreiben solle. Theoretisch wird zwar vom Enquête-Ausschuß beides bejaht, es wird jedoch nichts darüber gesagt und geht auch aus den Vernehmungen in keiner Weise hervor, wie man sich eine „konstruktive“ Kartellpolitik zu denken hätte. Wäre man von vornherein vom Monopolproblem ausgegangen, d. h. hätte man sich explicite auf den Standpunkt gestellt, daß nichts anderes in Frage kommen kann als ein Schutz der freien Marktwirtschaft gegen monopolistische Störungen, so wäre die Frage: Konstruktion oder Restriktion? von vornherein als ein Spiel mit Worten erschienen; es hätte sich ergeben, daß die staatliche Kartellwirtschaft vom Standpunkt der freien Wirtschaft „konstruktiv“, vom Standpunkt des Monopolismus „restriktiv“ sein muß. Im Endeffekt haben auch die Reformvorschläge des Enquête-Ausschusses zu nichts anderem als zu dieser Formel geführt. Das wäre aber auch ohne die eingeschlagenen Umwege erreichbar gewesen.

Mit Recht hebt der Enquête-Ausschuß hervor, daß die heute noch geltende Kartell-Verordnung von 1923 die monopolistische Tendenz der Kartelle „als den für die Politik bedeutsamen Kartelltatbestand“ ansieht. Wenn dann erklärt wird, daß auch für die künftige Kartellpolitik „die Monopolwirkungen Anlaß und Grenze der Betätigung zu bilden haben“, so wäre damit ein fest umgrenzter und eindeutiger Ausgangspunkt gewonnen. Dieser zerfließt jedoch wieder, wenn unmittelbar danach behauptet wird, daß es „an einem hinreichend eindeutigen Monopolbegriff“ noch fehle, so daß dieser für die praktische Politik vorläufig nicht verwertbar sei. Zu dieser Behauptung hätte der Enquête-Ausschuß wohl nicht kommen können, wenn er einige der vernommenen Nationalökonomien (z. B. Schumpeter, Gestrinch, Feiler) ausdrücklich nach der Definition des Monopolbegriffs gefragt hätte. Es hätte sich dann ergeben, daß der

effektiven Schwierigkeit einer juristischen Begriffsabgrenzung ein in der nationalökonomischen Wissenschaft absolut feststehender „hinreichend eindeutiger“ Monopolbegriff gegenübersteht: er bezeichnet ganz einfach den Fall, daß Angebot oder Nachfrage einseitig durch ein Wirtschaftssubjekt beherrscht werden. Wenn sich ein solcher wirtschaftlicher Tatbestand im allgemeinen nicht an juristischen Merkmalen erkennen läßt, so ändert dies nichts an seinem Vorhandensein. Es ändert auch nichts an seiner Eignung zum Ausgangspunkt staatlicher Kartellpolitik.

Als wichtigsten Einwand gegen die Verwendbarkeit des Monopolbegriffs führt der Enquête-Ausschuß die alte Behauptung ins Feld, daß Monopolstellungen in der Praxis niemals im absoluten, sondern stets nur im relativen Sinne vorhanden seien. Dieser Einwand hält sich jedoch an das rein Formale: Selbstverständlich kann man jedes Monopol als relativ bezeichnen, wenn damit gesagt sein soll, daß die Wirkung der einseitigen Marktbeherrschung irgendwo eine Grenze findet und daß das Monopol als solches jenseits dieser Grenze nicht mehr existiert, ebenso selbstverständlich ist es aber, daß *innerhalb* dieser Grenzen ein *absolutes* Monopol vorliegt. Man denke z. B. an den sehr häufigen Fall, daß sich sämtliche Ziegeleien eines Bezirkes zu einer Preiskonvention (womöglich mit Produktionskontingentierung) zusammengeschlossen haben. Der Preis der Ziegelsteine kann nun über das Niveau hinaus erhöht werden, das sich bei freier Konkurrenz ergeben würde, und zwar bis zu der Grenze, die einerseits durch die Frachtkosten der bezirksfremden Ziegeleien, andererseits durch die Möglichkeit der Verwendung anderer Baustoffe an Stelle von Ziegeln gegeben ist. Trotzdem ist die Marge für die Überschreitung des Konkurrenzpreises recht beträchtlich. Spricht man nun hier von einem „relativen“ Monopol, so wäre dies zwar formal vertretbar; denn tatsächlich hört die monopolistische Stellung des Ziegelkartells an einer bestimmten Grenze auf. Sachlich würde man damit aber den Kern der Sache verfehlen. Beispiele dieser Art lassen sich beliebig häufen. Mögen die Grenzen, innerhalb deren eine Monopolauswirkung möglich ist, noch so eng sein — die Mißstände, die sich innerhalb dieser Grenzen ergeben, können staatliche Schutzmaßnahmen sehr wohl rechtfertigen.

Wird nun das Monopol zum Ausgangspunkt der staatlichen Kartellpolitik gemacht, so kann eine solche Politik nicht bei den verbandsmäßigen Monopolen, also den Kartellen selbst, stehen bleiben, sondern sie muß folgerichtig auch auf die *Einzelunternehmen* ausgedehnt werden, die Monopolstellungen innehaben, d. h. auf die *Trusts*. Dies hat der Enquête-Ausschuß mit besonderer Deutlichkeit hervorgehoben. Er sieht aber auch die Schwierigkeiten, die sich der staatlichen Kartellpolitik gerade an diesem Punkt in den Weg stellen. Die am häufigsten gebrauchte Handhabe zur Auflockerung der Kartelle, nämlich § 8 KV (fristlose Kündigung), kommt hier schon gar nicht in Frage, § 9 (Sperrungen oder sperrähnliche Nachteile) könnte zwar theoretisch auch auf

Einzelunternehmungen angewandt werden, jedoch ergeben sich für die Praxis hier meist keine Ansatzpunkte. Bei den übrigen Fällen, die bisher den Ausgangspunkt von kartellrechtlichen Verfahren bildeten, liegen die Dinge ähnlich.

Man muß sich also klar darüber sein, daß die Einbeziehung der Trusts in die Kartellgesetzgebung in der Praxis kaum zur vollen Auswirkung kommen kann. Eine gewisse Kompensation für diesen Mangel liegt darin, daß der Trust — aus den bekannten Gründen, die hier nicht nochmals dargelegt werden sollen — gegenüber dem Kartell die höhere Form der Wirtschaftlichkeit repräsentiert.

#### Die Frage der Kontrollbehörden

Eine große Rolle spielten bei den Sachverständigenvernehmungen die verschiedenen staatlichen Sonderbehörden: Kartellregister, Kartellamt und Beirat, die der Enquête-Bericht jedoch sämtlich negativ beurteilt. Für die Ablehnung des *Kartellregisters* war neben den Schwierigkeiten und Kosten in technischer Hinsicht entscheidend, daß man trotzdem kein ganz vollständiges und aktuelles Bild über sämtliche Kartelle erhalten würde.

Das *Kartellamt* ist, wie bereits erwähnt, von einer Minderheit des Enquête-Ausschusses bis zuletzt befürwortet worden. Da es sich hier um ein altes Steckenpferd der Sozialdemokratie handelt, und da gerade vor kurzem wieder ein Antrag auf Errichtung eines Kartellamtes von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion eingebracht wurde, konnten sich diejenigen unter den Enquête-Mitgliedern, die der Partei nahestehen, dem ablehnenden Votum der Enquête-Mehrheit nicht anschließen. Gerade die Stellungnahme der Mehrheit dürfte aber für das Schicksal dieses Reichstagsantrags von Bedeutung sein. Unter den Gründen, die zugunsten des Kartellamtes angeführt wurden, spielte stets eine besondere Rolle die „Kontinuität“ der staatlichen Kartellpolitik, für die ein besonderes Kartellamt mehr Gewähr biete als ein Ministerium, das den wechselnden innerpolitischen Strömungen unterworfen sei. Dieses Argument, das auf den ersten Blick bestechend ist, erfuhr jedoch im Laufe der Vernehmungen eine sehr interessante Widerlegung. Verschiedene Sachverständige betonten, daß sich die Wirtschaftspolitik beim Wechsel der Regierung relativ wenig zu ändern pflegt, so daß man trotz unserer schwierigen parlamentarischen Verhältnisse mit einer gewissen Kontinuität der Wirtschaftspolitik und damit auch der Kartellpolitik rechnen könne. Auch auf die Bedeutung einer gut eingespielten Ministerialbürokratie weist der Enquête-Bericht hin.

Auf die weiteren Einwände, die gegen die Errichtung eines besonderen Kartellamtes angeführt wurden, brauche ich hier nicht einzugehen. Nur ein Punkt, der von der Enquête nicht berücksichtigt wurde, den ich aber bei früherer Gelegenheit schon hervorgehoben habe, sei noch kurz erwähnt. Eine besondere Behörde befände sich der von ihr zu betreuenden Kartellwirtschaft gegenüber soziologisch

gesehen ist in einer einigermaßen isolierten Situation. Sie wäre auf ein wohlwollendes Zusammenarbeiten mit den Kartellinteressenten angewiesen. Dagegen wäre zwar an sich nichts einzuwenden; es würde sich daraus jedoch implicite eine Art Bestätigung der Kartellwirtschaft bzw. des Monopolismus ergeben, wodurch der eigentliche Zweck der Kontrolle von vornherein eine Beeinträchtigung erführe. Demgegenüber befindet sich das Wirtschaftsministerium, bei dem das Kartellreferat nur eins von vielen darstellt, in einer wesentlich unabhängigeren Position. Auch für den Zusammenhang der Kartellpolitik mit der Gesamtrichtung der staatlichen Wirtschaftspolitik würde hierdurch bessere Gewähr gegeben. Insbesondere soweit Zollmaßnahmen als Mittel der Kartellpolitik in Frage kommen — eine Frage, die bei den Vernehmungen eine große Rolle spielte — würde dies von praktischer Bedeutung sein.

Auch der vom Deutschen Juristentag in Salzburg empfohlene *Beirat*, der das Ministerium bei seiner Kartellpolitik gutachtlich zu unterstützen hätte, fand beim Enquête-Ausschuß wenig Gegenliebe. Es wurden Beispiele dafür genannt, daß in anderen Fällen derartige Beiräte von der zuständigen Behörde einfach beiseite geschoben wurden, wenn es sich um wirklich wichtige Entscheidungen handelte.

Schließlich wurde auch noch das Problem der *Zwangskartelle* erörtert, die bei den meisten Sachverständigen eine recht scharfe Kritik erfuhren. Man kann dem Enquête-Ausschuß nur zustimmen, wenn er nach den besonders in der Kohlenwirtschaft gemachten Erfahrungen erklärt, daß diese Zwangskartelle „die Nachteile der kartellmäßigen Zusammenfassung nicht immer vermieden haben, ohne alle Vorzüge der freien Kartellierung aufzuweisen. Insbesondere ist es unter der Einwirkung der Zwangskartelle nicht überall gelungen, Überkapitalisierungen und Fehlinvestitionen zu vermeiden“.

Hier ist aber noch ein Wort zu sagen über das, was offenbar als „Vorzüge der freien Kartellierung“ angesehen wird. Gemeint ist wohl die *Möglichkeit einer rationellen Produktionswirtschaft*, auf die von Kartellfreunden immer und immer wieder hingewiesen wird. Dabei wird Richtiges mit Falschem vermischt. Daß sich die großen Zusammenschlüsse verbandsmäßiger Art um eine rationellere Produktionsweise sehr verdient gemacht haben und auch weiterhin verdient machen werden, kann niemand bestreiten. Diese Rationalisierungswirkung ist jedoch von dem Kartell- (also Monopol-)charakter der Verbände unabhängig. Soweit ein Wirtschaftsverband als Kartell handelt, kann die Tendenz zu volkswirtschaftlich unrationeller Geschäftspolitik (Preisgestaltung auf Grund der Kosten der schwächsten Betriebe usw.) nicht bestritten werden. Soweit sich der Verband dagegen tatsächlich um Rationalisierung bemüht, handelt er nicht als Kartell. Diese Unterscheidung muß endlich einmal festgehalten werden. Ihre Bedeutung geht über das Terminologische weit hinaus. Sie bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als daß *eine restriktive Kartellpolitik des Staates nicht*

das geringste zu tun hat mit negativer Einstellung gegenüber den Wirtschaftsverbänden.

### Die Struktur des Kartellrechts

Mit einer gewissen Zwangsläufigkeit ergeben sich daraus die Vorschläge für eine zweckmäßige Gestaltung des deutschen Kartellrechts. Der Enquête-Ausschuß macht sich dieselbe Grundauffassung zu eigen, die auch der Salzburger Juristentag im Herbst 1928 vertreten hatte und für die sich der Verfasser — nicht allein — schon seit Jahren eingesetzt hat. Worauf es im wesentlichen ankommt, ist der *Abbau des Sondercharakters unseres heutigen Kartellrechts und dessen Einbau in das Gesamtgefüge unserer Rechtsverfassung*. Der Weg, auf dem dies zu erreichen ist, geht über eine Trennung der heute im Kartellgericht vereinigten — ihrem formalrechtlichen Charakter nach höchst heterogenen — Gewalten.

Insbesondere von den juristischen Sachverständigen wurde gefordert, daß im Gegensatz zu dem heutigen Kartellrecht wieder eine *reinliche Scheidung zwischen öffentlichen und privaten Rechtselementen* stattfinden müsse. Den politischen Instanzen, also dem Reichswirtschaftsministerium, seien diejenigen Befugnisse zu übertragen, die verwaltungsrechtlichen Charakter haben. Die Bestimmungen der Kartellverordnung, die dem Reichswirtschaftsminister jetzt die Möglichkeit geben, bestimmte Eingriffe beim Kartellgericht zu *beantragen*, sollen in unmittelbare verwaltungsrechtliche Befugnisse umgewandelt werden. Dies sind insbesondere § 4,1 und § 7 (Aufhebung eines Kartellvertrages oder -beschlusses wegen Gefährdung der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls) und § 10 (Gewährung eines Rücktrittrechts an einzelne Vertragskontrahenten aus demselben Grunde).

Bedauerlicherweise ist die Stellung, die der Enquête-Ausschuß zu dem wichtigen Problem des § 9 KV (*Sperrren und sperrähnliche Maßnahmen*) einnimmt, nicht ganz klar. Bleibt die *Präventivzensur*, die jetzt dem Vorsitzenden des Kartellgerichts zusteht, erhalten, so wäre diese Befugnis auf alle Fälle dem Reichswirtschaftsminister zu übertragen. Es ist dann die Frage, ob die Entscheidung des Ministers nachträglich genehmigungspflichtig gemacht werden soll oder ob sie erst auf Antrag des Betroffenen zur gerichtlichen Entscheidung käme. Der Ausschuß läßt aber auch die Möglichkeit offen, daß die Präventivzensur ganz abgeschafft und der Sperrschutz überhaupt den privatrechtlichen Kartellstreitigkeiten zugerechnet wird. In diesem Fall bliebe für den Betroffenen nur die Möglichkeit, in dem weiter unten beschriebenen ordentlichen Rechtsverfahren auf Aufhebung der Sperre zu klagen bzw. hierfür eine einstweilige Verfügung zu erwirken.

Auf alle Fälle gewinnt bei der Kompetenzerweiterung, die der politischen Instanz zugedacht ist, die *Frage des Rechtszuges* gegenüber Verwaltungsakten verstärkte Bedeutung. Der Enquête-Ausschuß macht sich deshalb auch die seit langem erhobene Forderung der *Schaffung eines Reichsverwaltungsgerichts*

zu eigen. Dabei kommt es, wie auch der Salzburger Juristentag schon zum Ausdruck brachte, nicht in Frage, daß ein solches Verwaltungsgericht über die wirtschaftspolitische Zweckmäßigkeit ministerieller Entscheidungen zu befinden hätte. In dieser Hinsicht ist der Minister vielmehr allein den politischen Instanzen verantwortlich. Wohl aber muß dafür gesorgt werden, daß die formale Rechtsgültigkeit solcher Verwaltungsakte nachgeprüft werden kann.

Ein großer Teil der Kartellrechtsverfahren betrifft aber rein *privatrechtliche Angelegenheiten*. Insbesondere entspricht die fristlose Kündigung von Kartellverträgen, über deren Zulässigkeit nach § 8 KV das Kartellgericht zu entscheiden hat, der in § 723 BGB gegebenen Möglichkeit der Kündigung „aus wichtigem Grunde“. Diese bis jetzt dem Kartellgericht zustehende Kompetenz müßte also *wieder auf die ordentlichen Gerichte übertragen* werden, und zwar empfiehlt der Enquête-Ausschuß, daß alle privatrechtlichen Kartellstreitigkeiten vor besonderen Kartellsenaten zur Verhandlung kommen sollten, die bei den Oberlandesgerichten zu errichten wären. Als zweite und letzte Instanz wäre das jetzige Kartellgericht dem Reichsgericht als besonderer Kartellsenat anzugliedern. Gleichwohl soll es, um die Zusammenarbeit mit den wirtschaftspolitischen Instanzen zu erleichtern, weiter in Berlin verbleiben. Darüber hinaus soll dieser Senat bis zur Schaffung eines Reichsverwaltungsgerichts auch (in besonderer Zusammensetzung) mit der verwaltungsrechtlichen Nachprüfung von ministeriellen Entscheidungen betraut werden. Um den Einwand auszuschalten, daß dieser Einbau des kartellrechtlichen Verfahrens in die ordentliche Gerichtsbarkeit in manchen Fällen zu Verzögerungen führen könnte, wird eine verstärkte Anwendung einstweiliger Verfügungen empfohlen, von denen insbesondere bei Fällen der fristlosen Kündigung Gebrauch gemacht werden könnte.

Schließlich hat sich der Enquête-Ausschuß auch noch an eine besonders heikle Rechtsfrage heranzuwagen müssen: den *Kontrahierungszwang*. Wenn es der Sinn des Kartellrechts sein soll, den volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Monopolismus Hemmungen entgegenzusetzen, die den Zustand der freien Wirtschaft nach Möglichkeit wieder herstellen (Politik des „Als ob“), so wäre die erste Fessel, die man den Monopolen anzulegen hätte, normalerweise der Kontrahierungszwang. Ein solcher besteht bereits bei einigen öffentlich-rechtlichen Monopolunternehmungen. Gewisse Ansätze dazu sind auch im Kartellrecht gegeben, und zwar durch das an bestimmte Voraussetzungen gebundene Sperrverbot. Wenn man sich jedoch bisher über diesen Ansatz zum Kontrahierungszwang nicht hinausgewagt hat, so hat dies seine guten juristischen Gründe, denen man sich auch dann nicht verschließen kann, wenn man die Einführung des Kontrahierungszwanges aus volkswirtschaftlichen Gründen für konsequent und notwendig hält. Diesen Standpunkt hat auch der Enquête-Ausschuß eingenommen. Er ist jedoch durch die Sachverständigen-

befragungen zu der Überzeugung gekommen, daß sich in der Rechtsprechung allmählich gewisse Grundsätze herausbilden, „die praktisch zu einem Kontrahierungszwang führen, soweit der wirtschaftliche Tatbestand und die guten Sitten ihn erfordern“. Man hat es deshalb für zweckmäßig erachtet, eine Weiterentwicklung der Judikatur in diesem Sinne abzuwarten.

#### Klare Rechtsverhältnisse!

Auf weitere Einzelheiten kann, so wichtig und so reizvoll es auch wäre, in diesem Zusammenhange nicht eingegangen werden. Entscheidend ist und bleibt, daß unser ganzes Kartellrecht eine klare und logisch aufgebaute Struktur erhält.

Schon im Frühjahr 1928 hatte die Reichsregierung erklärt, daß sie eine Reform des Kartellrechts für

notwendig halte und daß nur noch die Ergebnisse des Salzburger Juristentages abgewartet werden sollten. Obgleich nun der Juristentag eine praktische Grundlage für diese Reform lieferte, und obgleich die Reform seitdem in der Öffentlichkeit immer wieder gefordert wurde, sind die Dinge praktisch überhaupt nicht vom Fleck gekommen. (Die Kartell-Notverordnung vom Sommer dieses Jahres hat den Rechtszustand eher noch komplizierter gestaltet.) In einer Erklärung, die der Staatssekretär des Reichswirtschaftsministeriums am 27. Mai 1930 im Reichstage abgab, wurde gesagt, daß man nun auch noch den Abschluß der Enquête-Arbeiten über das Kartellproblem abwarten wolle. Diese liegen jetzt vor. Sie liefern eine durchaus brauchbare Reformgrundlage. Zum praktischen Handeln darf deshalb keine Zeit mehr verloren werden.

## Die Eigenproduktion der Warenhäuser

Von Prof. Georg Bernhard

*Die Rudolph Karstadt AG hat sich entschlossen, eine Anzahl ihrer Fabrikationsbetriebe aufzulösen. Der Verfasser, der als geschäftsführendes Präsidialmitglied des Verbandes Deutscher Waren- und Kaufhäuser die für und gegen die Eigenproduktion vorgebrachten Argumente besonders gut beurteilen kann, erörtert im Anschluß an diesen Vorgang in dem nachstehenden Aufsatz das Problem der Eigenfabrikation der Warenhäuser.*

Die Rudolph Karstadt AG hat bekanntgegeben, daß sie sich von ihren Konfektionsbetrieben trennt. Das bedeutet keine grundsätzliche Änderung der Geschäftspolitik dieses großen Warenhauskonzerns. Die Konzernleitung erklärt, daß sie Betriebe aufgibt, die nicht eigentlich zur Fabrikation gehören, und daß es für sie ferner nicht von Interesse ist, Betriebe zu halten, die nur einen verhältnismäßig geringen Teil des Eigenbedarfs herstellen. Es handelt sich also demnach hier mehr um innere Umdispositionen. Gerade diese Erklärung rollt aber erneut das sehr interessante Problem der Eigenproduktion der Warenhäuser wieder auf. Es ist bekannt, daß innerhalb der deutschen Warenhäuser zwei vollkommen verschiedene Richtungen bestehen. Die eine, die vornehmlich — wenn nicht überhaupt allein — durch den Karstadt-Konzern vertreten wird, hält die Herstellung des Massenbedarfs für den Warenhausabsatz in eigener Fabrikation für nützlich; die andere Richtung will bewußt nur Händlerfunktionen ausüben und hat sich bis auf wenige, noch zu behandelnde Ausnahmen von der Selbstfabrikation ferngehalten.

Die Gegensätzlichkeit der Auffassungen, die hier zutage tritt, wird in interessanten Vernehmungen der führenden Persönlichkeiten der deutschen Warenhäuser beleuchtet werden, die in dem nächstens zur Veröffentlichung gelangenden Warenhaus-Band der Handelsgruppe der Wirtschafts-Enquête enthalten sind. Welche dieser Auffassungen richtig ist, läßt sich schwer beurteilen. Wenn ich mich einer Kritik enthalte, so geschieht es nicht etwa nur, weil mein Amt als geschäftsführendes

Präsidialmitglied des Verbandes Deutscher Waren- und Kaufhäuser mir in solcher Kritik Reserve auferlegt, sondern auch, weil hier schwerlich ein allgemein gültiger Maßstab gewonnen werden kann. Von den Vertretern beider Prinzipien werden sehr beachtenswerte Gründe angeführt. Letzten Endes findet man auch hier, wie so oft bei der Aufstellung wirtschaftlicher Theorien, daß im Einzelfall das verschiedene Handeln aus den Temperamenten und den Eigenarten der in Frage kommenden führenden Persönlichkeiten herausgewachsen ist, und daß dann aus der Neigung des einzelnen oder aus seinen besonderen Erfahrungen erst ein Prinzip konstruiert wird. Daß der Karstadt-Konzern die Eigenfabrikation aufgenommen und immer weiter ausgebaut hat, erklärt sich z. B. aus der Besonderheit der dort führenden Persönlichkeiten. Kommerzienrat Schön-dorff, eine der stärksten Persönlichkeiten in der deutschen Nachkriegswirtschaft, ist von Haus aus Fabrikant und seiner ganzen Denkart nach Warenhersteller. Ihn reizen die Möglichkeiten, die der Massenabsatz für die Herstellung eines billigen Qualitätsprodukts bietet. Er kann sich gefühlsmäßig nur schwer damit begnügen, als großer Auftraggeber die Produktion anzuregen. Er will selbst an der so beeinflussten Produktion mitwirken, um womöglich von ihr aus wieder neue Absatzwege zu erschließen. Es handelt sich bei ihm sicherlich nicht nur um die Erzielung des Produktionsgewinns für den Händler, sondern um Freude an produktivem Schaffen, die durch den Warenvertrieb allein nicht voll befriedigt wird. Wenn man sich nun vor Augen führt, daß seit der Angliederung der großen Weberei Braun-

schweig & Weil in Bocholt auch der frühere Mitbesitzer dieser Firma, Braunschweig, im Gesamtvorstand der Rudolph Karstadt AG tätig ist, so findet man leicht den Schlüssel für die besondere Art des Karstadt-Prinzips. Im Gegensatz dazu befinden sich in den führenden Stellungen der anderen Konzerne und in den Leitungen der meisten Warenhäuser überhaupt Männer, die entweder noch selbst oder deren Väter ihre Geschäfte von kleinen Handlungen emporentwickelt haben. Sie sind sich der anregenden Wirkungen ihrer Massenabsatzmöglichkeiten auf die Güterproduktion durchaus bewußt, halten es aber für außerhalb ihrer wirtschaftlichen Funktion liegend, selbst zu produzieren. Man kann das alles vielleicht auch viel einfacher ausdrücken: alle scheuen sich, etwas zu betreiben, wovon sie nichts verstehen, wobei sie auf fremde Sachverständige angewiesen sind. Und deshalb hat sich in die Eigenproduktion nur jener Konzern gewagt, der neben erprobten Handelskaufleuten auch Fabrikanten in der Leitung hat.

Trotz solcher Zusammenfassungen erfüllen in der kapitalistischen Wirtschaft Händler und Fabrikanten vollkommen getrennte wirtschaftliche Funktionen. Wo der Händler in die Fabrikation oder der Fabrikant in den Handel übergreift, fällt immer ein Teil jener Risikoausbalanzierung fort, die durch die Trennung der Funktionen im Kapitalismus gegeben ist. Es gibt denn auch gewisse Formen des Vertikalaufbaus — entweder vom Handel zur Fabrikation aufsteigende oder von der Fabrikation in den Handel hinuntergetriebene —, die, weil sie die Marktgesetze der freien Verkehrswirtschaft aufzuheben trachten, die Risikoteilung bewußt negieren. Auf der einen Seite ist das der *Werkshandel der Kartelle*, die durch ihr Monopol die Marktbildung beherrschen. Für sie ist der Handel nur mehr eine Agentenfunktion, die sie in eigenen Verkaufsstellen genau so ausüben können, wie es der fremde Händler zu tun vermag. In Deutschland reicht im allgemeinen die Vertikale nur erst bis zum Großhandel; es finden sich aber auch schon bei uns (man denke z. B. an den Detail-Eigenhandel der Elektrizitätswerke) Ansätze zu der in Amerika bis zu den Kettenläden herunter reichenden Tiefenführung. Hier handelt es sich um eine Überwindung der Grundgesetze des Kapitalismus auf privatwirtschaftlichem Wege und durch Benutzung kapitalistischer Methoden. Von der anderen Seite her kommt — gewissermaßen als Gegenpol der kapitalistischen Institutionen — die *Eigenproduktion der Konsumvereine*. Das zwar nicht erreichte, zur Zeit auch noch nicht erreichbare, aber erstrebte Ziel der Konsumvereine ist, an die Stelle der privatwirtschaftlichen Warenverteilung die gemeinwirtschaftliche zu setzen und aus dem Handel eine planmäßige Verteilung zu entwickeln. Die Menge ihrer Genossen, die formell noch als Käufer auftritt, soll ihrer inneren Natur nach zu reinen Warenbeziehern werden, die im Grunde genommen ihren angemeldeten Bedarf befriedigt erhalten. Es liegt nichts näher und in der

Natur der genossenschaftlichen Wirtschaft begründet, daß für diesen innerhalb gewisser Grenzen gleichbleibenden Bedarf an Massenwaren über den Verteilungsgesellschaften eine Warenproduktion aufgestockt wird. Es ist das eine Form der Sozialisierung der Produktion innerhalb einer bestimmten, aus der kapitalistischen Marktwirtschaft ausgesonderten Bedarfsdeckungswirtschaft.

Die Frage liegt nahe, ob nicht auch innerhalb der Privatwirtschaft die Vertreter großer Warenmengen ein gewisses natürliches Bedürfnis verspüren, diesen großen eigenen Bedarf in Selbstproduktion herzustellen, und noch vor wenigen Jahren schien es so, als ob sich ganz allgemein eine solche Tendenz bemerkbar mache. Bis in die ersten Deflationsjahre hinein waren bei den meisten Warenhauskonzernen Ansätze zu einer Entwicklung zur Eigenproduktion zu spüren. Diese Ansätze waren übrigens nicht bloß in der Inflationszeit zu bemerken, sondern gerade in der Zeit um die Jahrhundertwende, als sich die deutschen Warenhäuser, die in den achtziger Jahren noch recht bescheidene Unternehmungen gewesen waren, überraschend zu entwickeln begannen, war hie und da bereits die Neigung festzustellen, Fabriken, die zu einem erheblichen Teil durch Warenaufträge alimentiert oder womöglich von ihnen vollkommen beschäftigt waren, aufzukaufen oder sonst irgendwie in Abhängigkeit zu bringen.

Welche Gründe ließen solche Kombinationsideen aufkommen? Vor dem Krieg bestand jene spezifische Marktlage, die Franz Oppenheimer einmal drastisch dahin charakterisierte, daß (im Gegensatz zur Güterherstellung der Feudalzeit) immer drei Verkäufer einem Käufer nachliefen. In dieser Zeit der Überlegenheit des Verbrauchers über den Produzenten war der Händler König. Er konnte so viel Waren zu genehmen Konditionen erhalten, wie er wollte. Die einzige Händlerschicht, die zu jener Zeit in einer Reihe von Fällen Schwierigkeiten beim Warenbezug hatte, waren die Warenhäuser. Der Kampf gegen sie wurde zum Teil mit Lieferantenboykott geführt. In jener Zeit, als die Warenhäuser noch nicht stark genug waren, um solchen Entwicklungen ruhig zusehen zu können, neigten sie, um sich den Bezug zu sichern, zu Angliederungsmaßnahmen. Aber sie waren noch zu kapitalschwach und hatten für die Bankkredite, die damals für sie zu fließen begannen, noch in viel zu erheblichem Maße auf ihrem eigenen Gebiet gute Verwendung, als daß diese Ansätze zur Eigenproduktion irgendwelche bedeutsamen Folgen nach sich ziehen konnten.

Die normale Marktlage wurde während der Inflation ganz allgemein ins Gegenteil verkehrt. Schon in der Kriegszeit war der Warenproduzent dem Warenkäufer überlegen; der Warenhunger der Nachkriegszeit setzte diesen Zustand fort, und er zeigte sich verstärkt in der Inflation. Um sich von der Bedrohung durch die Willkür der Produzenten und Warenbesitzer zu befreien, wurden die Verkäufer von Massenwaren erneut in die Linie vertikaler

Entwicklung gedrängt. In einer Zeit, in der die Flucht in die Sachwerte jeden Spekulanten dazu antrieb, Konzerne zusammenzukaufen, schien es für die Warenhäuser geradezu das Gegebene, sich Produktionsstätten anzugliedern oder neu zu errichten, die ihre Magazine mit Waren füllten.

Seitdem ist die Entwicklung wieder anders verlaufen. Mit Ausnahme des Karstadt-Konzerns haben fast alle großen Warenhaus-Unternehmungen den größten Teil ihrer Produktionsstätten wieder abgestoßen. Der natürliche Grund dafür ist, daß (wenn man von der Willkür gewisser Kartelle absieht) heute wieder der Verkäufer und damit auch der Warenhändler der Überlegene ist und die Freiheit seines Handelns zurückerhalten hat. Überall da also, wo die Händlernatur im Vordergrund steht, war man froh, wieder zur alten Händlerfreiheit zurückzugelangen. Eine scheinbare Ausnahme macht die *Konfektion*. Es ist interessant, daß der Karstadt-Konzern jetzt gerade diejenigen Produktionsbetriebe abstößt, die im allgemeinen von den Warenhäusern als die einzigen betrachtet werden, die dem Warenhausgewerbe adäquat sind. Überall findet man, daß nichtkonzernierte Warenhäuser, aber auch mittlere Kaufhäuser, die sich sonst von jeder Fabrikation fernhalten, Stapelgenres von Konfektion und Putz in eigenen Ateliers herstellen, sowie sie einen gewissen Umsatz erreicht haben. Man erblickt in der Konfektion mehr ein Veredelungsgewerbe, eine Art qualifizierten Großhandel und keine eigene Industrieunternehmung. Vielleicht erklärt sich gerade daraus die Tatsache, daß die Konfektion dem sonst der Industrieverbindung zuneigenden Karstadt-Konzern nicht interessant genug erscheint.

Die Vertreter der vertikalen Verbindung sehen in der eigenen Industrieproduktion den Vorteil der *Marktkontrolle*. Sie haben nicht etwa die Absicht, ihren gesamten Eigenbedarf in eigener Produktion herzustellen, sie betrachten vielmehr ihre Fabrikationsbetriebe als Konkurrenten ihrer anderen Lieferanten. Darin, daß sie dauernd Offerten über erhebliche Teile ihres eigenen Bedarfs auch in solchen Waren einfordern müssen, die sie selbst herstellen, erblicken sie sowohl eine Kontrolle der Angemessenheit der fremden Offerten wie der Konkurrenzfähigkeit ihrer eigenen Betriebe. Die Gegner der Eigenproduktion aber sehen u. a. einen wesentlichen Nachteil dieser Methode in der Zurückhaltung der Lieferanten bei Offerten an jene Häuser, die auch in der Fabrikation als eventuelle Konkurrenten gelten müssen; denn gerade weil die Besitzer von Warenhäusern, die auch Fabriken betreiben, auf die Konkurrenzfähigkeit ihrer Produktionsbetriebe Wert legen, lassen sie diese mit erheblichen Teilen ihrer Produktion auf dem freien Markt konkurrieren.

Wie immer man diese Vor- und Nachteile gegeneinander abschätzen mag, eins steht fest: nicht bloß die kommerzielle, sondern auch die *finanzielle Struk-*

*tur* des Warenhauses wird durch die Angliederung von Fabrikationen verändert. Das Wesen des Warenhauses liegt im schnellen Umschlag seiner Läger. Das Warenhaus, das im großen und ganzen nicht auf Kredit verkauft, das Artikel, die sich als wenig gangbar erweisen, stark im Preise herabsetzt, um mit ihnen das Lager nicht zu belasten, das sich in einzelnen Unternehmungszweigen ausgesprochen auf gangbare Warengattungen beschränkt, das vielfach nur ganz geringe Sortimente führt, ist seiner Natur nach ein finanziell liquides Unternehmen. Das mit Industrieunternehmungen verbundene Warenhaus wird bei aufsteigender Konjunktur vielleicht trotz des Zwangs zu gewisser Kreditgabe bei Verkäufen der eigenen Produktionsstätten an Dritte in seiner Liquidität nicht sonderlich tangiert. In der Inflationszeit genoß es sogar unter Umständen doppelt die Vorteile als Warenproduzent und Warenverteiler. Bei sinkender Konjunktur besteht indes die Gefahr, nicht nur finanziell von der Produktionsseite her beeinflußt, sondern auch im Ertrag geschmälert zu werden.

Wie man solche Nachteile und die vermeintlich oder wirklich bestehenden Vorteile gegeneinander aufrechnet, ist Sache der Grundeinstellung, man kann vielleicht auch sagen: der eigentlichen Berufung. Viel mehr gilt das noch für jene Wirkungen, die die Verquickung von Warenhandel und Produktion auf gewisse Imponderabilien hat, die auf dem Gebiet der Kalkulation und der Abschätzung von Konjunkturen liegen. Gerade in einer Zeit, in der die Angemessenheit der Fabrikationspreise die Grundlage für die Dispositionen bildet, wird vermutlich derjenige, der mehr Industrieller ist, mit seinen Anschauungen und mit seinen Wünschen anders eingestellt sein als der reine Warenhändler.

Erst die Zukunft kann lehren, in welchem Umfang sich Einwirkungen auf das Warenhausgeschäft durch die Verschiedenheit der Meinung über die Zweckmäßigkeit der Verbindung von Großwarenverteilung und Großproduktion ergeben. Vielleicht wird für die zukünftige Gestaltungsform der Warenhaus-Unternehmung das *Einheitspreisgeschäft* nicht ganz ohne Bedeutung bleiben, auch hinsichtlich der Möglichkeiten, die sich aus dem Einheitspreis für die Eigenfabrikation der Warenhäuser ergeben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß hier aus einer stark spezialisierten Massenproduktion ähnliche Voraussetzungen für die privatwirtschaftlichen Verteilungsbetriebe geschaffen werden, wie sie bereits für die Verteilung der Konsumvereine bestehen, so daß sich auf diese Weise die Möglichkeit ergibt, den Warenhäusern angegliederte Produktionsbetriebe vom Risiko der Konjunkturschwankungen zu befreien. Bis zu solchen Wandlungen aber wird vermutlich die Auffassung über die vertikale Verbindung zwischen Warenhausbetrieben und Produktion geteilt bleiben.



# Der Schutz des Betriebsgeheimnisses II

Von Rechtsanwalt Dr. Arno Blum, Berlin

*Im zweiten Teil seines Aufsatzes legt der Verfasser dar, inwieweit den Reformvorschlägen zum Schutze des Betriebsgeheimnisses zuzustimmen ist. Er spricht sich gegen die Aufstellung neuer strafbarer Tatbestände aus. Der Kreis der schutzfähigen Geheimnisse sei dem Bedürfnis der Wirtschaft entsprechend auf Fabrikationsgeheimnisse zu beschränken. Wirksamer als Gesetzesänderungen sei der Kampf gegen die unreine Gesinnung, namentlich innerhalb der Unternehmerschaft selbst, um die unlauteren Wettbewerbsmethoden auszumerzen.*

Will man die Berechtigung der Reformvorschläge nicht allein unter rein praktischen Gesichtspunkten nachprüfen — und eine solche Betrachtung wäre fraglos zu einseitig, um dem gesetzgeberischen Problem des Geheimnisschutzes gerecht zu werden —, so muß man vorweg die Frage nach dem Rechtsgrund dieses Schutzes überhaupt aufwerfen. Aus welchem Rechtsgedanken heraus ist eigentlich ein besonderer Schutz des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses zu begründen?

Der gesetzliche Schutz des Betriebsgeheimnisses stellt nicht den Abschluß eines historisch gewordenen Prozesses dar. Anlaß zu seiner Einführung gaben vielmehr die Wünsche insbesondere der chemischen Industrie, die ihre Erfindungen aus Furcht vor Umgehungen nicht zum Patent anmelden wollte. Um die Schaffung des neuen Rechtsinstituts nun auch systematisch zu rechtfertigen, berief man sich zunächst auf den Gedanken des Vertrags- und Vertrauensbruches, und der § 17 Abs. 1 des geltenden Gesetzes ist hiervon weitgehend beeinflusst. Dieser Gesichtspunkt würde aber einzig und allein einen Schutz gegen Verrat des Geheimnisses durch Betriebsangehörige rechtfertigen, und man ging deswegen bald dazu über, den Schutz des Betriebsgeheimnisses ähnlich dem Urheberrecht auf das Persönlichkeitsrecht des Betriebsinhabers abzustellen. Auch diese Rechtfertigung ist in der heutigen Zeit nicht mehr zu halten. Sie setzt eine Unternehmerpersönlichkeit voraus, als deren Ausdruck sämtliche Geheimnisse des Betriebes angesehen werden können. Wenn man sich auch nur ein einziges großes Unternehmen, Siemens oder die AEG oder die I. G. Farbenindustrie, vorstellt, dann erkennt man sofort, daß hinsichtlich der Geschäftsgeheimnisse von dem Ausdruck einer individuellen Persönlichkeit nicht mehr gesprochen werden kann. Gerade in diesen Großbetrieben wird vielmehr eine kollektive, gemeinsame Arbeit geleistet. Dort, wo früher der selbständige Unternehmer stand, arbeiten heute vielfach Angestellte des Konzerns. Die wesentlichsten Betriebsgeheimnisse, Erfindungen, Konstruktionen, Kalkulationen und dergleichen beruhen auf der geistigen Arbeit dieser Angestellten, und man verlangt doch gerade zugunsten des Betriebs einen Schutz der Geheimnisse gegen ihre eigenen geistigen Urheber. Zudem braucht das Geschäftsgeheimnis überhaupt keine neue geistige Schöpfung oder Erfindung darzustellen. Jeder tatsächliche, nicht offenkundige Vorgang kann bekanntlich Betriebsgeheimnis sein.

Zu rechtfertigen ist der Geheimnisschutz nur aus dem Begriff des Unternehmens — nicht des Unternehmens an sich im Rathenauschen Sinne, sondern des eingerichteten Geschäftsbetriebes. Das Unternehmen bildet nach Auffassung der modernen Wissenschaft die Grundlage für das gesamte Wettbewerbsrecht und wird auch auf anderen Gebieten, z. B. im Aktienrecht und Konzernrecht, als selbständiger Rechtsträger anerkannt. Es ist um seiner wettbewerblichen Eigenart willen an der Geheimhaltung bestimmter Betriebsvorgänge interessiert. Das Geheimnis gehört zu den unkörperlichen Gütern des Unternehmens und ist als Ausdruck der Unternehmensindividualität für seine wettbewerbliche Funktion von werterhöhender Bedeutung. Man kann das Betriebsgeheimnis demnach ähnlich wie Kundschaft, Firma, goodwill zu den Aktiven des Geschäftsbetriebes rechnen und so, dem Sacheigentum entsprechend, einen besonderen Schutz gegen Diebstahl und Entwendung verteidigen.

Allerdings ist hier folgendes zu beachten: Betriebsgeheimnisse mögen zu den unkörperlichen Bestandteilen des Unternehmens gehören; sie sind aber zwangsläufig auch Gegenstand der Kenntnis und damit geistiger Besitz der Betriebsangehörigen. Sie machen neben anderem in ihrer Gesamtheit gerade die Summe derjenigen technischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aus, welche die Grundlage für Fortkommen und Weiterbildung der Angestellten bilden. In der späteren Mitteilung oder Verwertung solcher Betriebserfahrungen liegt daher nicht ohne weiteres eine verurteilenswerte „Entwendung“, und das Unternehmen kann deswegen Schutz höchstens gegenüber einem unanständigen Verhalten beanspruchen und nur dann, wenn die Gewährung des Schutzes nicht andere beachtliche und berechtigte Interessen beeinträchtigt. Dieser Schutz — insbesondere der Strafschutz — muß sich aber auf wirklich wertvolle Rechtsgüter beschränken, also auf Betriebsgeheimnisse, deren generelle Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit außer Frage steht, und muß vor fremden berechtigten Interessen haltmachen. Es muß weiter Vorsorge getroffen werden — durch enge Fassung des strafbaren Tatbestandes —, daß die Einleitung eines Strafverfahrens auch nur in wirklich strafwürdigen Fällen möglich ist. Nicht erst *in*, sondern schon *vor* dem Verfahren muß diese Feststellung mit Sicherheit getroffen werden können, weil ja nicht nur die Verurteilung, sondern schon der Beginn eines Strafverfahrens, Haus-

suchung, Verhaftung usw. für den Betroffenen die schwersten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen haben kann. Dieser Gedanke liegt ja bekanntlich unserem gesamten Strafrecht zugrunde, indem es die genau normierte gesetzliche Strafandrohung zur Voraussetzung jeder Bestrafung macht: „nullum crimen, nulla poena sine lege“.

Kann man nun aber wirklich sämtliche Geschäftsgeheimnisse, z. B. auch Verluste, als solche Aktiva des Unternehmens, die seine Konkurrenzfähigkeit erhöhen, ansehen? Oder muß man nicht vielmehr zwischen zwei ganz verschiedenen Gruppen unterscheiden? Es gibt eine Reihe von Betriebsgeheimnissen, z. B. Erfindungen, Verfahren, Versuche, Kalkulationen, die als Tatsachen schlechthin werterhöhenden Charakter haben und nur deswegen der Geheimhaltung bedürfen, damit die Konkurrenz sie nicht nachmacht und dadurch den wettbewerblichen Vorsprung des Unternehmens einholt. Eine andere Gruppe von Geheimnissen, z. B. geschäftliche Verluste, persönliche Verhältnisse der Inhaber usw., haben aber an sich keinen wirtschaftlichen Wert, sondern dieser liegt höchstens in dem Umstand ihrer Geheimhaltung. Hier kann man m. E. nicht in gleicher Weise von einem wirtschaftlichen Gut des Unternehmens sprechen. Das erinnert peinlich an die in Generalversammlungen häufig gehörte Wendung, daß die zu eingehende Erörterung von Mißständen das Vertrauen der Öffentlichkeit zu der Gesellschaft untergraben könnte — als ob nicht die gerügte Mißwirtschaft, sondern lediglich deren Aufdeckung das schädigende Moment wäre. Ich möchte annehmen, daß für die Begründung eines gesetzlichen — und noch dazu strafrechtlichen — Schutzes für solche „negative“ Geheimnisse kein Rechtsgrund — und auch kein wirkliches Bedürfnis — gegeben ist.

Die Erkenntnis von dem Rechtsgrunde des Geschäftsgeheimnisschutzes — als Schutz des Unternehmens in seiner wettbewerblichen Funktion — beweist einmal, daß die gesetzliche Regelung dieser Materie im Wettbewerbsgesetz systematisch richtig ist, und zeigt gleichzeitig auch die Richtung, in der sich die Schutzvorschriften vornehmlich bewegen müssen, nämlich gegen den *Konkurrenten*. Das Gesetz zum Schutze gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) schützt bekanntlich nur den Mitbewerber. Ein Beispiel hierfür bildet die verschiedenartige Behandlung der Bestechung im Strafgesetzbuch und im UWG. Während nach dem Strafgesetzbuch (§ 351) der Beamte wegen „passiver Bestechung“ schon dann strafbar ist, wenn er für die Ausführung einer nicht pflichtwidrigen Handlung Geschenke annimmt, ist nach § 12 UWG der Angestellte nur dann strafbar, wenn er eine pflichtwidrige, unlautere Bevorzugung des Gebers vornehmen soll. Das gilt auch für den Schutz des Betriebsgeheimnisses. Dieses richtet sich in erster Linie gegen den *Konkurrenten*. Die übrigen beteiligten Personen, z. B. Angestellte, dürfen nur insoweit unter Strafdrohung gestellt werden, als sie eigenen oder fremden Wettbewerb fördern. So läßt z. B. das tschechische Gesetz den Angestellten straf-

frei, der im Auftrage seines Prinzipals aus Furcht vor Entlassung oder anderen Nachteilen einen Geheimnisverrat begeht. Diese Tendenz der Richtung gegen die Konkurrenten fand schon bei den Debatten von 1903 ihren Niederschlag in einer Resolution,

„die Frage des Geschäftsgeheimnisses an die Kommission mit dem Auftrag zurückzuverweisen, zu prüfen, wie der Verrat nach Aufgabe der Anstellung in der Richtung gegen den Benützer des Geschäftsgeheimnisses zu treffen ist.“

Das Ergebnis der vorstehenden grundsätzlichen Erörterungen läßt sich dahin zusammenfassen: Das Betriebsgeheimnis ist als wettbewerblich bedeutungsvolles Aktivum des Unternehmens schutzwürdig. Der Rechtsgrund und demzufolge auch die Richtung des Schutzes ist eine andere als der Schutz des Urheberrechts oder eines gewerblichen Schutzrechts. Das Schutzbedürfnis ist auch nur in einem geringeren Maße anzuerkennen und muß vor fremden Interessen halt machen. Der — strafrechtliche — Schutz muß sich auf wirklich wertvolle Rechtsgüter beschränken und darf keinesfalls über das unbedingt gebotene Maß hinausgehen.

Hieraus ergibt sich vor jeder Stellungnahme zu den einzelnen Reformvorschlägen die *Notwendigkeit einer Einschränkung des Begriffs*. Wir hatten eingangs feststellen müssen, daß nach der gegenwärtigen Rechtsprechung praktisch alles, was in einem Geschäftsbetrieb vorkommt, Geschäftsgeheimnis sein kann. Es erscheint zunächst erforderlich, in der Begriffsbestimmung zum Ausdruck zu bringen, daß ein objektives wettbewerbliches Geheimhaltungsinteresse gegeben sein muß, und daß nicht etwa der bloße Wille des Betriebsinhabers, die Tatsache geheimzuhalten, zur Schaffung eines auch strafrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnisses ausreicht.

Darüber hinaus wird man — wie es z. B. *Schmidt* vorschlägt — nicht jeden Verrat oder jede Verwertung unter Strafe stellen dürfen, sondern nur eine solche Handlung, die eine Schädigung oder wenigstens Gefährdung der Konkurrenzfähigkeit des Unternehmens mit sich bringt.

Schließlich erscheint es nötig, den Kreis der geschützten Geheimnisse auf die erste Gruppe zu beschränken und ferner mit dem tatsächlichen Bedürfnis in Einklang zu bringen. Denn nachdem sich außer der Industrie alle übrigen Gewerbezweige auf die eingangs erwähnte Umfrage an dem Geschäftsgeheimnisschutz uninteressiert erklärt haben (und tatsächlich auf Grund der §§ 1 und 12 UWG, 826 BGB ausreichend geschützt erscheinen), sollte man nach meiner Auffassung den Geschäftsgeheimnisschutz auch auf „Fabrikgeheimnisse“ (Industriegeheimnisse), wie z. B. in Ungarn, Frankreich, Belgien und Schweden, beschränken. Man könnte die schutzfähigen Geheimnisse vielleicht zweckmäßig noch einzeln anführen, etwa als Verfahren, Erzeugnisse, Vorrichtungen, Anordnungen, Konstruktionen, Kalkulationen und Versuche. Ich glaube, daß damit alle die wichtigen Geschäftsgeheimnisse erfaßt sind, deren Geheimhaltung im Hinblick auf die Eigenart des Betriebes in dessen wettbewerblichem Interesse liegt.

Die Reformwünsche betreffen zum Teil das materielle Recht, zum Teil das Verfahren. Um das letzte vorweg zu nehmen: Man will hier einmal die für die Durchführung derartiger Prozesse als sehr nachteilig empfundene Öffentlichkeit des Verfahrens abschaffen, und zwar ebenso im Straf- wie im Zivilprozeß. Man wird sich den Argumenten, die hierfür vorgebracht werden, kaum verschließen können. Es ist tatsächlich ein ungeheurer Nachteil des geltenden Rechts, daß dem Unternehmen bei der Verfolgung eines Geheimnisverrats praktisch zugemutet wird, das sorgsam gehütete Geheimnis im Prozeß zu offenbaren. Man wird allerdings Vorsorge treffen müssen, daß der Grundsatz der Öffentlichkeit, ein Fundamentalsatz des geltenden Rechts, nur insoweit durchbrochen wird, als das in Rede stehende Geheimnis erörtert wird, nicht aber auch für den übrigen Teil des Verfahrens, wie es häufig bei dem Ausschluß der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit oder der Staatssicherheit heute der Fall ist.

Als weiterer Nachteil des Verfahrens wird empfunden, daß die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft öffentliches Interesse voraussetzt. Das ist aber ebenso der Fall bei der Bestrafung von Patent- oder Urheberrechtsverletzungen, und es ist eigentlich nicht einzusehen, warum das Betriebsgeheimnis, das nach unseren Untersuchungen nur geringeren Schutz als das Patent beanspruchen darf, hier einen Vorzug genießen soll. Gerade der Umstand, daß die Einleitung eines Verfahrens wegen Geheimnisverrats auch für den unschuldig Betroffenen schwerwiegende Nachteile mit sich bringen kann (Durchsuchung, Verhaftung usw.), sollte Anlaß dazu geben, auch den Strafantrag ebenso wie den Zivilprozeß für das anzeigende Unternehmen nicht völlig risikolos zu machen, zumal nach Ausschluß der Öffentlichkeit — wenigstens theoretisch — viel eher die Möglichkeit eines Mißbrauches des Antragsrechts besteht als früher. Man ist ja auf der anderen Seite auch einhellig der Auffassung, die Strafverfolgung von einem Antrag des Unternehmens abhängig zu machen, mit der Begründung, daß dem Unternehmen die Entscheidung vorbehalten bleiben müsse, ob eine Strafverfolgung stattfinden solle.

Das Verfahren, und zwar gleichmäßig Zivil- und Strafprozeß, wäre daher zweckmäßig dahin zu reformieren, daß der Grundsatz der Öffentlichkeit insoweit aufgehoben wird, als eine Erörterung des Geheimnisses stattfindet. Gleichzeitig wäre auch für diesen Teil der Verhandlung ein generelles Schweigeverbot für alle Prozeßbeteiligten, insbesondere für die Sachverständigen, auszusprechen. Hand in Hand hiermit müßte eine Änderung der Rechtsprechung gehen, dahin, daß im Zivilprozeß die Merkmale des Geheimnisses weder im Klageantrag noch in der Urteilsformel bezeichnet zu werden brauchen.

Beizustimmen ist auch dem Vorschlage, den Verrat deutscher Geheimnisse, wenn er im Ausland erfolgt, unter Strafe zu stellen. Das deutsche Strafrecht ist bekanntlich nach dem Territorialprinzip konstruiert (§ 3 StGB.). Das deutsche Strafrecht gilt für alle im Gebiete des Deutschen Reiches begange-

nen Straftaten ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit des Täters. Die Verfolgung und Bestrafung der im Ausland begangenen Handlungen bleibt dem Staat des Begehungsortes überlassen. Ergänzt wird dieses Territorialprinzip bei Handlungen, die sich gegen das Deutsche Reich oder wichtige inländische Rechtsgüter richten, durch das Schutzprinzip (§ 4 StGB.). Danach ist eine Strafverfolgung bestimmter im Auslande begangener Handlungen auch durch die deutschen Behörden zulässig. Dieses Schutzprinzip will man auch auf den Verrat von Betriebsgeheimnissen ausdehnen. Auf einem anderen Blatt steht allerdings die für die Durchführung der Strafverfolgung sehr wichtige Frage der Auslieferung, die in völkerrechtlichen Verträgen geregelt ist.

Einer ganz anderen Beurteilung unterliegt indessen der Vorschlag, den Verrat deutscher Betriebsgeheimnisse an das Ausland als „wirtschaftlichen Landesverrat“ mit Zuchthaus zu bestrafen. Wer die Rechtsprechung, insbesondere des Reichsgerichts, zum Landesverrat mit steigender Besorgnis betrachtet, wird sich eines peinlichen Gefühls nicht erwehren können, wenn dieser umstrittene Begriff vom rein militärischen nun auch auf das wirtschaftliche Gebiet übertragen werden soll. Man braucht gar nicht so weit zu gehen wie Gobineau, der nach 1870 sagte:

„Das Wort Vaterland bedeutet heute nichts mehr als das ausschließliche Bestreben, Geld zu verdienen“, oder wie Heinrich Mann, der in „Wirtschaft 1923“ schrieb:

„Die Gierigsten gehen weiter. Sie schließen eigenhändig Staatsverträge, setzen sich selbst an die Stelle des Staates. Die Grenzen sind abgeschafft, wenn sie kommen. Sie verkaufen Erfindungen hinüber, die zur Sicherheit ihres Landes gemacht wurden. Für kleine Leute haben sie aber ein früher unbekanntes Verbrechen erfunden: Industrieverrat, den Hochverrat an ihnen.“

Schon die unbestrittene Tatsache, daß weiteste Volkskreise die Identifizierung von Unternehmern und Staat ablehnen, wird diesem Vorschlag niemals die Zustimmung der öffentlichen Meinung verschaffen können. Aber selbst wenn man die prinzipiellen Bedenken gegen die Einführung eines wirtschaftlichen Landesverratsbegriffs zurückstellt, so wird man diesem Vorschlage noch aus anderen Erwägungen nicht beipflichten können. Schon der Begriff des ausländischen Unternehmens, an welches das Geheimnis verraten werden muß, ist kaum zu definieren. Man denke nur an Einfluß und Betätigung ausländischen Kapitals in Deutschland; wann wird das Unternehmen ausländisch? Und wie, wenn es internationale Patentaustauschverträge abgeschlossen hat? Man hat diese Schwierigkeiten auch richtig erkannt und deswegen vorgeschlagen, statt Verrat an das Ausland „Schädigung“ oder, weil leichter feststellbar, „Gefährdung der deutschen Volkswirtschaft“ zu setzen. Ob man angesichts der gegenwärtigen internationalen Verflechtungen überhaupt noch von Geheimnissen einer geschlossenen deutschen Wirtschaft sprechen kann, muß vom nationalökonomischen Standpunkt aus äußerst zweifelhaft erscheinen. In der Praxis werden indes die Gerichte wohl ohne allzu große wirtschaftstheoretische

Skrupel in allen nur möglichen Fällen die verschwommene Feststellung einer Gefährdung der deutschen Volkswirtschaft leicht treffen. Aber selbst dann, wenn im Einzelfall einmal eine solche Gefährdung tatsächlich gegeben wäre — die übrigens der Unternehmer durch freiwillige Preisgabe des Geheimnisses jederzeit ungestraft herbeiführen darf, und die bei anderen, viel eindeutigeren Transaktionen, z. B. Kapitalflucht in allen ihren Abarten, ebenfalls straflos bleibt —, dann wäre doch eine Erhöhung der Strafe für den Geheimnisverrat systematisch nicht zu rechtfertigen. Denn für das Unternehmen, um dessentwillen ja allein das Betriebsgeheimnis einen besonderen rechtlichen Schutz beanspruchen kann, ist es vollständig gleichgültig, an wen der Verrat erfolgt. Und ist es wirklich nur ein Zufall, wenn Heinrich Mann in seinem neuen Roman „Die große Sache“ schildert, wie das Wort Industrieverrat von den verschiedensten Personen ausschließlich zu erpresserischen Zwecken benutzt wird?

Während man also dieser offensichtlichen Überspannung des Geheimnisschutzes entschieden widersprechen muß, wird man dem nächsten Vorschlage seine Zustimmung nicht versagen können. Der *Kreis der Personen*, die das Geheimnis zu respektieren haben, soll erweitert werden. Notwendig wird hier zunächst einmal eine klare Fassung des Arbeitnehmerbegriffs statt der veralteten Aufzählung: Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge sein. Es heißt immer, der Generaldirektor habe das Geheimnis ebenso zu wahren wie der jüngste Lehrling. Ich zweifle sehr daran, daß sich das aus dem gegenwärtigen Gesetz bereits mit hinreichender Deutlichkeit ergibt. Auch Betriebsangehörige, die nicht zu den Arbeitnehmern in engerem Sinne gehören, dürfen Geheimnisse nicht verraten oder verwerten, so Gesellschafter, Agenten, Spediteure. Aber nicht nur für die von dem Unternehmen abhängigen Personenkategorien gilt dies, sondern auch für andere, die auf Grund besonderer Rechte zwangsläufig Einblick in Unternehmensgeheimnisse erhalten können. Beispielsweise enthalten Kartellsatzungen gewöhnlich ziemlich weitgehende Kontroll- und Revisionsbestimmungen. Wenn nun auf Grund einer Revision die Kartellleitung Kenntnis von Betriebsgeheimnissen eines Kartellmitgliedes erhält, dann muß sie diese Geheimnisse natürlich auch wahren.

Auch dagegen ist nichts einzuwenden, daß man entsprechend den übrigen Bestimmungen auch in § 17 Abs. 1 dem Verrat des Geheimnisses durch einen Angestellten während der Dauer des Dienstverhältnisses die Verwertung gleichstellen will.

Im Zusammenhang hiermit mag der Vorschlag erörtert werden, das Erfordernis einer Wettbewerbs- oder Schädigungsabsicht aus dem subjektiven Tatbestand fortzulassen. Diese Forderung erscheint nicht unberechtigt, obwohl im Rahmen des Wettbewerbsgesetzes eigentlich Wettbewerbsabsicht selbstverständliche Voraussetzung sein sollte. Es gibt ja tatsächlich andere Motive, z. B. Eigennutz, welche diese Handlungen für das Unternehmen nicht minder unheilvoll gestalten und auch ebenso unanständ-

ig sind. Dabei muß man sich aber stets bewußt sein, daß der enge subjektive Tatbestand, d. h. der Nachweis einer ganz bestimmten Absicht, bisher als Ventil für eine unzulässige Überspannung des sehr weit gefaßten Geheimnisbegriffes angesehen wurde. In gewissem Umfang ist dieses Ventil entbehrlich, wenn der Begriff des Betriebsgeheimnisses eingeschränkt wird. Es geht aber zu weit, jeden vorsätzlichen Geheimnisverrat unter Strafe zu stellen. Vielmehr erscheint die Einschaltung des Wortes „wissentlich“ notwendig. Der juristische Unterschied zwischen Vorsatz und Wissentlichkeit beruht darauf, daß die Rechtsprechung einen sog. bedingten Vorsatz, „dolus eventualis“, konstruiert hat, der zwischen Fahrlässigkeit und eigentlichem (bewußtem) Vorsatz liegt. Ein solcher bedingter Vorsatz (im Sinne des Strafgesetzes also Vorsatz, nicht etwa Fahrlässigkeit!) soll nämlich dann vorliegen, wenn sich der Täter den Erfolg seines Handelns zwar nicht als *notwendige*, aber als *mögliche* Folge seines Tuns vorgestellt, gleichsam also „quand même“ gehandelt hat. Dieser bedingte Vorsatz ist, da er niemals in derselben Schärfe hervortritt, mit der er logisch dargestellt wird, fast in allen Fällen zu konstruieren, in denen die fahrlässige Begehung nicht strafbar ist, und die Rechtsprechung neigt erfahrungsgemäß dazu, das Gebiet des „dolus eventualis“ auf Kosten der Fahrlässigkeit zu erweitern. Nun ist man sich darüber einig, daß eine Bestrafung des fahrlässigen Geheimnisverrats weder notwendig noch angängig erscheint. Man sollte deshalb die bedingt vorsätzliche Begehung aus der Strafgrenze herausnehmen und eindeutig erklären, daß nur der bewußt vorsätzliche, d. h. der wissentliche Geheimnisverrat strafbar ist.

Nach dem geltenden Recht ist nur der vollendete Geheimnisverrat strafbar; straflos bleiben Versuch und Vorbereitung. Hierfür aus der neuesten Rechtsprechung ein Beispiel. Ein Chemiker hatte sich Rezepte zur Herstellung von Nitrolack aus dem Buch eines Arbeitskollegen abgeschrieben. Zivilrechtliche Ansprüche waren selbstverständlich gegeben, aber die Handlung war nicht strafbar. Ebensowenig ist das Angebot eines Geheimnisverrats, z. B. bei der Bewerbung, strafbar. Solche Fälle will man in Zukunft als *Versuch* oder *Ausspähung* unter Strafe stellen. Sie sind strafrechtlich gesehen meist noch gar kein Versuch, sondern erst eine Vorbereitung. Es gehören hierzu die Befragung von anderen Arbeitnehmern, der unbefugte Zutritt zu Räumen, in denen sich geheimgehaltene Maschinen befinden, oder dergleichen. Eine solche „Ausspähung“ darf man m. E. höchstens dann bestrafen, wenn sie im Auftrage eines Konkurrenten ausgeführt wird. Denn man kann nicht in jeder Unterhaltung mit Arbeitern eines fremden Betriebes den Versuch einer unanständigen und strafbaren Auskundschaftung erblicken, ebensowenig in der Untersuchung der Zusammensetzung eines gekauften Präparates, wie es jüngst in einem Prozeß versucht wurde. Gegenüber Betriebsangehörigen erscheint aber die Schaffung eines solchen Strafbestandes völlig ungangbar. Der Chemiker, der Versuche machen soll und sich mit seinen Arbeitskollegen über andere —

geheimgehaltene — Versuche unterhält, die ihn wissenschaftlich oder sogar vielleicht für seine spezielle Arbeit interessieren; oder der sich zur Erleichterung der weiteren Arbeit und zur Unterlage wissenschaftlichen Studiums Notizen macht; sie begehen damit möglicherweise schon eine strafbare Ausspähung. Wie hemmend die Einführung einer derart weitgehenden Strafnorm auf die Arbeit in dem Betriebe zurückwirken muß, versteht sich von selbst. Die Straflosigkeit dieser Handlungen bedeutet aber auch keine wirkliche Gefährdung für das Unternehmen, wenn man berücksichtigt, wie weit das Reichsgericht den Begriff des vollendeten Verrats faßt. Ich erinnere nur an den schriftlichen Erfahrungsaustausch der beiden im gleichen Betrieb angestellten Chemiker und den Fall des Vaters, der unverständliche Notizen zur Aufbewahrung erhielt. Als wichtigstes Argument wird daneben die Straflosigkeit eines Verrats an einen *agent provocateur* nach geltendem Recht angeführt. Wird das Geheimnis nämlich an einen Beauftragten des Unternehmens verraten, dann ist das kein vollendeter Verrat, weil ja jemand Kenntnis erlangt, der nach dem Willen des Betriebsinhabers diese Kenntnis auch erlangen soll. Als Versuch wäre das aber strafbar, und zwar nach einer theoretisch-strafrechtlichen Konstruktion, die wegen ihrer fast paradoxen Konsequenzen allenthalben bekannt ist. Das Reichsgericht hat eine sogenannte subjektive Versuchstheorie entwickelt, indem es darauf abstellt, nicht die Tat, sondern den verbrecherischen Willen des Täters zu treffen. Es straft daher sowohl den Versuch am untauglichen Objekt als auch den Versuch mit untauglichen Mitteln und auch deren Kombination, sofern nur der Täter an die Tauglichkeit glaubte. Das geht dann bis zu dem bekannten Schulfall, daß wegen versuchter Abtreibung eine Frau strafbar ist, die sich irrtümlich schwanger glaubt und völlig harmlose Tabletten einnimmt, von denen sie sich den Erfolg der Fruchtabtreibung verspricht. Nach dieser Theorie wäre natürlich auch eine Mitteilung des Geheimnisses an einen *agent provocateur* strafbarer Versuch, sogar dann, wenn die mitgeteilten Tatsachen in Wahrheit gar kein Betriebsgeheimnis darstellen. Nun können solche Fälle eine Gefährdung für das Unternehmen deshalb bedeuten, weil die zivilrechtlichen Behelfe nicht immer ausreichenden Schutz gewähren. Indes wird es hier häufig an der „Unanständigkeit“ der Tat fehlen, die wir als Voraussetzung der Strafbarkeit ansahen. Es ist eine unzutreffende Annahme, der Angestellte, der an einen *agent provocateur* verrate, sei zum Verrat des Geheimnisses ohnehin entschlossen gewesen, und der Unternehmer habe erst aus diesem Grunde, um das Geheimnis nicht nach außen gelangen zu lassen, einen *agent provocateur* beauftragt, Verhandlungen anzuknüpfen. Leider ist die Praxis anders. Meist ist der *agent provocateur*, wie schon sein Name besagt, gerade der Verführer, der erst den verbrecherischen Willen beim Täter erzeugt und diesen zu der Tat überredet. Für die Praxis ein Beispiel: Prof. Walter Moede nennt in einem Aufsatz „Erfahrungen zur Entfernung oder Kaltstellung

mißliebiger oder ungeeigneter Betriebsangehöriger“ als viertes Mittel „die Versuchung“. Man soll dem mißliebigen Angestellten durch einen Beauftragten eine Falle stellen, auf die er gutgläubig hineinfällt. Dazu bemerkt Moede:

„Dieses System der planmäßigen Versuchung durch Betriebsangestellte wird verschieden beurteilt. Die einen stellen es als unsittlich und unmoralisch hin, während die anderen es als durchaus richtig und angemessen bewerten, und es jedem nur lieb sein könne, seine sittliche und Charakterstärke gegen Anfechtung aller Art zu prüfen.“

Jeder Kommentar hierzu dürfte überflüssig sein, und ich glaube den allseitigen Widerspruch, den dieser Aufsatz erfahren hat, ohne weiteres als Begründung dafür nehmen zu dürfen, daß ein derartiges Spitzesystem nicht zur Grundlage einer Strafvorschrift gemacht werden darf.

Der Verrat einwandfrei erworbener Geheimnisse durch Angestellte ist — nach § 17, Abs. 1 UWG — bekanntlich nur während der *Dauer* des Dienstverhältnisses strafbar. Dauer im Sinne des § 17, Abs. 1; ist die tatsächliche Dauer des Dienstverhältnisses: Es hat nicht an Versuchen gefehlt, eine Verlängerung der Verbotsdauer für die Zeit einer vertraglich vereinbarten Schweigepflicht oder auf ewig zu konstruieren; alle diese Versuche stellen jedoch in Wahrheit nicht eine Gesetzesauslegung, sondern eine Gesetzeskorrektur dar. Sieht man von diesen Konstruktionen ab, so kann eine Verfolgung nur nach §§ 17, Abs. 2 und 1 UWG, 826 BGB erfolgen. Diese Vorschriften sind auch in den erwähnten Fällen des Optikers, der 37 Jahre bei seiner Firma war und sich dann selbstständig machte, und in dem anderen Falle, wo der betreffende Arbeiter nach 13jähriger Dienstzeit die Maschinen seiner früheren Firma für die Konkurrenz nachbaute, für anwendbar erklärt worden. Dabei muß aber stets eine sittenwidrige Erlangung des Geheimnisses festgestellt werden. Um diesen Nachweis zu ersparen und jede spätere Mitteilung schlechthin unmöglich zu machen, will man das Verbot des § 17, Abs. 1, verlängern, entweder für die Dauer einer vertraglich vereinbarten Geheimnispflicht oder für ewig.

Bei dieser Frage prallen die erwähnten sozialpolitischen Gegensätze zwischen dem Interesse der Unternehmer und der Angestellten am schärfsten aufeinander, und die Angestellten fühlen sich durch diesen Vorschlag in ihrem Fortkommen und ihrer wirtschaftlichen Existenz auf das schwerste bedroht. Bei der Schaffung des Wettbewerbsgesetzes hatte man gerade deswegen auch jede Verlängerung des Geheimnisschutzes über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus abgelehnt. Die Berechtigung eines solchen Interesses der Angestellten, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie sich in ihrer früheren Tätigkeit erworben haben, zu ihrem Fortkommen auszunutzen, wurde im allgemeinen bisher auch nicht in Frage gestellt; erst im Jahre 1930 kam jemand auf den Gedanken, daß dieses Interesse nur bei Volontären und Lehrlingen anerkannt werden könne.

Die Anhänger der Reformbewegung vertreten nun die Auffassung, Betriebsgeheimnisse seien etwas

grundsätzlich anderes als solche Branchenkenntnisse, technischen Fertigkeiten und praktischen Erfahrungen, deren Verleugnung den Angestellten nach Beendigung ihres Dienstes nicht zuzumuten sei. Kohlrausch drückt das so aus:

„Wie ein chemisches Präparat zusammengesetzt ist, wie ein Motor konstruiert ist, kann man wissen, ohne daß mit der Forderung, von diesem Wissen keinen Gebrauch zu machen, irgendeine Verleugnung des eigenen Ich verlangt wird. Von technischen Fähigkeiten dagegen, die man sich in einem Betrieb angeeignet hat, kann man das selbe wohl ebensowenig sagen wie von theoretischen, mathematischen, physikalischen oder chemischen Kenntnissen, die jeder begabte und fleißige Mensch sich auch außerhalb des Betriebes hätte aneignen können.“

Auf Grund dieser begrifflichen Unterscheidung zwischen Betriebsgeheimnissen und Betriebserfahrungen, und auf Grund der Behauptung, daß diese beiden Begriffe nicht miteinander vergleichbar seien und sich nie berühren könnten, kommen sie dann zu dem Ergebnis, niemand bedürfe zu seinem Fortkommen der Geheimnisse eines anderen. Diese Gedankengänge sind, so bestechend sie klingen mögen, in der Wirklichkeit nicht zu halten, selbst nicht einmal dann, wenn man den Begriff des Betriebsgeheimnisses so weit einschränkt, wie es hier vorgeschlagen wurde. Das erweist ein beliebiges Beispiel: Bei der Errichtung von Entstaubungsanlagen bildet einen wesentlichen Faktor des sicheren Funktionierens der Anlage die richtige Filtereinstellung. Diese kann zwar in gewissem Umfange errechnet werden; im Endergebnis wird der günstigste Wirkungsgrad aber doch erst durch Probieren gefunden. Nun baut ein angestellter Ingenieur eine solche Anlage und muß, da weder er noch das Unternehmen über die nötigen Erfahrungen verfügt, so lange herumexperimentieren, bis die Anlage gut funktioniert. Das kostet das Unternehmen unter Umständen mehr, als der ganze Verdienst aus dem Auftrage beträgt. Nun verläßt der Ingenieur seine Stellung und geht — ohne Verletzung einer Konkurrenzklausel — zu einem Wettbewerber, der ähnliche Anlagen herstellt. Soll ihm verboten sein, dort von seiner Kenntnis Gebrauch zu machen? Und wie ist das überhaupt praktisch durchzuführen? Bei den Debatten im Jahre 1906 wurde von einem Praktiker u. a. gesagt:

„Wenn man nicht einen Apparat hat, mit dem man alles, was man in einem Geschäft gesehen hat, auslöscht, wenn man herausgeht, ist es gar nicht möglich, in einem anderen Geschäft Geheimnisse zu halten.“

Ich glaube, daß in dem inzwischen verflossenen Vierteljahrhundert ein solcher Apparat auch noch nicht konstruiert worden ist, und daß wir heute vor denselben Schwierigkeiten stehen wie damals.

Zu dieser allein durch die Konstruktion des menschlichen Gehirns gegebenen Schwierigkeit kommen aber noch soziale Erwägungen, die dem oben erwähnten Satz, daß niemand der Geheimnisse eines anderen zu seinem Fortkommen bedürfe, diametral widersprechen. Wollte man die Strafdrohung über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus verlängern, so würde das praktisch die Schaffung einer unbezahlten ewigen Karenz bedeuten. Bekanntlich behandelt

die Rechtsprechung die vertragliche Schweigeverpflichtung nach Austritt ebenso wie eine Konkurrenzklausel und wendet auf sie z. B. die §§ 74 ff. HGB an. Einen derartigen Vertrag würde man vermutlich für unsittlich ansehen. Nun soll der Gesetzgeber eine solche unsittliche Bindung selbst schaffen und durch Strafindrohungen sichern? Die Folge wäre z. B., daß ein Physiker, der auf dem Gebiete der Vakuumröhrenfabrikation längere Zeit gearbeitet hat, nicht von einer zur anderen der wenigen Firmen, die sich in Deutschland überhaupt damit beschäftigen, übertreten könnte. Denn dem Unternehmen liegt natürlich nichts daran, daß dieser Physiker bei ihm so arbeitet, als ob er gerade von der Hochschule käme, sich bei allen Arbeiten, da er den oben erwähnten Gehirnausschalteapparat nun einmal nicht besitzt, so dumm anstellt, wie er nur kann und alle seine Erfahrungen verleugnet. Wie leicht wäre es überdies, einem früheren Angestellten, der bei der neuen Firma auf dem gleichen Spezialgebiet arbeitet, „Geheimnisverrat“ nachzusagen, wenn er lediglich sein fachmännisches Können und seine Erfahrungen in den Dienst seines neuen Arbeitgebers stellt? Auch liegt hier die Gefahr zu nahe, daß unter dem Deckmantel eines Strafverfahrens wegen Geheimnisverrat im Einzelfall andere Interessen verfolgt werden könnten (Norma contra Riebel!). Die Mitnahme von Aufzeichnungen und Notizen ist schon nach dem geltenden Recht strafbar (§ 17 Abs. 2 UWG); jede zeitliche Verlängerung der allgemeinen Strafdrohung erscheint jedoch viel zu weitgehend und mit Rücksicht auf die Volksgesamtheit untragbar.

Ein Urteil des OLG. Hamburg vom Oktober 1929 arbeitet diese Seite des Problems klar heraus. Es war dort Klage gegen einen Chemiker erhoben worden, weil er nach seiner Entlassung ein Geheimverfahren anwandte, das er während seiner Tätigkeit bei der klagenden Firma erfunden hatte. Das OLG. Hamburg meint, daß der Sachverhalt gerade dieses Falles die Unrichtigkeit des Satzes beweise, niemand bedürfe der Geheimnisse eines anderen zu seinem Fortkommen. Ein abgebauter älterer Chemiker, der aus einem Spezialgebiet komme und längere Jahre keine Gelegenheit gehabt habe, sich mit anderen Gebieten zu beschäftigen, finde bekanntlich schwer wieder Anstellung. Ein Primat der Interessen des Betriebsinhabers vor denen der Angestellten, deren Zahl doch gegenüber der immer dünner werdenden Unternehmerschicht bei weitem überwiege, sei ebenfalls nicht anzuerkennen. Das Urteil lehnt es entschieden ab, das Verhalten des früheren Angestellten als sittenwidrig zu bezeichnen. Es sieht mit Recht einen erheblichen Unterschied darin, ob ein Angestellter austritt und ein Konkurrenzunternehmen gründet, oder ob ein wissenschaftlicher Angestellter, der jahrelang auf einem bestimmten Gebiet spezialisiert ist, entlassen wird und ihm nun noch untersagt werden soll, seine Spezialkenntnisse zu seinem eigenen Fortkommen zu verwenden. Die Erfindung sei doch immerhin sein Geistes Eigentum. Dafür, daß ihm der Unternehmer durch Zurverfügungstellung der Räume und Mittel

und durch Bezahlung der Arbeitszeit vielleicht erst die Möglichkeit gegeben habe, die Erfindung zu machen, habe er diese ja auch seinem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt und mache ihm ihren Gebrauch auch für die Zukunft nicht streitig.

Diese letzten Erörterungen, zu denen hier sachlich nicht Stellung genommen werden soll, sondern die rein referierend wiedergegeben worden sind, führen geradezu zu dem interessanten Problem der *Angestellten-erfindung*. Diese ist im Gesetz nicht geregelt, sondern erst die Praxis hat hier bestimmte Grundsätze geschaffen. Man unterscheidet zwischen Betriebs-, Dienst- und freier Erfindung, von denen die ersten beiden dem Unternehmen, die letzte dem Erfinder gehören soll. Nur bei der Diensterfindung muß der Unternehmer dem Erfinder eine angemessene Entschädigung oder Beteiligung gewähren; wird aber die Erfindung nicht ausgebeutet, so erhält der Erfinder gewöhnlich auch nichts. Häufig schließen indes die Anstellungsverträge überhaupt jeden Anspruch des Erfinders aus. In der Praxis haben jedoch weder das Prämiensystem der Reichsbahn, noch die Höhe der von der Industrie gezahlten Entschädigungen, soviel mir bekannt ist, Beifall gefunden und vermocht, die Erfindertätigkeit anzuregen. Diese Mißstimmung ist aber deswegen besonders bedenklich, weil doch bei der ständig wachsenden Konzentration innerhalb der Großindustrie der technische Fortschritt in weitem Maße auf der Erfindertätigkeit von Angestellten beruht. Ich darf dieses Kapitel der Angestellten-erfindung, das aus dem obenerwähnten Grunde mit unserem Thema in sehr engem Zusammenhang steht, mit einem Hinweis auf das jugoslawische Patentgesetz von 1928 schließen, das eine beachtenswerte Regelung trifft. Nach § 12 des jugoslawischen Gesetzes gelten Angestellte nämlich als Urheber der von ihnen im Dienst gemachten Erfindungen, wenn nicht vertraglich etwas anderes bestimmt ist. Solche anderweitigen vertraglichen Abmachungen sind aber dann unwirksam, wenn sie nicht dem Erfinder „den angemessenen Nutzen aus seiner Erfindung“ zuerkennen. Der Unternehmer muß also entweder die Erfindung von vornherein freigeben oder aber den Angestellten angemessen entschädigen.

Ähnlich wie eine als ungerecht empfundene Behandlung der Angestelltenerfindung kann aber auch eine *Überspannung des Geheimnisschutzes* für die Unternehmer und für die gesamte Wirtschaft die nachteiligsten Folgen haben. Denn hinter der wiederholt erwähnten Antithese zwischen den gegensätzlichen Interessen der Unternehmer und der Angestellten steht eine Synthese, eine untrennbare Verknüpfung der beiderseitigen Interessen, die nicht übersehen werden darf und die letzten Endes jede gewaltsame Lösung ausschließt. Die Angestellten sind von der unbeeinträchtigten Wettbewerbsfähigkeit und Prosperität des Unternehmens abhängig und werden daher schon aus eigenstem Interesse Betriebsgeheimnisse respektieren. Die Unternehmungen selbst sind aber darauf angewiesen, Angestellte und Arbeiter zu bekommen, die über möglichst reiche und vielseitige Erfahrungen verfügen; mit

theoretischem Wissen allein ist hier nicht gedient. Darüber hinaus ist ein Fortschritt der gesamten Technik undenkbar ohne die freie Benutzung der praktischen Betriebserfahrungen, die im eigenen Unternehmen oder in den Diensten einer fremden Firma in jahre- und jahrzehntelanger Arbeit gesammelt wurden.

Hinzu kommt noch ein nicht zu unterschätzendes Moment, das die Reformvorschläge offenbar nicht in Rechnung stellen: Der *psychische Druck*, dem alle Arbeitnehmer zwangsläufig ausgesetzt wären, würden die Vorschläge Gesetz werden, wird Folgen haben, vor denen nicht ernstlich genug gewarnt werden kann, nämlich die Vernichtung der Arbeitsfreudigkeit. Der Kampf um die *Arbeitsfreudigkeit* wird sonst von den Unternehmern in ihrem eigensten Interesse in stetig wachsendem Ausmaß geführt; das „Magazin der Wirtschaft“ hat sich wiederholt mit diesem Thema beschäftigt. Hier droht die Gefahr, mit einem Schläge alles Erreichte zu vernichten.

Das Ergebnis unserer Betrachtungen möchte ich dahin zusammenfassen:

Wir haben allen Reformvorschlägen zustimmen können, die sachlich nur eine Ausgestaltung und Verbesserung der bestehenden gesetzlichen Regelung darstellen, ohne neue strafbare Tatbestände aufzustellen. Weiter sind wir zu dem Gegenvorschlag gekommen, den Kreis der schutzfähigen Geheimnisse dem Bedürfnis der Wirtschaft entsprechend auf Fabrikationsgeheimnisse zu beschränken. Alle weitergehenden Vorschläge jedoch, welche den Umfang des Geheimnisschutzes auf Kosten anderer beachtlicher Lebensinteressen, besonders auf Kosten der Angestellten, erweitern wollen, haben wir ablehnen müssen. Wir haben diese Ablehnung nicht nur mit dem Interessengegensatz zwischen Unternehmern und Angestellten begründet, sondern haben feststellen müssen, daß diese weitgehenden Reformvorschläge dem eigenen Interesse der Industrie und der gesamten Wirtschaft zuwiderlaufen und in der Praxis zu einer Hemmung des technischen Fortschritts überhaupt führen können.

Eine Stellungnahme zu dem Vorschlag einer allgemeinen Erhöhung der angedrohten Strafen ist bewußt unterblieben, denn sie rührt letzten Endes an die persönliche Einstellung zum Strafrecht überhaupt. Aber unbeschadet dieser grundsätzlichen Auffassung über Aufgaben und Ziele von Strafgesetzen wird man die vorstehenden Erörterungen mit einem Appell an die wirtschaftliche Vernunft abschließen müssen:

„Einen wirksameren Schutz gegen Industriespionage und Geheimnisverrat als Gesetzesänderungen bildet der Kampf gegen die unreine Gesinnung, vornehmlich innerhalb der Unternehmerschaft selbst, die Anprangerung des Unternehmers, der zu derartigen Wettbewerbsmethoden greift, und eine solche Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Angestellten, daß sie Versuchungen, die von außen an sie herantreten, nicht zu erliegen brauchen“ (Degen). Die Richtigkeit dieses Satzes wird theoretisch allenthalben anerkannt; man sollte endlich einmal ernstlich versuchen, diese doch gewiß nicht unbilligen Forderungen in die Praxis umzusetzen!

## Glossen

### Ende des deutsch-polnischen Zollkriegs?

Die Geschichte der deutsch-polnischen Handelsbeziehungen ist gewiß von jeher wechselvoll gewesen; noch nie hat sie aber soviel Wendungen erlebt wie im letzten Jahr. Im März 1930 kam es zum Abschluß eines Handelsvertrags, der geeignet schien, dem fünfjährigen Zollkrieg ein Ende zu machen. Der Regierungswechsel in Deutschland ließ zunächst eine Ratifikation des Vertrages aussichtslos erscheinen, und zu den ersten Taten des Reichsernährungsministers Schiele gehörte die Einführung von Zöllen, die den Charakter von Kampfzöllen gegen Polen trugen. Das gilt insbesondere von dem Zoll auf Roggenkleie. Die Folge war, daß die polnische Regierung den Handelsvertrag ihrem Parlament nicht zur Ratifizierung vorlegte und den Gedanken einer Ratifizierung durch Notverordnung, der zeitweilig auftauchte, nicht weiter verfolgte. Als die Frage der Verlängerung des deutsch-polnischen Holzabkommens akut wurde, erklärte die deutsche Regierung offiziös, daß sie zu dieser Verlängerung nicht bereit sei. Darauf erwiderte Polen mit zwei Maßnahmen. Durch eine Verordnung, die am 7. Dezember 1930 in Kraft trat, quittierte es die „Schiele-Zölle“ mit eigenen Zollerhöhungen, um das durch diese deutschen Zölle „gestörte Gleichgewicht“ der Protektionisten wiederherzustellen. Am 10. Dezember unternahm ferner der polnische Gesandte in Berlin eine offizielle Demarche wegen der Verlängerung des *Holzabkommens*. Er wurde dahin beschieden, daß eine Verlängerung nicht in Frage komme, weil hierzu die Zustimmung des Reichstags erforderlich sei, die nicht mehr beschafft werden könne. Am 27. Dezember erschien eine offiziöse Stellungnahme der Reichsregierung, in der betont wurde, daß die Nichtverlängerung des Holzabkommens keine Kampfmaßnahme darstelle, da sie nach wie vor bereit sei, das deutsch-polnische Wirtschaftsabkommen abzuschließen, durch das sich eine Verlängerung des Holzabkommens erübrige. Zwei Wochen später beantragte die polnische Regierung beim Sejm die *Ratifizierung des deutsch-polnischen Handelsvertrags* und entsprach so dem offiziösen deutschen Hinweis. An der Ratifizierung des Handelsvertrags durch Polen ist nicht zu zweifeln. Schwieriger wird die Lösung dieser Frage in Deutschland werden, denn es ist sehr zweifelhaft, ob im gegenwärtigen Reichstag eine Mehrheit für die Ratifikation gefunden werden kann. Zwar hat der Handelsvertrag inzwischen durch die erwähnten Maßnahmen eine wesentliche Verschlechterung erfahren, doch wäre die Ratifikation im gegenwärtigen Zeitpunkt von großem Nutzen für Deutschland. Eine Ratifikation des *polnisch-französischen Handelsvertrags* ohne gleichzeitige Herstellung normaler Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Polen könnte zu einer empfindlichen Schädigung der deutschen Interessen auf dem polnischen Markt führen. Außerdem eröffneten die Meinungsverschiedenheiten zwischen Polen und der Tschechoslowakei der deutschen Ausfuhr nicht ungünstige Wettbewerbschancen. Welche allgemeinen Gesichtspunkte für den Abschluß des Handelsvertrags sprechen, wie wertvoll er insbesondere für das

Wirtschaftsleben Niederschlesiens wäre, bedarf kaum eines Kommentars. Vor allem wird es darauf ankommen, zugleich mit dem Abschluß des Handelsvertrags den Status vom März vorigen Jahres wiederherzustellen. Wir hatten bereits Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß die Einschränkung des deutschen Roggenanbaus den Weg für eine Revision der Agrarpolitik freimacht (vgl. Nr. 1, S. 39). Die dort empfohlenen Maßnahmen, insbesondere die Beseitigung des ohnehin unsinnigen Roggenkleiezolls, dürften Raum schaffen für neue Verhandlungen. Ihr Ziel müßte sein, zumindest die im Dezember von der polnischen Regierung zur Wiederherstellung des Gleichgewichts getroffenen Maßnahmen zu beseitigen. Es ist zu hoffen, daß die weitere Entwicklung unseres *politischen* Verhältnisses zu Polen und die Behandlung der Minderheitenfrage in Genf die Möglichkeit, diese Verhandlungen bald einzuleiten, offen läßt.

### Deutschland tritt dem internationalen Zuckerabkommen bei

Die in Berlin geführten Verhandlungen über Deutschlands Beitritt zu der Brüsseler Zuckerkonvention vom Dezember 1930 (vgl. Nr. 51/52 des vorigen Jahrgangs, S. 2561) haben zu einem Erfolg geführt. Deutschland erhält im Rahmen des Abkommens in den Jahren

1931/32	ein Ausfuhrkontingent von	.....	500 000 t
1932/33	„	„	350 000 t
1933/34	„	„	300 000 t
1934/35	„	„	300 000 t
1935/36	„	„	300 000 t

Deutschland wird somit gegenüber dem ursprünglichen Chadbourne-Plan im ganzen eine Mehrausfuhr von 750 000 t zugebilligt, und die an der Konvention beteiligten europäischen Länder (vor allem Polen und die Tschechoslowakei) verzichten auf insgesamt 200 000 t des ihnen während der fünfjährigen Laufzeit des Abkommens zugebilligten Exports, Kuba auf 550 000 t (mit der Opferbereitschaft, die Kuba schon wiederholt im Interesse einer internationalen Zuckervalorisierung gezeigt hat). Ob nunmehr der erhoffte Erfolg eintritt, ist freilich noch zweifelhaft. Zwar hat das javanische Zuckerkartell vor einigen Tagen den Verkauf zu dem bisherigen Preis eingestellt, um einen erhöhten Verkaufspreis durchzusetzen; aber in seinen eigenen Reihen regt sich energischer Widerstand gegen die in Brüssel vereinbarten Einschränkungen. Zudem bleibt ungeklärt, wie sich Rußland verhalten wird, und auch die Möglichkeit einer französischen Zuckerausfuhr wird neuerdings erörtert. Auch von den kleineren Ländern mit Rohrzuckerproduktion sind unter Umständen Störungen der Valorisation zu erwarten, insbesondere, wenn die Preispolitik im Rahmen der Valorisation überspannt werden sollte.

### Zucker-Kontingente

Gleichzeitig mit der Zustimmung zur internationalen Zuckerkonvention haben die Vertreter der deutschen Zuckerindustrie den Vertrag über die Kontingentierung der deutschen Zuckerindustrie genehmigt. Jede Zuckerfabrik erhält im Rahmen eines Normalkontingents von 2 Mill. t eine feste Quote. Zu Beginn der Kampagne wird die Jahresproduktion



in Prozent des Normalkontingents festgelegt. Zwar wird der Anbau selbst nicht kontingentiert; es dürfte sich aber von selbst verstehen, daß jede Fabrik versuchen wird, ihre Lieferanten zu kontingentieren und vor allem die frachtungünstigsten gelegenen Anlieferer auszuschließen. Im Anschluß an die Fabrikkontingente werden also Anbaukontingente formeller oder unformeller Natur entstehen. Der Schutz der deutschen Zuckerwirtschaft verwandelt sich so in einen dauernden Vermögensvorteil einzelner landwirtschaftlicher Betriebe; der Ausdehnung des bäuerlichen Zuckerrübenbaus in West- und Süddeutschland werden strenge Grenzen gezogen. Wir bedauern diese unwirtschaftliche Lösung und können an ihren Bestand nicht glauben. Die Reichsregierung hat durch die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 diesen Zusammenschluß erzwungen. Ihre Aufgabe ist es nun, der deutschen Zuckerwirtschaft einige Elastizität zu geben, durch den Ausschluß der polnischen Wanderarbeiter und durch die Begrenzung der Höchstanzahl der einzelnen Landwirte die Produktionsgrundlagen der Zuckerindustrie zu verschieben und den bäuerlichen Wirtschaften des Westens und Südens erweiterte Absatzmöglichkeiten für ihre Rüben zu geben. Gleichzeitig bedarf die Zuckerpreispolitik einer Revision; sie muß den Preisabbautenden der Regierung angepaßt werden. Zur Förderung des inländischen Verbrauchs sollten die Preise um mindestens 3 RM je 50 kg gesenkt werden. Außerdem ist für neu zu errichtende Zuckerfabriken und für Fabrikweiterungen die Zuteilung angemessener Kontingente sicherzustellen.

#### Ostdeutsche Brennereien in Not

Wie vorauszusehen war, hat die unzweckmäßige Regelung des Brennrechts (Grundpreis 55 RM; Brennrecht 70 %) dazu geführt, daß die ostdeutschen Brennereibetriebe nicht wissen, wie sie ihre Kartoffeln verwerten sollen. Man hat leider nicht — wie hier vorgeschlagen wurde — ein niedriges Brennrecht, jedoch gleichzeitig einen erträglichen Preis für Überbrand festgesetzt. Hätte man diese Regelung getroffen, dann wäre ein Teil der Spiritusproduktion in Landesteilen mit besserer Kartoffelverwertung ausgefallen, und der Osten hätte besser abgeschnitten. Statt dessen wird das Monopol jetzt überreichlich beliefert, und der Osten hat das Nachsehen. Die Vertreter der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien haben infolgedessen im Beirat der Reichsmonopolverwaltung unsere Anregung aufgegriffen und einen stark ermäßigten Überbrandpreis für 20 % des Jahresbrennrechts gefordert; freilich liegt dieser Preis von 42 RM je Hektoliter reinen Weinsprits noch immer über dem Preisniveau, bei dem Mittel- und Süddeutschland mit ihren Kartoffelbrennereien ausscheiden würden. Jetzt sieht aber die Monopolverwaltung keine Möglichkeit mehr, irgendwelche zusätzlichen Mengen aufzunehmen. Gleichwohl glauben wir, daß es gelingen müßte, eine Konstruktion zu finden, die in gleicher Weise dem ostdeutschen Interesse an Kartoffelverwertung und den Wünschen der Monopolverwaltung Überbrand Landwirte, denen die Monopolverwaltung Überbrand zu einem Preise von etwa 35 RM je hl abnimmt, müßten sich verpflichten, mindestens fünf Jahre lang jährlich die gleiche Menge Spiritus zu diesem

ermäßigten Preise zu liefern; dadurch würde sich die Monopolverwaltung eine billige Branntweinbelieferung sichern. Mit dieser Regelung wäre beiden Seiten gedient und in die starre Branntweinwirtschaft ein elastisches Element eingefügt, dessen sie dringend bedarf. — Gelegentlich der Diskussion über die Spiritusverwertung ist auch bekannt geworden, daß die Monopolverwaltung beabsichtigt, den *Spirituspreis für die Treibstoffwirtschaft* von bisher 80 RM je hl auf 70 RM je hl zu senken. Würde man den Treibstoff-Konzernen den als Überbrand angelieferten Spiritus unter Anrechnung je zur Hälfte auf ihre Abnahmeverpflichtung der Jahre 1931 und 1932 zu einem Preise von 55 RM liefern, so wäre für sie ein wirksamer Anreiz geboten, diese Mengen beschleunigt abzurufen, insbesondere wenn die Frist für diese Abrufe etwa mit dem 31. März dieses Jahres abliefe. Mit einer Hilfskonstruktion dieser Art ließe sich die Verwertung der ostdeutschen Kartoffelernte und die Entlastung der deutschen Kraftverkehrswirtschaft, die reichlich hoch besteuert ist, verbinden. Auch das Lagerungsproblem der Monopolverwaltung könnte so gelöst werden. Gleichzeitig würde die besondere Lieferpflicht der jetzt bei der Abnahme von Überbrand begünstigten Brennereien der Sanierung des Branntweinmonopols selbst dienlich sein. Wir glauben, daß auf dieser Grundlage eher Positives für alle Beteiligten erreicht werden kann als mit der Forderung eines 20- oder 25 %igen Beimischungszwangs, wie sie die Brennereiorganisationen vertreten.

#### Zwangswirtschaft in der Schnapsfabrikation?

In bestimmten Kreisen des Spirituosen-gewerbes wird, in Anlehnung an gesetzliche Bestimmungen, die früher bestanden, eine Spirituosen-Kontingentierung propagiert. Es wird vorgeschlagen, das Branntweinmonopol solle den Abnehmern nur im Rahmen ihrer Kontingente Branntwein zum normalen Abgabepreis liefern; Bezüge, die das Kontingent überschreiten, sollen zu einem um 20 bis 25 % höheren Preis berechnet werden. Anhänger hat der Kontingentierungsgedanke allem Anschein nach vorwiegend in Ostdeutschland gefunden; hier ist nämlich der Branntweinverbrauch stärker zurückgegangen als in anderen Teilen des Reichs. Vermutlich hoffen viele ostdeutsche Schnapsfabrikanten, die nicht einen in ganz Deutschland absatzfähigen Markenschnaps herstellen, daß ihnen durch Einführung der Zwangswirtschaft eine kapitalisierbare — beleihbare oder verkäufliche — Kontingentsrente zufallen werde. In den Darlegungen der Kontingentsfreunde tritt dieser Gesichtspunkt natürlich am wenigsten in den Vordergrund. Das wichtigste Argument, mit dem sie die Monopolverwaltung für ihre Pläne zu gewinnen suchen, liegt offenbar auf dem Gebiet der Kreditpolitik. Sie erklären, daß die Monopolverwaltung ihrer Kundschaft vielfach nicht materiell, sondern nur formal (z. B. durch nachstellige Sicherheitshypothesen) gesicherte Warenkredite gewährt habe. Das Kreditrisiko würde sich verringern, wenn dem Betrieb ein neues Aktivum in Gestalt des Kontingents zuwächse, das zugunsten der Monopolverwaltung verwertet werden könnte. Daß zahlreiche Betriebe einen vom Gesetzgeber derart geschaffenen Vermögenswert gern entgegennehmen würden, haben wir

bereits angedeutet. Den mittelständlerischen Interessen entsprechen nun, wie bei allen Kontingentierungen, die Interessen der großen Konzerne. Diesen Konzernen kommt es natürlich nicht darauf an, veräußerbare Kontingente zu erwerben, sondern sie betrachten die Kontingentierung als Mittel zur Durchführung eines *Konzentrationsprozesses*. Ihr Ziel ist, durch Aufkauf von Kontingenten ihr Herrschaftsgebiet zu erweitern und sich gleichzeitig durch den Gesetzgeber gegen die Entstehung neuer Konkurrenten sichern zu lassen. Die kleinen Fabrikanten erstreben also eine Rente, die großen Konzerne eine Monopolstellung. Renten dieser Art können aber nicht entstehen, ohne daß andere Interessen geschädigt werden. In diesem Fall wären die Geschädigten das Reich und die Konsumenten. Im MdW ist wiederholt eine erhöhte steuerliche Belastung des Schnapsverbrauchs befürwortet worden; die Befürworter der Kontingentierung bestärken uns in dieser Forderung, denn sie lassen deutlich erkennen, daß sie von einer Kontingentierung nicht nur den Schutz der angeblich bisher nicht eingehaltenen gesetzlichen Mindestpreise, sondern eine Preiserhöhung erwarten. Den Preisaufschlag wollen sie freilich nicht dem Reich, sondern sich selbst zugute kommen lassen. Noch deutlicher ist die Richtigkeit unseres Standpunkts aus der Argumentation der Kontingentsgegner zu erkennen; sie sprechen offen davon, daß der Konsum bei besserer Wirtschaftslage und einer dem Verbrauch günstigen Witterung einen namhaften Aufschwung erfahren werde. So sehr man damit einverstanden sein muß, daß die Kaufkraftreserven des Schnapsverbrauchers weiter ausgeschöpft werden, so wenig ist ein System zu befürworten, das diese Reserven dem Reich entzieht.

---

**Preisabbau  
des Handwerks in der Praxis**

---

Thomas Bat'a hat in Deutschland nicht viele Freunde. Seine scharfe Konkurrenz hat zuerst die

*Schuhfabrikanten* zu erbitterten Gegnern seiner Leistungen und seiner Preise gemacht. Durch die eigenartigen, ganz auf die tschechoslowakischen Verhältnisse abgestellten Arbeitsmethoden in seinen Betrieben wurden die *Schuharbeiter* zu Feinden seines Systems. Nach dem Eindringen in den Schuhhandel durch Erwerb der Romeo-Geschäfte erblickten auch die deutschen *Schuhhändler* in ihm eine große Gefahr, zumal nachdem die Verträge zwischen Bat'a und einigen bedeutenden Schuhdetailisten Ende Dezember abgelaufen sind. Selbst die Zahl der *Großhandelsfirmen*, die gerne mit Bat'a arbeiten, ist gering geworden, und neuerdings treten ihm als scharfe Feinde auch die *Handwerker* entgegen. In den letzten Jahren sind nämlich immer mehr Schuhhändler dazu übergegangen, von ihrer Kundschaft Schuhe zur Reparatur anzunehmen; entweder werden diese Schuhe an selbständige Schuhmacher, die mit dem betreffenden Händler in einem dauernden Vertragsverhältnis stehen, weitergegeben, oder aber sie werden in den eigenen Reparaturwerkstätten der Händler bearbeitet. Die deutschen Schuster erwarten nun — und wohl nicht ohne Grund (vgl. MdW, Jahrg. 1930, Nr. 51/52, S. 2559) —, daß Bat'a demnächst mit der Schuhfabrikation in Deutschland beginnen wird, daß er sein Filialnetz und seine eigenen Reparaturwerkstätten auszubauen gedenkt.

Wie die Firma Bat'a in der Produktion und im Handel *billig* arbeitet, so auch in den Reparaturwerkstätten. Die deutschen Schuhmacher, deren Lage ohnedies nicht beneidenswert ist — das Schusterhandwerk gehört zu den am stärksten übersetzten Handwerken Deutschlands —, befürchten, daß es ihnen ähnlich gehen wird wie ihren Berufskollegen in der Tschechoslowakei, die von Bat'a weitgehend brotlos gemacht worden sind. Daß sie sich gegen ihren Feind zur Wehr setzen, ist also menschlich durchaus zu verstehen. Ihre *Kampfesweise* muß aber großes Erstaunen erregen; sie ist nicht darauf gerichtet, Bat'a durch Unterbietung im Preis oder Überbietung in der Leistung aus dem Geschäft zu verdrängen; der Kampf vollzieht sich vielmehr unter der Devise „Wahrung der Standesehre, Pflege des Gemeingeistes“. Die Handwerker wollen Bat'a, der in Hamburg bereits eine derartige Werkstatt betreibt, zum Beitritt zu den Innungen, zur Eintragung in die Handwerksrollen zwingen, um ihm dann im Wege des *Ordnungsstrafrechts der Innungen* Preisunterbietungen zu erschweren. Diesem Verfahren stehen allerdings schwerwiegende Bedenken entgegen. Die von Bat'a eingerichteten Reparaturwerkstätten werden derart fabrikmäßig organisiert, daß ihre Zugehörigkeit zum Handwerk zum mindesten sehr zweifelhaft ist. Außerdem bestimmt die Gewerbeordnung in § 100q ausdrücklich, daß keine Zwangsinnung ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise beschränken darf; „entgegenstehende Beschlüsse sind ungültig“. Aber man kann den Standpunkt vertreten, daß Preise, die auffallend tief unter den sonst üblichen Preisen liegen, einen Verstoß gegen die durch § 81a, Abs. 1 der GO geschützte *Standesehre* darstellen, und vielleicht findet sich sogar eine Aufsichtsbehörde, deren Verständnis für mittelalterlichen Zunftgeist so weit geht, daß sie diesen Standpunkt teilt. Wer aber glaubt, daß sich derartige Bestrebungen mit dem mehrfach betonten Willen des Handwerks, bei der *Preissenkungsaktion* der Regierung mitzuwirken, nicht in Einklang bringen lasse, der muß in den betreffenden Erklärungen der Spitzenvertretungen des Handwerks nachlesen: Dort wird er zwar finden, daß die Innungen „Veranlassung haben, alles zu vermeiden, was als eine Einschränkung der freien Selbstbestimmung des einzelnen Handwerksbetriebes bei der Preisgestaltung gedeutet werden könnte“; auch empfehlen die Spitzenvertretungen dringend, „daß von der Festsetzung von Richtpreisen abgesehen wird und daß Bestrafungen wegen Unterbietung solcher Festsetzungen nicht erfolgen“; gleichzeitig aber liest man die Einschränkung: „sofern es sich nicht um einen offensibaren Verstoß gegen den Gemeingeist und die Standesehre oder um unlauteren Wettbewerb handelt“. Es scheint, daß für die Preispolitik der Praxis diese Einschränkungen wichtiger sind als die Erklärungen, zu deren Einschränkung sie erfunden wurden.

---

**Ein Versicherungstrust  
unter amerikanischer  
Führung**

---

Immer deutlicher zeichnet sich ab, daß ein in der deutschen Wirtschaft neuartiges Gebilde, ein maßgebend von amerikanischer Seite beeinflusster Versicherungstrust für europäische Assekuranzinteressen, im Entstehen begriffen ist. Die zu einer selbständigen amerikanischen Gesellschaft entwickelte

ehemalige Niederlassung der russischen Versicherungs-Gesellschaft *Rossija* in den Vereinigten Staaten, die mit der *Globe Underwriters Exchange Corp.* in engen Beziehungen steht, hat zur Ausdehnung ihres internationalen Geschäfts Interesse an europäischen Versicherungsgesellschaften genommen. Sie hat sich in erheblichem Maße an der Skandinavischen Feuerversicherungs-Gesellschaft beteiligt, sie hat 25 % des Aktienkapitals der Assecuranz-Union von 1865 erworben, sie hat schließlich aus dem Michael-Konzern die maßgebenden Aktienpakete der Iduna und der Germania Sach- und Lebensversicherungsfirmen gekauft. Inwieweit noch andere europäische Interessen vorhanden sind, ist bisher nicht bekanntgeworden; es ist anzunehmen, daß sich die Expansion der amerikanischen Firma nicht auf die genannten Beteiligungen beschränkt hat. Verschiedene Vorkommnisse dürften die amerikanischen Gruppen inzwischen gelehrt haben, daß es wenig zweckmäßig ist, diese europäischen Beteiligungen von New York aus verwalten zu lassen. Zunächst hat sich die Interessenahme an der Assecuranz-Union von 1865 als ein schwerer Fehlschlag erwiesen. Der Zusammenbruch dieser Firma hatte nicht nur den Verlust der investierten Mittel zur Folge, sondern brachte für die Amerikaner auch noch die Notwendigkeit mit sich, à fonds perdu Einzahlung auf das ausstehende Aktienkapital zu leisten. Die Interessenahme an den Iduna- und Germania-Firmen bereitete insofern eine Überraschung, als das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung von dem neuen amerikanischen Großaktionär die ziemlich kostspielige Garantiestellung für das ausstehende Aktienkapital durch eine deutsche D-Bank forderte. Diese Garantie wurde beigebracht. Sehr bald schienen die Amerikaner es für billiger und zweckmäßiger zu halten, die Vollzahlung der Kapitalien der Iduna- und Germania-Firmen zu leisten, obwohl das für sie einen Kapitalaufwand von etwa 10 Mill. RM bedeutete. Sie beabsichtigten allerdings nicht, diese Mittel auf die Dauer in vollem Umfang zu investieren, und haben — um eine teilweise Wiederflüssigmachung zu erreichen — den komplizierten Weg gewählt, aus einer Nebenfirma des Iduna-Germania-Konzerns (dessen Sach- und Lebensfirmen inzwischen miteinander verschmolzen worden waren) eine *Holdingsgesellschaft* zu bilden: hierzu wurde die *Iduna Transport- und Rückversicherungs-AG* unter Erhöhung ihres Kapitals von 250 000 RM auf 10 Mill. RM bestimmt (vgl. Jahrg. 1930, Nr. 47, S. 2164). Das ursprüngliche Versicherungsgeschäft der Iduna Transport und Rück war relativ geringfügig, und auch bei dieser Gesellschaft war die Frage: Vollzahlung oder Kaduzierung des ausstehenden Kapitals aktuell geworden. Die Amerikaner hatten die großen Mehrheiten der Iduna- und Germania-Gesellschaften in diese Holdingfirma gelegt und sich vorbehalten, bis zu 60 % des erhöhten Kapitals von 10 Mill. RM in kleineren Beträgen Interessenten in Deutschland zum Erwerb anzubieten; sie wollten sich also auf die Beherrschung von 40 % des Kapitals und auf die Rückversicherungsverträge beschränken. Praktisch hätten sie dabei die Herrschaft über die deutschen Gesellschaften weiter in der Hand gehabt. Das amerikanische Unternehmen will aber nun bei diesem Programm nicht stehen bleiben. Eine Generalversammlung der Iduna Transportversicherungs-AG, die natürlich völlig unter amerikanischem Aktieneinfluß

stand — und zwar, noch bevor in größerem Maße Kleinaktionäre an dem Unternehmen beteiligt sind —, hat die Verwaltung zu einer weiteren Kapitalerhöhung auf Vorrat bis zu 30 Mill. RM, also um bis weitere 20 Mill. RM, ermächtigt, mit dem ausgesprochenen Zweck, im gegebenen Augenblick neue Beteiligungen an deutschen oder außerdeutschen Versicherungs-Gesellschaften zu erwerben. Auch dabei handelt es sich wahrscheinlich um die Sicherung von Rückversicherungsverträgen, im übrigen aber um die Zusammenfassung und Ausdehnung der europäischen Beteiligungsinteressen des Rossija-Konzerns in der neuen deutschen Holdingfirma. Das Angliederungsprogramm ist noch nicht im einzelnen bekannt. Es entsteht also aus der alten Iduna Transport und Rückversicherungs-Gesellschaft das neuartige Gebilde einer deutschen Holdingzentrale für deutsche und außerdeutsche Versicherungsinteressen unter amerikanischer Führung. Da die Aktien der Holdingfirma zum Teil an deutsches Publikum verkauft werden sollen (allerdings außerhalb des Börsenverkehrs), darf diese Entwicklung auch großes öffentliches Interesse beanspruchen.

---

#### Verselbständigung der Epa

---

Der *Karstadt-Konzern* hat in der vergangenen Woche zwei organisatorische Maßnahmen von einiger Bedeutung ergriffen. Die *Liquidation eines Teils der eigenen Konfektionsbetriebe* (Damen- und Pelz-Konfektion) wird an anderer Stelle dieses Hefts von Prof. Georg Bernhard besprochen (vgl. S. 156). Die zweite Maßnahme ist die *Verselbständigung* der Tochtergesellschaft, der „Epa“ *Einheitspreis AG*. Die Epa bleibt natürlich an den Zentraleinkauf des Karstadt-Konzerns angeschlossen, auch die alten personellen Verbindungen bleiben bestehen. Die Verselbständigung erstreckt sich lediglich auf den Grundbesitz und — was den Ausschlag gibt — auf die *Finanzierung*. Das Aktienkapital der Epa wird auf das Fünffache, von 6 auf 30 Mill. RM, erhöht. Die neuen Aktien werden zunächst sämtlich von der Rudolph Karstadt AG übernommen, die auch bisher das ganze Aktienkapital der Epa in Händen hatte. Die Kapitalerhöhung soll aber eine selbständige Finanzierung der Epa vorbereiten, und es ist deshalb zu erwarten, daß zu einem geeigneten Zeitpunkt ein Teil der jungen Aktien in irgendeiner Form abgestoßen wird — den Gerüchten entsprechend, die schon seit einiger Zeit an der Börse verbreitet wurden. Man sagt dem Einheitspreisgeschäft in Deutschland noch eine große Zukunft voraus, die Verdienstspanne ist beträchtlich, und so könnte denn die Aktie eines Einheitspreis-Unternehmens für die Börse ein Papier „mit Phantasie“ werden, durch deren Hilfe man die weitere Expansion leicht finanzieren könnte. Die Warenhaus-Aktie hat diese „Phantasie“ längst eingebüßt, seitdem hier die Grenzen der Entwicklung fühlbar wurden. Neben dieser — allgemeinen — Hemmung mögen beim Karstadt-Konzern noch besondere Hemmungen vorgelegen haben, die die weitere Finanzierung der Epa in der bisherigen Weise erschwerten; sie hängen mit der angespannten Finanzlage der Karstadt AG zusammen. Tatsächlich ist diese Anspannung zu einem nicht geringen Teil auf die rasche Expansion des Einheitspreisgeschäfts zurückzuführen, dessen Aufschwung hier mehrmals geschildert wurde. Die Abwälzung der weiteren

Finanzierung auf fremde Schultern würde für die Rudolph Karstadt AG und für deren Bankenkonsortium eine erwünschte Erleichterung schaffen. Vorläufig tritt freilich eine solche Erleichterung nicht ein; die Transaktion stellt zunächst nur eine Umbuchung vom Grundstücks- und Schuldenkonto auf das Beteiligungskonto dar. Von den 24 Mill. RM neuen Epa-Aktien zahlt Karstadt 9 Mill. RM mit vorerst 25 % ein. 15 Mill. RM werden mit *Grundstücken* belegt, in denen sich Epa-Läden befinden oder die für neue Einheitspreisgeschäfte bestimmt sind. Das große Fragezeichen bildet die *Bewertung* dieser Grundstücke, auf denen sich neben den Epa-Läden vielfach Geschäftsräume befinden, die nicht vermietet und vielleicht auch nicht so bald vermietbar sind. Der Grundbesitz soll zu dem Buchwert, mit dem er in die Karstadt-Bilanz eingesetzt war, auf die Epa übergehen. Bedarf dieser Buchwert angesichts der seit 1927 gesunkenen Terrainpreise und Baukosten und in Anbetracht der Vermietungsmöglichkeiten keiner Revision? Es wäre erwünscht, wenn die Karstadt-Verwaltung hierüber eingehende Mitteilungen machte.

---

Englisch-französische  
Besprechungen  
über die Goldfrage

---

Am Tage der neuen französischen Diskontsenkung auf 2 % sind, wie im letzten Heft schon erwähnt, Vertreter des englischen Schatzamts in Paris eingetroffen, um sich mit ihren französischen Kollegen über die Goldfrage auszusprechen. Diese Verhandlungen, die in Kürze in London fortgesetzt werden, betreffen in erster Linie Maßnahmen, die *Frankreich* ergreifen soll, in seinem eigenen Interesse sowie im Interesse Englands und der ganzen Welt; es ist deshalb verständlich, daß sie zunächst diskret geführt werden. Was England wünscht, ist eine *Beendigung der französischen Goldimporte* und eine Wiedernutzbarmachung der französischen Goldhorte, und es scheint, daß man zur Erreichung dieses Zwecks vor allem zwei Maßnahmen ins Auge gefaßt hat: Einmal eine verstärkte Senkung der innerfranzösischen Goldsätze, nicht mehr nur mit den Mitteln einer konstatierenden Diskontpolitik, sondern durch eine *Politik des offenen Markts*, durch Ankauf von Wechseln oder Anleihen zur weiteren Verflüssigung des Markts. Zweitens eine verstärkte Begünstigung des Exports von — auf diese Weise im eigenen Lande im Zinsgenuß beschränkten — französischem Kapital. Dabei ist offenbar nicht an die Auflegung einer englischen Anleihe in Frankreich gedacht worden, deren Erlös das englische Schatzamt nicht benötigen würde und die ausschließlich aus währungspolitischen Gründen aufzunehmen niemand Neigung zu zeigen scheint. Es kämen nur weitere Steuerermäßigungen und Versuche, auf die französischen Banken einzuwirken, in Betracht. Groß sind die Aussichten auf einen raschen Erfolg solcher Bemühungen nicht, wenn man bedenkt, daß es bisher noch nicht gelungen ist, die Anleihen selbst eng verbündeter Länder in Frankreich zu placieren, weil der französische Kapitalist in seinem Bestreben nach Sicherheit die Anlage in ausländischen Werten meidet. Ein greifbares Ergebnis haben denn auch die englisch-französischen Besprechungen bisher nicht gehabt. Vorläufig hat sich die Bank von Frankreich lediglich zu einer Änderung ihrer bisherigen Praxis, nur Feingoldbarren mit 995 Tausendstel Feingehalt entgegen-

zunehmen, entschlossen. Sie ist also künftig gewillt, auch die Goldbarren mit 916 $\frac{2}{3}$  Tausendstel anzukaufen, auf deren Auslieferung die Bank von England sich seit einiger Zeit beschränkt hat. Diese Bereitwilligkeit kann man indes wahrscheinlich nicht als eine direkte Frucht der Besprechungen ansehen, denn das unmittelbare Ergebnis einer solchen Änderung der Goldankaufspolitik der Bank von Frankreich wäre zunächst eine *Verstärkung* der Goldabflüsse aus England. Die Bank von England ist es ja gewesen, die vor einiger Zeit dazu übergegangen ist, nur noch das weniger feine Gold abzugeben, und wenn sie dabei auch in erster Linie einem tatsächlichen Mangel an Gold feineren Gehalts Rechnung trug, so war es ihr doch angenehm, auf diese Weise den Goldabfluß nach Frankreich zu hemmen; da infolge der Verschiedenartigkeit des abgegebenen und zum Ankauf zugelassenen Goldes eine Umschmelzung notwendig wurde und die Kapazität der Raffinerien begrenzt war, ergaben sich aus diesem Unterschied *Verteuerungen der Goldarbitrage*, und die Goldpunkte waren auseinandergerückt. Jetzt wird die *Arbitrage niedriger erleichtert*. Diese Entwicklung wird jeder begrüßen, der es als einen Vorteil ansieht, daß die Reagibilität der Goldwanderung nicht erschwert wird, sondern zunimmt, weil dadurch die Goldbewegungen zwar beschleunigt, aber wahrscheinlich abgekürzt werden. Mit dem großen französischen Goldproblem hat jedoch diese beabsichtigte Änderung der Goldankaufbedingungen der Bank von Frankreich nichts zu tun. Wenigstens erleichtert sie nicht die gegenwärtige Lage Englands. Wieweit man in den beiden anderen zur Diskussion stehenden Punkten Fortschritte erzielen kann, werden die neuen Londoner Verhandlungen zeigen. Gelingt es nicht, die Kapitalausfuhr aus Frankreich zu beschleunigen, so werden sich die Goldzuflüsse vermutlich solange fortsetzen, bis das innerfranzösische *Preisniveau* den seit der Stabilisierung zu verzeichnenden Abstand von den Weltmarktpreisen vollends eingebüßt hat, so daß sich dann — infolge der durch Goldzuflüsse hervorgerufenen Preissteigerungen — die französische *Konkurrenzfähigkeit* auf dem Weltmarkt verringert, der Export ab- und der Import zunimmt und dadurch die jetzigen Goldzuflüsse womöglich in Abflüsse verwandelt werden.

---

Aus *Washington* wird uns geschrieben: „Die soeben in den Vereinigten Staaten veröffentlichte Einkommenstatistik in den Vereinigten Staaten für das Kalenderjahr 1928 gestattet einige interessante Beobachtungen über die letzte amerikanische Hochkonjunktur. Die *Gesamtsumme* der zur Einkommensteuer veranlagten Einkommen physischer Personen ist auf 25 $\frac{1}{4}$  Milliarden \$ gestiegen, d. h. um 12 % gegenüber dem Vorjahr; sie bleibt damit nur um knapp  $\frac{2}{3}$  Milliarde \$ hinter dem bisherigen Höchstergebnis von 1924 zurück. Das Reineinkommen der Gesellschaften (nach Abzug der Verluste der mit Defizit abschließenden Unternehmungen) ist von 6,5 auf 8,2 Milliarden \$ gestiegen, den höchsten Stand seit dem Kriegsjahr 1917. Dieser Zunahme der einkommensteuerpflichtigen Einkommen um etwa ein Siebentel steht eine fast völlige *Stagnation* der Einkommen der Landwirtschaft und der Lohneinkommen in der Industrie gegenüber, die beide im wesentlichen von der Einkommensteuer

nicht erfaßt werden. Wie stark die *Ungleichheit der Einkommensverteilung* durch die Hochkonjunktur der letzten Jahre verschärft worden ist, geht aus der Gliederung nach Einkommensklassen hervor.

Steuerpflichtiges Einkommen	Zahl der Einkommensbezieher in 1000		Gesamteinkommen (Mill. \$)	
	1927	1928	1927	1928
bis 10 000 \$ .....	5 756	5 688	12 377	12 554
10 000—25 000 \$ .....	252	271	3 748	4 038
25 000—100 000 \$ .....	83	96	3 587	4 185
100 000—1 000 000 \$ .....	11	16	2 232	3 342
über 1 000 000 \$ .....	0,5	0,5	601	1 109
Insgesamt .....	4 102	4071	22 545	25 228

Während die Zahl der Bezieher einkommensteuerpflichtiger Einkommen von unter 10 000 \$ — das entspricht etwa der oberen Grenze der mittelständischen Einkommen — um eine Kleinigkeit gefallen und ihr Gesamteinkommen nur von 12,38 auf 12,55 Milliarden \$ gestiegen ist, hat die Zahl der Bezieher von höheren Einkommen von 346 000 auf 383 000 und ihr Gesamteinkommen von 10,17 auf 12,67 Milliarden \$ zugenommen. Das Gesamteinkommen von etwa 99 % der amerikanischen Bevölkerung ist also im Hochkonjunkturjahr 1928 kaum größer gewesen als 1927; dagegen ist das Einkommen der obersten 1 % um ungefähr ein Viertel gestiegen, und ihr Anteil am Gesamteinkommen der Einkommensteuerzahler wuchs von 45 auf 50 %. Innerhalb der Einkommen von über 10 000 \$ haben die *obersten Größenklassen am stärksten gewonnen*. So ist die Zahl der Personen, die mehr als 1 Mill. \$ Einkommen beziehen, von 290 auf 511, ihr Gesamteinkommen von 601 auf 1109 Mill. \$ gestiegen. Bei den Beziehern von Einkommen von über 5 Mill. \$ hat die Zahl von 11 auf 26, das Gesamteinkommen von 96 auf 253 Mill. \$ zugenommen. Die stärksten Steigerungen weisen die Einkommen aus *Spekulation und Verkauf von Kapitalbesitz* auf. Die Spekulationsgewinne — d. h. nach der amerikanischen Steuergesetzgebung alle Gewinne aus Veräußerung von Vermögensstücken, die weniger als zwei Jahre im Eigentum des Besitzers waren — sind von 1,8 auf 2,9 Milliarden \$ gestiegen und in der Hauptsache von den Einkommen zwischen 15 000 und

Quelle	1927	1928
Löhne und Gehälter .....	10 218	10 862
Geschäftstätigkeit, Teilhaberschaft ..	5 043	5 173
Miete, Pacht, Regalien .....	1 302	1 165
Zinsen und andere Einkommen .....	2 074	2 184
Dividenden .....	4 255	4 351
Treuhandersche Einkommen .....	421	444
Veräußerung von Vermögensstücken		
unter zwei Jahren .....	1 815	2 928
über zwei Jahre .....	1 081	1 880
Roheinkommen .....	26 207	28 987
Abzüge und Steuer .....	3 662	3 759
Reineinkommen .....	22 545	25 228

60 000 \$ erzielt worden. Die Gewinne aus Veräußerung der länger als zwei Jahre besessenen Vermögensstücke weisen mit einer Steigerung von 1,1 auf 1,9 Milliarden \$ sogar eine noch erheblich stärkere Vermehrung auf; der größte Teil entfällt auf die höchsten Einkommensklassen. Dagegen sind die Einkommen aus Löhnen und Gehältern nur um 6 %, die Zinseinkommen um 5 %, die Einkommen aus Dividenden und aus Geschäftsgewinnen nur um 2½ % gestiegen, und die Einkommen aus Miete, Pacht und Regalien haben sich sogar um etwa ein Zehntel gesenkt. Der eigentümliche Charakter der letzten Abschnitte der amerikanischen Hochkonjunktur — Spekulationsgewinne wichtigste Antriebskraft — kommt in diesen Zahlen deutlich zum Ausdruck.“

### Jahresbericht des amerikanischen Farmamts

Man schreibt uns: „Das amerikanische Bundesfarmamt hat dem Kongreß einen Bericht über das Jahr 1929/30 vorgelegt, der auch für die Stützungs-gesellschaften in anderen Ländern, besonders in Deutschland, sehr interessant ist. Seine Ergebnisse stehen in einem so auffallenden Gegensatz zu dem, was das Bundesfarmamt seit zwei Monaten tut und was von seinen Leitern in der Öffentlichkeit als höchste Vernunft gepriesen wird, daß man ihn als neuen und endgültigen Beweis für die rein politische Verursachung der letzten Maßnahmen des Farmamts ansehen kann. Der Bericht erörtert ausführlich die Tätigkeit des Amtes und seiner Untergesellschaften auf allen Märkten, auf denen diese Gesellschaften tätig sind; die in Europa weit verbreitete Ansicht, daß sich die Käufe des Farmamts auf Halmfrüchte und Baumwolle beschränken, ist durchaus falsch. Bisher sind Darlehen an Genossenschaften für fast 50 verschiedene Waren gegeben worden, darunter für den Handel in Truthähnen, Grassaaten, verschiedenen Obstarten (auch als Konserven), Honig, Salat, Soyabohnen usw. Allerdings liegen die Hauptverbindlichkeiten bei Weizen und Baumwolle, und auch die Schlußfolgerungen, die das Farmamt aus seiner bisherigen Tätigkeit zieht, beziehen sich fast ausschließlich auf diese beiden Waren. Am wichtigsten sind wohl die Erfahrungen, die das Amt auf den *Zeitmärkten* gemacht hat. Nach seiner Darstellung reichen Käufe, die nur auf dem Kassamarkt erfolgen, nicht aus, um die Preise zu stützen; sie schädigen das rechtmäßige Geschäft des Zeitmarkts dadurch, daß die Kassapreise in ein Mißverhältnis zu den Zeitpreisen geraten. Überdies ist man gezwungen, die Stützung auf alle Sichten zu erstrecken (was bekanntlich im Augenblick nicht geschieht, da der Julitermin bisher nicht geschützt wird), und hat man einmal angefangen, auf dem Zeitmarkt Geschäfte zu machen, so gibt es keinen Punkt, an dem man aufhören könnte, sogar wenn es sich um ein einzelnes Erntejahr handelt. Als sehr bedenklich wird auch die *Lagerfrage* bezeichnet, die allerdings deshalb in Amerika noch schwieriger ist als bei uns, weil dort fast alle wichtigeren Läger das Recht zur Ausgabe von Lagerscheinen haben; die Füllung solcher Läger mit Stützungsware erschwert dem Markt die Beschaffung von Lagerscheinen in genügendem Umfang. Im vorigen Jahr ist es dem Amt gelungen, seine *Bestände* wenigstens teilweise zu verringern; trotzdem erklärt es: ‚Geschäfte von Stabilisierungsgesellschaften werden üblicherweise als Kauf-, nicht als Verkaufsgeschäfte betrachtet. Besonders gilt das, wenn die Preise niedrig und die Märkte schwach sind. Wenn eine Stabilisierungsgesellschaft verkauft, so beginnen die Klagen derjenigen Landwirte, die noch auf Vorräten festsitzen. Nimmt sie aber Ware auf Lager, so beklagen sich diejenigen, die wegen Lagerüberfüllung nicht verkaufen können. Gelingt es der Stützungsstelle — ‚angenommen einmal, daß sie das fertigbringt‘ —, den Preis auf eine zufriedenstellende Höhe zu bringen, so wird sie mit Ware überschüttet. So kommt das Amt zu dem Ergebnis: ‚Es ist ein Feld für Stabilisierungsmaßnahmen vorhanden, — wie groß dieses Feld ist, kann das Farmamt nicht ermessen; aber unsere Erfahrungen zeigen wenigstens zu einem Teil die

Schwierigkeiten und Überraschungen, denen man dabei ausgesetzt ist, und an einer anderen Stelle fügt es hinzu, daß man solche Maßnahmen nicht leichtfertig unternehmen dürfe, weil sie nicht nur gewaltige Verlustgefahren für die öffentlichen Gelder in sich schließen, sondern ähnliche Risiken auch für die betroffenen Genossenschaften. Bei der Lektüre dieser Sätze wird es vollkommen unverständlich, wie sich die alte Leitung des Farmamts dazu drängen lassen konnte, in erhöhtem Umfang Stützungsversuche vorzunehmen. Vielleicht gibt aber eine beiläufige Bemerkung die Erklärung dafür, weil sie zeigt, wie rasch sogar sonst recht kluge Menschen durch ihre schiefe Stellung zu schiefen Ansichten kommen können. Das Farmamt hatte — ähnlich wie die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft — gelegentlich Ware im Lande aufgenommen, um die Zeitmärkte etwas zu entlasten, dabei stellte sich heraus, daß auch andere Personen als Bauern aus dieser Art zu kaufen, Nutzen zogen und daß Firmen, die früher Weizen aus der ersten Hand gekauft und im Zeitmarkt gesichert hatten, ihn an die Stützungs-gesellschaft verkauften und dabei einen völlig unangemessenen Nutzen machten. In der kapitalistischen Verkehrswirtschaft ist es — so will uns scheinen — das gute Recht jeden Kaufmanns, so billig zu kaufen und so teuer zu verkaufen, wie er nur kann.“

#### Eine weitere Anleihe des Zündholztrusts

In der vorigen Woche berichteten wir, daß der Kreugersche Zündholz-trust trotz der geringen Aufnahmelust der internationalen Kapitalmärkte zwei Emissionen durchführt, eine Kapitalerhöhung und eine Anleihe der Svenska Tändsticks AB. Nun kam überraschenderweise in der vergangenen Woche noch eine dritte Emission hinzu: eine *Anleihe der amerikanischen Schwestergesellschaft* der Svenska, der International Match Corp., in der ein großer Teil der amerikanischen und auch der europäischen und asiatischen Zündholzinteressen des Konzerns zusammengefaßt ist. Diese Emission ist mit 50 Mill. \$ sogar noch größer als die beiden schwedischen zusammen, aber diese Höhe entspricht der Breite des amerikanischen Kapitalmarkts. Während die Anleihe der Svenska mit 60 Mill. Kr die größte Emission darstellte, die je in Schweden allein herauskam, ist man in den Vereinigten Staaten höhere Zahlen gewohnt. Die International Match selbst hat vor drei Jahren eine Anleihe vom gleichen Umfang wie die jetzige aufgelegt, bemerkenswerterweise aber zu besseren Bedingungen. Der Nominalzins betrug damals wie heute 5 %, aber der Emissionskurs 98 ½, während die neue Anleihe zu 96 % angeboten wird; dabei hat sie nur eine Laufzeit von zehn Jahren, während die letzte Anleihe dreißig Jahre läuft und nur bei einer

vorzeitigen Rückzahlung ein kleines Rückzahlungsgagio hat. Übrigens konnte auch die schwedische Emission wesentlich günstiger herausgebracht werden, nämlich zu 101 %, bei ebenfalls 5 % Nominalzins. Trotzdem waren es wohl weniger die Bedingungen der amerikanischen Anleihe als die Tatsache des Kapitalbedarfs überhaupt, die in den letzten Tagen zu einer internationalen *Abschwächung der Kurse für Zündholzwerte* geführt hat. Man empfindet es offenbar als eine Belastung für den Kreuger-Konzern, daß er in dieser Zeit an den Kapitalmarkt appellieren muß. Freilich können die Geschäfte, die auf diese Weise finanziert werden, trotzdem vorteilhaft sein, zumal sie sich wenigstens z. T. in ihren Bedingungen gerade auf der Enge der internationalen Kapitalmärkte aufbauen: Die amerikanische Anleihe soll vornehmlich zur Finanzierung von Geschäften dienen, bei denen die Erlangung eines Zündholzmonopols mit der *Gewährung einer Anleihe* erreicht wurde. Hierher gehört die Deutsche Reichsanleihe, bei deren Abschluß innerhalb des Konzerns ein Anteil von 30 Mill. \$ für die International Match bestimmt wurde. Außerdem wurde an Polen auf Grund des kürzlich revidierten Monopolvertrags eine Anleihe von effektiv rund 30 Mill. \$ gewährt, und die Türkei erhält 10 Mill. \$. Nicht einmal diese drei Posten können durch die neue Anleihe gedeckt werden, so daß man wohl annehmen muß, der Konzern habe sie zum Teil aus bereitstehenden Mitteln zur Verfügung stellen können; er müßte sonst die erst Mitte 1931 fällige zweite Hälfte der polnischen Anleihe anders finanzieren, was nach den drei neuen Emissionen vielleicht nicht mehr ganz einfach wäre. Die eng mit Kreuger liierten *Banken*, die bei den Emissionen die Führung haben, würden sich zwar kaum versagen; aber vielleicht ihre Konsorten und noch wahrscheinlicher das Publikum. Das amerikanische *Banken-Konsortium* hat übrigens eine Erweiterung erfahren. Es steht wieder unter der Führung von Lee, Higginson & Co. in New York, die sich und ihre Londoner Schwestergesellschaft zu Spezialisten für schwedische Werte entwickelt haben. Außerdem sind — wie bei der letzten Emission der International Match — die Guaranty Co. und die National City Co. beteiligt, also die Emissionsfirmen der beiden Großbanken, weiter die Bankhäuser Brown Brothers & Co. und Clark, Dodge & Co. sowie die Union Trust Co. of Pittsburgh. Neu hinzu kamen aber diesmal neben Harriman & Co., die jetzt mit Brown Brothers zusammenarbeiten, die *Bankers Trust Co. of New York* und *Dillon, Read & Co.*, die damit wieder in ein neues Arbeitsgebiet eingedrungen sind. Vielleicht wird es diesem aktiven Haus durch die großen Emissionsbedürfnisse des Kreuger-Konzerns gelingen, in Zukunft neben Lee, Higginson & Co. eine größere Rolle bei den Finanzgeschäften Kreugers zu spielen.

#### Reichsgrundsätze für den Kleinwohnungsbau

Die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 hatte auf dem Gebiet des Wohnungsbaus viele Fragen offengelassen. Sie sollten durch Reichsgrundsätze für den Wohnungsbau gelöst werden, über die seit einigen Wochen mit den Ländern verhandelt wurde. Diese Reichsgrundsätze sind jetzt veröffentlicht worden. Auch sie geben zum größten Teil Rahmenvorschriften: es wird Sache der Länder sein, den Rahmen auszufüllen. Die Reichsgrundsätze halten an dem schon in der Notverordnung aufgestellten, von der bisherigen Praxis abweichenden Prinzip fest, die öffent-

lichen Mittel unabhängig vom örtlichen Aufkommen zu verteilen. In der Regel sollen bei den mit öffentlicher Hilfe errichteten Wohnungen die Mieten 150 % der Friedensmiete entsprechender Altmwohnungen nicht übersteigen. Die Frage: Hauszinssteuerhypothek oder Zinszuschüsse (vgl. MdW, Jahrg. 1930, Nr. 50, S. 2299) wird in erfreulich vorsichtiger Weise gelöst. „Die öffentlichen Baudarlehen sollen möglichst weitgehend durch Darlehen Dritter mit Zinszuschüssen ersetzt werden; etwa ein Viertel der Wohnungen soll allein mit Zinszuschüssen gefördert werden“ (ursprünglich war an ein Drittel oder die Hälfte

gedacht). Die Länder sollen ihre Einheitssätze für die öffentlichen Baudarlehen um mindestens ein Viertel senken; in Preußen ist eine Senkung des Durchschnittsbetrags der Hauszinssteuer je Wohnung von 4000 auf 3000 RM beabsichtigt. Die Bestimmungen über die Größe der Wohnfläche und die Ausstattung schließen sich an die bekannten Richtlinien der Reichsregierung an. Erfreulich ist die Vorschrift, daß bei der Ausschreibung und Vergabung der Bauarbeiten auswärtige Unternehmer, Lieferanten und Arbeiter nicht ausgeschlossen werden dürfen. Es ist in der letzten Zeit mit Recht Klage darüber geführt worden, daß bei der Vergabung öffentlicher Aufträge oder bei der Gewährung öffentlicher Zuschüsse gewissermaßen neue Zollschranken innerhalb Deutschlands errichtet wurden. Die Ablehnung dieses Prinzips für den mit öffentlichen Geldern unterstützten Wohnungsbau empfahl sich schon deshalb, weil häufig nur bei Heranziehung auswärtiger Unternehmer und Lieferanten die Konkurrenz herbeigeführt werden kann, die eine der Voraussetzungen für die wünschenswerte Verbilligung des Wohnungsbaus darstellt.

#### Betriebsvereinigung Maffei—Krauss

Nach langen Verhandlungen hat die Lokomotivfabrik J. A. Maffei AG in München endlich einen neuen Besitzer gefunden: Die Lokomotivfabrik Krauss & Co. AG, München, wird die Lokomotivquote, die Firma und einen Teil der Vermögenswerte von Maffei übernehmen. Gleichzeitig soll der Firmenname von Krauss in „Lokomotivfabriken J. A. Maffei-Krauss & Co. AG“ geändert werden. Eine Vollfusion findet — anscheinend wegen der hohen Steuerkosten — nicht statt. Die alte, stark überschuldete Maffei AG dürfte vielmehr als Terraingesellschaft weiterbestehen. Über die Höhe des Kaufpreises ist bisher nichts Sicheres bekannt. Man weiß nur, daß die Krauss AG eine Kapitalerhöhung um 2 auf 7 Mill. RM vornehmen wird; der Buchwert der zu übertragenden Vermögensstücke von Maffei scheint jedoch wesentlich höher zu sein, und es ist möglich, daß die Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, die Mehrheitsbesitzerin beider Unternehmungen, einen Teil ihrer Krauss-Aktien an die Maffei AG abtreten wird. Seit der Desinteressierung von Henschel (vgl. MdW, Jahrg. 1930, Nr. 4, S. 2100) war die Deutsche Bank zusammen mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank die fast alleinige Besitzerin und Hauptgläubigerin von Maffei. Die Verwertung der Maffei-Anlagen durch Übertragung an die Krauss AG dürfte — zwar nicht der Idee, wohl aber der Ausführung nach — auf die Initiative von *Richard Kahn* zurückzuführen sein, der im August vorigen Jahres mit den Mehrheitsbesitzern einen Vertrag über die Verwendung der Anlagen abgeschlossen hatte (vgl. Nr. 34, S. 1597).

#### Personalia

Der frühere preußische Handelsminister *Dr. Reinhold v. Sydow* wurde am 14. Januar 80 Jahre alt. v. Sydow war von 1901 bis 1908 Unterstaatssekretär im Reichspostamt und leitete später das Reichsschatzamt.

Am 11. Januar verstarb das Vorstandsmitglied der Reichs-Kredit-Gesellschaft AG, Direktor *Leo Scheibner*, im Alter von 51 Jahren. Direktor Scheibner war Börsen- und Personalchef und vertrat die Reichs-Kredit-Gesellschaft in den Aufsichtsräten einer Anzahl führender Aktiengesellschaften.

Der frühere Mitinhaber der Berliner Bankfirma *Josef Goldschmidt & Co.*, Bankier *Erich Goldschmidt*, ist am 10. Januar freiwillig aus dem Leben geschieden.

Die Berliner Bankfirma Gebrüder *George* hat an Stelle des verstorbenen Generalkonsuls *Jean George* Herrn *Arthur G. Goldbach*, New York, als Mitinhaber aufgenommen.

Der Vorstand der Dresdener Börse hat Bankdirektor *Konsul Max Reimer* im Hinblick auf seine großen Ver-

dienste während seiner 17jährigen Zugehörigkeit zum Börsenvorstand zum Ehrenmitglied der Dresdener Börse ernannt.

*Leo van den Bergh* hat sich von der aktiven geschäftlichen Betätigung im Unilever-Konzern zurückgezogen und infolgedessen seine Stellung als Direktor der Unilever Ltd, London und Unilever NV, Rotterdam niedergelegt. Seine Stellung im Vorstände der Van den Bergh's Margarine AG, Berlin wird er mit der eines Aufsichtsratsmitglieds vertauschen.

Das Vorstandsmitglied der Alkaliwerke Sigmundshall AG und der Kaligewerkschaft Hansa-Silberberg (Westergegn-Konzern) *Gustav von der Heyde* ist im Alter von 62 Jahren gestorben.

Das frühere Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie AG, Geheimer Kommerzienrat *Dr. Paul Julius*, verstarb im Alter von 69 Jahren.

Der Generaldirektor der C. Lorenz AG, Berlin, *Dr.-Ing. e. h. Georg Wolf*, legt nach 26jähriger Tätigkeit bei der Gesellschaft sein Amt nieder und wird den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat übernehmen. An seine Stelle tritt Generaldirektor *Eduard Zwiatusch*, bisher Vorstandsmitglied der Telephonfabrik Berliner AG, Berlin. Ferner wird Direktor *Richard Willner* aus dem Vorstand der C. Lorenz AG ausscheiden und die Leitung der Telephonfabrik Berliner AG übernehmen.

Die Generalversammlung der Industriebau Held & Francke AG, Berlin wählte Bankdirektor *von Berger* in den Aufsichtsrat. Herr von Berger soll in den Vorstand delegiert werden, um die Reorganisation des Unternehmens zu leiten. Generaldirektor *H. Bechtel*, Breslau und Bankdirektor *Isidor Fränkel*, Breslau sind aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

Das Aufsichtsratsmitglied der Wicking'sche Portland-Cement- und Wasserkalkwerke AG, Münster i. W., *Alwin Sprickmann-Kerkerinck*, einer der Gründer der früheren Portlandzementwerke Union AG, verstarb im Alter von 75 Jahren.

Im Alter von fast 83 Jahren starb in New York *Nathan Straus*, der früher lange Jahre hindurch Teilhaber von *R. H. Macy & Co.*, einer der größten Warenhausfirmen der Vereinigten Staaten, war. Straus, der aus der Rheinpfalz stammt, war als junger Mann nach Amerika ausgewandert; im Jahre 1914 zog er sich von seinen Geschäften zurück, um sich ganz seiner philanthropischen Tätigkeit zu widmen.

Am 14. Januar wurde der Mitinhaber des New Yorker Bankhauses *Kuhn, Loeb & Co.*, *Felix M. Warburg*, 60 Jahre alt. Warburg, der in Hamburg geboren wurde, übersiedelte im Alter von 23 Jahren zusammen mit seinem Bruder *Paul M. Warburg*, dem jetzigen Präsidenten der International Acceptance Bank, nach New York und wurde bald darauf Sozius des aus Frankfurt gebürtigen Bankiers *Jacob H. Schiff*.

Am 15. Januar starb der frühere Professor an der Berliner Universität, *Karl Ballod*, der besonders durch seine Arbeiten auf bevölkerungsstatistischem Gebiet hervorgetreten ist.

Der Privatdozent für Weltwirtschaftspolitik an der Kölner Universität, *Dr. Anton Felix Napp-Zinn*, wurde zum außerordentlichen Professor ernannt.

In der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Marburg ist der Privatdozent *Dr. rer. pol. E. Wiskemann* beauftragt worden, die Statistik, die Verkehrswissenschaft und die Weltwirtschaftslehre in Vorlesungen und Übungen zu vertreten.

Landrat *Dr. Brauns* in Grimma ist beauftragt worden, in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald Kommunalwirtschaft und Kommunalrecht in Vorlesungen und Übungen zu vertreten.

# Bilanzen

## Süddeutsche Zucker AG

*Unverminderter Gewinn, aber Senkung der Dividende wegen der unsicheren Lage der Zuckerindustrie*

Die Süddeutsche Zucker AG (Mannheim) entstand im Jahre 1926 durch Fusion von sechs bis dahin selbständigen, aber schon seit längerer Zeit in einer Interessengemeinschaft zusammen arbeitenden Aktiengesellschaften Südwestdeutschlands. Mit ihren zehn eigenen Zuckerfabriken (drei Rohzuckerfabriken, einer reinen Raffinerie und sechs gemischten Betrieben) und mit der Kontrolle über zwei weitere Werke ist sie das größte Unternehmen der deutschen Zuckerindustrie. Sie besitzt eine absolut beherrschende Stellung in dem südwestdeutschen Erzeugungsgebiet, d. h. in demjenigen Bezirk, der in den letzten Jahren die stärkste Steigerung des Rübenanbaus und der Zuckernerzeugung zu verzeichnen hatte, weil der Rübenbau in Verbindung mit der bäuerlichen Wirtschaft jener Bezirke rentabler ist als im Rahmen des Großgrundbesitzes in Mittel- und Ostdeutschland. Der bäuerliche Charakter ihrer Rübenlieferanten und die Stärke des Fabrikunternehmens haben das Gewichtsverhältnis zwischen Landwirtschaft und Industrie in diesem Fall anders gestaltet als beim größten Teil der mittel- und ostdeutschen Zuckerindustrie; überdies liegen die Interessen der bäuerlichen Zuckerwirtschaft anders als die des Großgrundbesitzes. Man hätte deshalb erwarten können, daß die Süddeutsche Zucker AG eine führende Rolle im Kampf für eine vernünftige Gestaltung der deutschen Zuckerpolitik gespielt hätte. Es ist jedoch zweifelhaft, ob diese Mission von dem Unternehmen mit Energie verfolgt worden ist.

Auch wenn nicht die internationalen Verhandlungen noch im Gange gewesen wären, als die Süddeutsche Zucker AG den Vorschlag einer Dividendensenkung machte, hätte die Verwaltung die künftige Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie als unsicher betrachten müssen. Die neue Regelung (vgl. S. 166) ist nur ein Symptom dafür, daß die deutsche Zuckerindustrie auf die Dauer auf der bisherigen Basis nicht weiterarbeiten kann, selbst wenn man dem Verbrauch und der Gesamtwirtschaft weiter die bisherigen schweren Opfer zugunsten von Zuckerrübenbau und Verarbeitung zumuten wollte. Dieser Unsicherheit hat die Verwaltung dadurch Rechnung getragen, daß sie die Ausschüttung an die Aktionäre von 12 auf 10 % kürzte, obwohl der Jahresgewinn nicht zurückgegangen ist. Die Gesellschaft kann einen befriedigenden Abschluß vorlegen, obwohl die durch Erzeugungssteigerung notwendige höhere *Ausfuhr* bei den für die deutsche Zuckerindustrie unzureichenden Weltmarktpreisen eine starke Beeinträchtigung des Erlöses mit sich brachte und der *Inlandsverbrauch* statt der erwarteten Zunahme um 3 % eine Abnahme von fast 3 % erfuhr; außerdem hat die Verwertung von Schnitzeln und Melasse wegen des Preisrückgangs auf dem gesamten Futtermittelmarkt enttäuscht.

### Gewinn- und Verlust-Rechnung

(Mill. RM)	31. 8. 26	31. 8. 27	31. 8. 28	31. 8. 29	31. 8. 30
<b>Einnahmen</b>					
Vortrag .....	1.063	1.034	1.106	1.150	1.160
Betriebsüberschuß .....	2.868	3.557	4.349	4.937	4.980
<b>Ausgaben</b>					
Abschreibungen .....	1.201	1.304	1.317	1.347	1.341
Reingewinn .....	2.729	3.287	4.138	4.740	4.799
Dividende in %	6	8	10	12	10

Der Einblick, den die ausgewiesene Gewinn- und Verlustrechnung gibt, ist allerdings sehr gering. Als einziges Ausgabekonto werden die *Abschreibungen* gezeigt, und der ausgewiesene Betriebsüberschuß ist praktisch nichts anderes als die Summe von Reingewinn und Abschreibungen. Man hat also keine Vorstellung davon, welcher Teil etwa aus Zinsen oder Beteiligungserträgen, welcher aus Fabrikation und Landwirtschaft stammt. Man kennt weder die Steuern noch die Handlungsunkosten, weder die Preis-

spanne noch die Fabrikationsspesen. Es ist also unmöglich zu beurteilen, wieweit Veränderungen der Fabrikationstechnik und wieweit die Umsatz- und Preisbewegung die günstige Entwicklung der letzten Jahre ermöglicht haben. Im Gegensatz zu manchen anderen Zuckerfabriken nennt die Gesellschaft weder die Höhe ihres Umsatzes noch die verarbeitete Rübenmenge; sie beschränkt sich vielmehr auf die Bemerkung, daß die verarbeitete Rübenmenge weiter gestiegen, der Zuckergehalt recht befriedigend gewesen sei und daß die Betriebe keine Störung erfahren haben.

### Bilanz

(Mill. RM)	31. 8. 26	31. 8. 27	31. 8. 28	31. 8. 29	31. 8. 30
<b>Aktiva</b>					
Anlagen .....	14.590	13.458	12.400	11.000	10.000
Landwirtschaftliche Werte .....	8.018	8.322	8.704	8.540	8.553
Vorräte .....	14.952	12.310	14.608	14.708	15.990
Wertpapiere und Beteiligungen .....	4.806	4.808	3.199	3.326	3.272
Debitoren und Bankguthaben .....	10.003	12.325	17.238	21.502	20.860
Wechsel .....	1.841	1.994	1.559	0.599	0.679
Kasse .....	0.082	0.051	0.063	0.053	0.071
<b>Passiva</b>					
Stammaktien .....	29.600	29.600	29.600	29.600	29.600
Vorzugsaktien .....	0.400	0.400	0.400	0.400	0.400
Rücklagen .....	3.225	3.300	5.300	5.300	5.300
Verbindlichkeiten .....	18.337	16.680	18.333	19.689	19.326
Reingewinn .....	2.729	3.287	4.138	4.740	4.799

In der Bilanz sind weder die industriellen noch die landwirtschaftlichen Anlagekonten, weder die Vorräte noch die Verbindlichkeiten aufgegliedert; sogar Debitoren und Bankguthaben werden in einem Posten ausgewiesen. Da man überdies nichts über die Bewertungsmethoden erfährt, sagt die Bilanz nicht viel. Bemerkenswert ist die große *Stabilität* in der Entwicklung der meisten Bilanzposten. Wesentliche Veränderungen sind im abgelaufenen Jahr hauptsächlich bei den *Vorräten* festzustellen, die sich um 1,28 auf 15,99 Mill. RM erhöhten, obwohl mit Rücksicht auf das größere Ausfuhrgeschäft und den gesunkenen Weltmarktpreis ein geringerer Durchschnittspreis der Bilanzbewertung zu Grunde liegen muß. Die Finanzierung der Vorratssteigerung war gewiß nicht schwierig; denn Anlageinvestitionen erfolgten nur in geringem Umfang, und die (nicht ausgewiesenen) Bankguthaben sind vermutlich beträchtlich. So gingen die *Verbindlichkeiten* sogar noch etwas zurück. Die *industriellen Anlagen* stehen wieder um 1 Mill. RM niedriger zu Buch, d. h. um etwa drei Viertel der Abschreibungen. Im ganzen haben sie seit der Fusion um 4,59 Mill. RM abgenommen, während die Abschreibungen 6,51 Mill. RM betragen. Ob mit der Differenz von 2 Mill. RM die gesamten Investitionen erfaßt sind, ist allerdings fraglich; denn vermutlich sind Verbesserungen und Erneuerungen über Betriebskosten verbucht worden.

Über die Verteilung der Anlagewerte auf die einzelnen Betriebe und Konten hat man seit der Börseneinführung vor vier Jahren nichts mehr erfahren; damals entfielen 53 % des gesamten Anlagekontos auf Maschinen und Einrichtungen, 40 % auf Gebäude, der Rest auf Grundstücke. Von den einzelnen Werken stand *Stuttgart* mit 22 % der gesamten Anlagen am höchsten zu Buch; dann folgten *Waghäusel* mit etwas über und *Heilbronn* mit etwas unter 15 %, *Frankenthal* mit knapp 13 % und *Offstein* mit 11 %; die übrigen fünf Werke sind wesentlich kleiner. Über die als *landwirtschaftliche* Werte verbuchten Anlagen liegen nicht einmal im damaligen Prospekt genauere Unterlagen vor; es hieß nur, daß 650 ha Eigenbesitz und 10 092 ha Pachtgüter bewirtschaftet wurden. Sie hatten im abgelaufenen Jahr eine Mittelerte an Halmfrüchten und Rüben zu verzeichnen. Welche Abschreibungen auf diesem Konto vorgenommen wurden, läßt der Bericht nicht erkennen. Über die *Beteiligungen* schweigt sich der Bericht ganz aus. Das Konto enthält, so weit man weiß, etwa drei Viertel des Kapitals der Zuckerfabrik *Rheingau AG* in Worms, sämtliche Anteile der Zuckerfabrik *Groß-Umstadt GmbH* und ungefähr 40 % der *Helvetia Konservenfabrik Groß-Gerau AG*.



Die *Aussichten* für das laufende Jahr werden von dem Bericht mit guten Gründen als einstweilen nicht günstig bezeichnet. Das bezieht sich vor allem auf die durch die Überzeugung entstandene Lage, die wir oben geschildert haben. Der Preisrückgang für Futtermittel bei den Nebenprodukten der Zuckerindustrie hat sich in den letzten Monaten besonders scharf ausgewirkt; Schnitzel sind nach den Angaben der Verwaltung heute kaum gefragt, und die Melassepreise sollen seit Jahrzehnten nicht auf dem heutigen Tiefstand gewesen sein. Immerhin hofft die Gesellschaft, die Erzeugung im Laufe des Geschäftsjahrs wenigstens unterzubringen. Der Gehalt der Rüben bleibt hinter dem vorjährigen zurück; die Rübenernten waren zwar gut, konnten aber den Schaden innerhalb der landwirtschaftlichen Betriebe, den das Getreide an Qualität und Menge durch das schlechte Erntewetter erfahren hat, nicht wettmachen. Über die *internationalen Verhandlungen* hat die Verwaltung weder im Bericht noch in der inzwischen abgehaltenen Generalversammlung etwas Positives sagen können, obwohl (oder weil) ihr führendes Vorstandsmitglied eine maßgebende Rolle in der deutschen Delegation spielte.

Auf der Generalversammlung wurden ein Vorstandsmitglied der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft, Kommerzienrat Frank, und ein Teilhaber einer Stuttgarter Futtermittelfirma, Albert Flegenheimer (Württembergische Melasse-Futterwerke GmbH) in den Aufsichtsrat gewählt. Schon vorher war bekannt geworden, daß diese Stuttgarter Firma einen größeren Posten Aktien der Süddeutschen Zucker AG allmählich erworben habe, und zwar in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bank, mit der sie gemeinsam die Majorität der Süddeutschen Zucker AG besitzt. In der Tat vertrat diese Gruppe auf der Generalversammlung 17 Mill. RM nominal, d. h. drei Viertel der vertretenen Stammaktien und 57 % des Gesamtkapitals. Die Frage ist, wem diese Aktien wirklich gehören. Die Deutsche Bank (bzw. die in ihr aufgegangenen süddeutschen Institute) war von jeher die Bankverbindung der in der Süddeutschen Zucker AG vereinigten Einzelunternehmungen; dies gilt sowohl von der Württembergischen Ver-

einsbank wie von der Rheinischen Creditbank und der Süddeutschen Disconto-Gesellschaft; auch die Deutsche Bank und die Disconto-Gesellschaft hatten seiner Zeit den Einführungsprospekt mit unterschrieben. In dem Verwaltungsrat, den die Süddeutsche Zucker AG zur Führung der laufenden Geschäfte aus den Reihen ihrer zahlreichen Aufsichtsratsmitglieder gebildet hatte, waren von sieben Mitgliedern bisher schon drei Vertreter jener süddeutschen Banken, die in der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft aufgegangen sind, und außerdem zwei ehemalige Bankiers, deren Geschäfte früher ebenfalls in den Kreis der Deutschen Bank übernommen worden sind. Man darf also annehmen, daß im Kundenkreis der Deutschen Bank von jeher beträchtliche Depots an Zuckeraktien vorhanden sind, und es wäre denkbar, daß ein Teil davon in jenen 17 Mill. RM enthalten ist. Darüber hinaus mag die Deutsche Bank eine eigene Beteiligung besitzen bzw. an die Gruppe Flegenheimer verkauft haben. Überdies hat sie an der Finanzierung der Flegenheimerschen Käufe mitwirken müssen. Trotzdem scheint die Gruppe Flegenheimer eine beträchtliche Rolle innerhalb dieses Konsortiums zu spielen. Unbekannt ist jedoch, wer die übrigen Mitglieder dieser Gruppe — neben der rührigen Stuttgarter Futtermittelfirma — sind. Die Württembergische Melasse-Futterwerke GmbH hat Interessen in Italien gemeinsam mit einem italienischen Zuckerindustriellen, Dr. Montesi; möglicherweise ist diese italienische Gruppe auch an den Aufkäufen von Aktien der Süddeutschen Zucker AG beteiligt. — Welche Absichten die neuen Aktionärgruppe verfolgt, ist noch nicht klar; jedenfalls spielt sie jetzt die maßgebende Rolle bei der Gesellschaft. Das kommt zwar insofern nicht zum Ausdruck, als sie in den großen Aufsichtsrat nur zwei Mitglieder neu delegiert hat; aber diese Körperschaft enthält bereits eine ganze Anzahl von Filialdirektoren und Freunden der Deutschen Bank, und außerdem wurde ein „Präsidium“ gebildet, das offenbar für die laufende Arbeit an die Stelle des Verwaltungsrats treten soll. Dies Präsidium besteht aus Geheimrat Zapf, dem Aufsichtsratsvorsitzenden, und aus den beiden neuen Aufsichtsratsmitgliedern.

## Literatur

### Sozialismus oder Fortschritt?<sup>1)</sup>

Von Ernst Döblin

Unter einem Titel, der die Entscheidung leicht macht, wenn es wirklich nur diese Alternative gäbe, sind eine Reihe von Aufsätzen zusammengestellt. Es handelt sich nicht um eine systematisch aufgezugene Untersuchung, sondern um eine chronologisch geordnete Sammlung von Zeitungsartikeln über Tagesfragen, sozusagen Anwendungen der Resultate der „Theoretischen Sozialökonomie“ des Verfassers auf konkrete Augenblicksprobleme in popularisierter Form. Nun ist Popularisieren theoretischer Gedankengänge eine Kunst für sich, und es gibt in der Nationalökonomie nur wenige, die dazu fähig sind, ohne sich dabei unter das eigene Niveau zu begeben. Gerade wer die präzise Nüchternheit und knappe Klarheit als einen der Hauptvorteile ansieht, durch die sich Cassels wissenschaftliches Werk aus der Menge der Fachliteratur hervorhebt, wird finden, daß diese Eigenheiten diesmal unter den Bemühungen, einem weiteren Kreise näherzukommen, gelitten haben. Jedenfalls geht Cassel viel von der dastellerischen Grazie ab, die etwa jeden Satz in irgendeinem Zeitschriftenbeitrag von Keynes belebt — um einen Vergleich mit einem Autor zu gewinnen, der Cassel politisch verwandt ist und an wissenschaftlichem Weltruf gleichsteht. Es ist also keine Diskreditierung seines wissenschaftlichen Werks, wenn man diesen Punkt berührt; im Gegenteil pflegt ja eine weitverbreitete Meinung umgekehrt zu schließen und mit einem abfälligen Urteil über den

sachlichen Gehalt wirksamer Publizistik schnell bei der Hand zu sein. Es ist zwischen beiden nur ein Unterschied der Temperamente. Der eine versucht gern zu brillieren, der andere verfällt leicht ins Dozieren, und bei dem zweiten Typ kommt bei dem Versuch, auf alle Fälle verständlich zu sein, leicht ein falscher Ton in die Darstellung, und was früher einfach und exakt gesagt war, klingt jetzt häufig breit und matt.

In seinem Gutachten zur Genfer Wirtschaftskonferenz hat Cassel den Titel des berühmtesten Buchs der Nationalökonomie variiert und von den „Ursachen und der Natur der Armut der Nationen“ gesprochen. Das Thema ist hier dasselbe, und wenn man sonst die Entstehung des Sozialismus aus der Armut gewisser Schichten ableitet, so spitzt sich in diesem Buch der Gedankengang umgekehrt auf die These zu, daß die Armut vom Sozialismus kommt. Auch das hat, in bestimmter Interpretation, seinen guten Sinn. Immer von neuem zu wiederholen, daß ein Gewerkschaftsmonopolismus — dies und nicht etwa nur die vollendete marxistische Entwicklung ist für Cassel Sozialismus — auf die Dauer das Sozialprodukt verringern und damit fortschrittsfeindlich wirken kann, ist solange nicht überflüssig, als die Handhabung der Lohnfestsetzung eben dem Zwang zur Kapitalbildung noch nicht hinreichend Rechnung trägt. Cassel mindestens hat das Verdienst, all das zehn Jahre vor den meisten anderen gesagt zu haben. Man kann Dinge wie Notwendigkeit starker Kapitalbildung nicht mit Namen nennen, ohne sich dem Vorwurf auszusetzen, ein sozialer Reaktionär zu sein. Aber Cassel, wie alle, die es trotzdem tun, betonen unaufhörlich, daß die Verteilung des Sozialprodukts auf Gegenwarts- und Zukunftsgüter in

<sup>1)</sup> Cassel, Gustav: *Sozialismus oder Fortschritt*. Berlin 1929. Verlag von Reimar Hobbing. 184 Seiten. Preis 7,20 RM.

Wahrheit weniger Kampfobjekt zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft als zwischen Gegenwarts- und Zukunftsinteressen aller Wirtschaftssubjekte ist, und nur der Umstand, daß sich die Kapitalbildung bei den Beziehern der höheren Einkommen vollzieht, zwingt dazu, den privaten Reichtum einzelner als Quelle des wirtschaftlichen Fortschritts zu bejahen —, ein Gegenstück eigener Art zu dem Satz, daß die Armut von der Powertheit stammt. Allerdings braucht Kapitalbildung nicht notwendig mit Privateigentum an den Produktionsmitteln verbunden zu sein, und das übliche Gegenargument, das sich auch Cassel zu eigen macht, daß nämlich ohne Privateigentum das Interesse am Sparen für den Einzelnen zu gering wäre, ist angesichts des Beispiels des russischen Fünfjahresplans nicht völlig durchschlagend. Hier ist eine Lücke im Beweis. Sie stört wenig, wenn es um Fragen des Augenblicks geht. Aber sie fällt ins Gewicht, sobald Gesichtspunkte der langfristigen Entwicklung, so wie Cassel es tut, einbezogen werden. Ein Abschnitt handelt von „Dogmatik und Wirklichkeit“, und das ganze Buch ist eine Anklage gegen „die vertrocknete Dogmatik des Sozialismus“. Aber der Einwand bleibt bestehen; Cassel selbst ist Dogmatiker eines konstruierten Wirtschaftssystems. Er ist, an einer Stelle, der Meinung, für den Sozialismus liege „die Blütezeit seiner Lehren 100 Jahre zurück“. Menschen ohne Dogma sagen einiges, was ähnlich klingt, von Cassels eigner Doktrin. Somary, der es wissen muß, weil er einer der wenigen ist, die sich zugleich in der Theorie und den Geschäften auskennen, hat den Sozialismus die Wirtschaftsanschauung von gestern und den Liberalismus die von vorgestern genannt. Die ganze Argumentation Cassels ist auf den Wirtschaftsstil des viktorianischen Zeitalters abgestimmt. Man bekommt, wenn man ihm folgt, keinen Eindruck davon, welche Wandlungen der Kapitalismus allein in den letzten dreißig Jahren durchgemacht hat, wie sehr der freie Unternehmer von sich aus die Bestimmung über Fragen, die früher seiner alleinigen Entscheidung unterlagen, auf Kollektivorganisationen übertragen hat, in denen ihm nur eine kleine Quote des Mitregierens bleibt, wie weit sich vor allem auch die Kapitalbildung in ständig wachsendem Maß auf die Reservebildung bei anonymen Aktiengesellschaften, unabhängig von den Wünschen einzelner privater „Besitzer“ verschoben hat. Man muß sich den Prozeß weiter fortgesetzt denken; er ist gekennzeichnet durch steigende innere Aushöhlung der Eigentumsidee, und am Ende stände dann eine Wirtschaftsverfassung, die den technischen Fortschritt wahr, weil sie die Kapitalbildung aufrechterhält, und die trotzdem etwas anderes ist als der Sozialismus, den Cassel bekämpft, und als der Kapitalismus der Art, den er, man kann nicht sagen erhalten will, weil er schon nicht mehr da ist, sondern zurückbilden will, obwohl die technischen und sozialen Grundlagen, die ihn trugen, inzwischen über ihn hinausgewachsen sind.

Voss, Dr. Wilhelm: *Handbuch für das Revisions- und Treuhandwesen*. Stuttgart 1930, C. E. Poeschel Verlag. XII, 500 Seiten. — Broschiert 16 RM.

Die Fragen des Revisions- und Treuhandwesens haben in der letzten Zeit endlich auch in der deutschen Öffentlichkeit jene Beachtung gefunden, die sie in anderen Ländern — namentlich in England, Holland und Amerika — seit langem besitzen. In Deutschland sind aber die Dinge mehr noch als anderswo in der Entwicklung begriffen und der Klärung bedürftig. Im Band X des Grundrisses der Betriebswirtschaftslehre: „Revisions- und Treuhandwesen“ der, vor nicht allzu langer Zeit veröffentlicht, sehr schnell eine zweite Auflage erlebte, hat eine Reihe auf dem Fachgebiet führender Praktiker und Betriebswirtschaftler eine lebendige Darstellung über Entwicklung, Wesen und Technik des Revisionswesens in seinen zum Teil sehr verschiedenen Spielarten gegeben. Voss will nun mit seinem Buch darüber hinaus eine *einheitliche systematische Gesamtdarstellung des ganzen Gebiets* des Revisions- und Treu-

handwesens bringen. Dabei war natürlich eine gewisse Überschneidung des Voss'schen Buches — insbesondere des II. Teiles: Die Praxis — mit dem Stoffgebiet des „Grundrisses“ nicht vermeidbar. So interessantes, zusätzliches Material Voß auch in dem Teil „Die Praxis“ bringt, so dürfte es doch zweckmäßiger sein, bei späteren Auflagen in dem „Grundriß“ noch nicht enthaltene Gebiete — wie Tätigkeit des Konkursverwalters und der Vertrauensperson bei Vergleichen — nötigenfalls durch Darstellungen von Spezialisten auszubauen und in dem Voss'schen Buch fortfallen zu lassen. Der Schwerpunkt und besondere Wert des Voss'schen Buches beruht nämlich zweifelsohne auf dem I. Teil: *Der Beruf*.

Für die Darstellung der Berufsfragen dürfte es zur Zeit kaum einen sachkundigeren Vertreter in Deutschland geben als Voss. Durch seine Tätigkeit als Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Bücherrevisoren, durch die aktive Teilnahme an den internationalen Accountant-Kongressen und seine publizistische Tätigkeit hat Voß natürlich eine besonders enge Berührung gerade mit diesen Fragen gewonnen und seine Sachkenntnis noch durch intensives Studium der einschlägigen in- und ausländischen Literatur vertieft. Seine umfassende Darstellung des Berufs vermag deshalb auch dem Fachmann Neues zu bringen. Vor allem aber ist sie geeignet, die Irrtümer, die in Deutschland immer noch sowohl in Wirtschafts- wie Juristen- und Regierungskreisen in mancher Hinsicht über den Revisionsberuf bestehen, zu beseitigen. Gerade das scheint mir in dem jetzigen Entwicklungsstadium, in dem auch in Deutschland in letzter Zeit die Berufsregelung einer endgültigen Gestaltung mehr und mehr entgegenreift, von besonderer Wichtigkeit.

Nach einem geschichtlichen Überblick geht Voss auf die gegenwärtige Gestaltung des Berufes ein, und zwar zunächst in Deutschland. Die hier noch besonders zahlreichen Gruppen werden in ihrer Entwicklung und Organisation einer eingehenden Würdigung unterzogen, die sich gegenüber Darstellungen anderer Verfasser im allgemeinen durch ein anerkennenswertes Streben nach Objektivität auszeichnet. Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich einige Anschauungen und Darlegungen über die Ausdehnungsbestrebungen des Revisionswesens der öffentlichen Hand, von denen Voss (S. 43) behauptet, daß sie sich über den Buch- und Betriebsprüfungsdienst auch auf dem „Gebiet der Pflichtrevision im Rahmen der Aktienrechtsreform auswirken sollen“. Gerade auf diesem Gebiet scheinen mir auf Grund näherer Kenntnis der Dinge Befürchtungen nicht am Platz. Eine derartige Regelung ist auch in dem Entwurf zur Reform des Aktienrechts nicht vorgesehen. Da es sich hier um eine Vielheit in keinerlei Zusammenhang stehender Unternehmungen handelt, können die vorgesehenen Aufgaben wirtschaftlich zweckmäßig durch eine Vielheit von Bücherrevisoren und Treuhandgesellschaften erfüllt werden, sofern diese nur die notwendige Qualifikation besitzen. Eine ganz andere Frage ist aber die, ob sich die öffentliche Hand, wenn es sich um einen ihr nahestehenden, besonderen und abgegrenzten Revisionsaufgabenkreis handelt, nicht dafür vorzugsweise einer besonderen Organisation bedienen soll. Vor einer Vielheit von Revisoren kann ihr unter Umständen die Zusammenarbeit mit einer — selbstverständlich aus unabhängigen, erstklassigen Fachleuten bestehenden — Sonderorganisation nicht unerhebliche Vorteile bieten. Für den abgegrenzten Aufgabenkreis ist im Rahmen einer Sonderorganisation eine Durchführung einheitlicher Richtlinien einerseits, besonderer Wünsche des Auftraggebers andererseits, tieferes Eindringen in die Spezialmaterie, sachkundigere Beratung durch erprobtes, vertrauensvolles, persönliches Zusammenarbeiten zwischen den Leitern der Organisation und den in Frage kommenden öffentlichen Stellen sehr wohl möglich. Letzten Endes ist für die zu wählende Form die Personen- und Vertrauensfrage entscheidend, und die Praxis hat gezeigt, daß in manchen Fällen durch eine zweckmäßig aufgezogene Sonderorganisation oder durch die vorzugsweise Betreuung bestimmter Persönlichkeiten oder Gesellschaften

mit bestimmten Aufgaben sehr wohl qualitativ hochstehende Arbeit — auch im volks- und betriebswirtschaftlichen wie im fachlichen Sinne — geleistet werden kann. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb die öffentliche Hand nicht auch in erster Linie nach einer zweckmäßigen Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse streben sollte, ebenso wie etwa die Großbanken. Selbstverständlich darf die Regelung nicht so getroffen werden, daß eine Schädigung der Allgemeinheit eintritt. Bestrebungen der öffentlichen Hand, welche die Unabhängigkeit und Qualität der Kontrolle irgendwie einschränken, sind natürlich aufs äußerste zu bekämpfen. Aber das ist eine Frage der Wahl der Organisationsform und vor allem der leitenden Persönlichkeiten. Falsch ist jedenfalls die häufig auftauchende Unterstellung, daß die betraute Sonderorganisation notwendigerweise bürokratisch, abhängig und minderwertig sein müsse; vielmehr bedarf jeder Fall einer besonderen Beurteilung nach allgemeinen sachlichen Zweckmäßigkeitsgründen und nicht nach den besonderen Wünschen irgendeiner Interessentengruppe.

Wichtig bleibt, wie Voß immer wieder hervorhebt, daß der Beruf selbst in seinen eigenen Kreisen siebt und von sich aus die Grundlagen schafft, um die dem deutschen Revisionswesen bevorstehenden Aufgaben durch möglichst hoch qualifizierte Kräfte zu lösen. Mit Recht betont Voß, daß hier alle Gruppen zusammenstehen und bisher bestehende Gegensätze überbrückt werden müssen. Ein erfolgreicher Schritt in dieser Richtung ist inzwischen durch die Gründung des „Instituts für das Revisions- und Treuhandwesen“, einer Vereinigung der maßgebenden Berufsverbände, geschehen.

Ohne auf weitere Einzelheiten einzugehen, wird man von den Ausführungen des Verfassers allgemein sagen können, daß der von ihm mit seinem Buch unternommene Versuch, eine Grundlage für den weiteren Ausbau des Berufs zu schaffen, geglückt ist.

Berlin

Dr. Wilhelm Adler

**Grafe, Prof. Dr. Victor: Handbuch der organischen Warenkunde.** Stuttgart 1930. Verlag C. E. Poeschel. In 10 Bänden. Gesamtpreis: 10 Leinenhalbbände 555 RM.

Das Werk Prof. Grafes stellt im Hinblick auf die Eigenart der Anlage und die Bedeutung des Inhalts etwas völlig Neues dar. Grafe hat im Verein mit einer großen Zahl spezialistisch vorgebildeter Mitarbeiter den Versuch gemacht, all das zusammenzufassen, was der technische Chemiker, der Fabrikant und der Kaufmann auf dem Gebiet der organischen Waren an Kenntnissen gebrauchen kann, d. h. solcher Waren, wie sie Tier- und Pflanzenwelt der Industrie und dem Handel liefert. Das Werk enthält an wesentlichen Angaben u. a. die Handelsform der verschiedenen Waren, Statistik, gesetzliche Bestimmungen, Organisation des Welthandels, Rohstoffkenntnis, Technologie, Möglichkeiten sachgemäßer Surrogierung, Streckung und Verbilligung von Waren, Erkennung von Verfälschungen und Untersuchungsmethodik. Eine Zusammenstellung der sonst in zahllosen Spezialwerken der verschiedensten Richtungen zerstreuten Angaben in einem einzelnen, speziell für die Praxis zugeschnittenen Werke hat bisher nicht existiert und dürfte für jeden, der von irgendeiner Seite an diese Probleme herantritt, von besonderer Bedeutung sein. Es sei deshalb in aller Kürze der Inhalt dieses wertvollen Werkes zur Kenntnis gebracht. Das ganze Werk besteht aus fünf Bänden, von denen jeder zwei Halbbände umfaßt.

Band I behandelt allgemeine Fragen, nämlich im ersten Halbband: Kaufmännische Grundlagen der Warenkunde und Warenkenntnis, mit folgenden Unterabteilungen: Brogle-St. Gallen: „Die Grundzüge des erwerbsmäßigen Warenhandels“; Ganzel-Wien: „Organische Produkte als Gegenstände des Welthandels“; Ohara-Nagoya in Japan: „Grundbegriffe der technischen Warenprüfung“; Stockert-Wien: „Ersatzmittel und Verfälschungen“. Im zweiten Halbband: Rohstoff- und Warenprüfung, darunter: Ohara-Nagoya: „Allgemeine physikalische und chemische Methodik der Warenprüfung“; Wasicky-Wien: „Allgemeine physiologische und phytochemische Methoden der technischen Warenprüfung“; Feigl-Wien: „Die Grundprinzipien der anorganischen und organischen Unter-

suchungsmethoden zur Reinheitsprüfung von Rohstoffen und Waren“; Klein-Wien: „Histochemie im Dienste der Warenkunde“; Kissner-Wien: „Technik der mikroskopischen Rohstoff- und Warenprüfung“; Fürbergen: „Mikroorganismen und Enzyme in Technik und Gewerbe“; von Euler-Stockholm und Myrbäck-Stockholm: „Messungsmethodik der enzymatischen Wirksamkeit“.

Band II behandelt die gesamten Kohlehydrate, darunter: Neuberg-Berlin und Leibowitz-Berlin: „Chemische Charakteristik der einfachen Kohlehydrate“; Grafe-Wien: „Zusammengesetzte Kohlehydrate (Polysolen)“; Kitt-Wien: „Zuckerarten und Zuckerwaren“; Kojetinsky-Wien: „Obst und Obstkonserven, Gemüse und Gemüsekonserven“; Doerell-Prag: „Getreide, Stärke, Dextrine, Müllerei, Mehle, Teigwaren, Bäckerei“; Harms-Berlin: „Hülsenfrüchte“; Grafe-Wien: „Die Backhilfsmittel“; Richter-Brünn: „Anatomie und Mikrochemie der Textil- und Papierfasern aus dem Pflanzenreiche“; Linnert-Wien: „Die pflanzlichen und tierischen Textilien“; Possanner von Ehrental-Cöthen: „Das Papier“; Fietz-Brünn: „Die Hölzer und ihre Bearbeitung“; Nußbaum-Wien: „Chemische Verarbeitung der Zellulose“; Grafe-Wien: „Pflanzengummi, Pflanzenschleime, Hemizellulosen“.

Band III behandelt in seinem ersten Halbband die Gärungsgewerbe, Riechstoffe, organische Säuren, natürliche Farb- und Gerbstoffe. Schätzlein-Neustadt a. d. H.: „Wein“; Rüdiger-Hohenheim: „Branntwein, Industriesprit, Obst- und Beerenweine“; Kojetinsky-Wien: „Alkoholfreie Getränke (Limonaden und sonstige alkoholfreie, limonadenartige Getränke)“; Lüers-München: „Malz und Bier“; Doerell-Prag: „Der Hopfen, seine Kultur, Untersuchungen und Handel“; Remenovsky-Wien: „Organische Säuren“; Kissner-Wien: „Die natürlichen organischen Farbstoffe sowie die Technik der Farbstoffprüfung“; Bournot-Miltitz: „Ätherische Öle mit Einschluß der Parfüme“; Dekker-Rotterdam: „Gerbstoffe“; Linnert-Wien: „Entstehung der natürlichen Seiden“. Im zweiten Halbband: Kautschuk, Tier- und Pflanzenfette, Wachse. Darunter: Grafe-Wien: „Kautschuk, Guttapercha, Balata“; Jolles-Wien: „Die Fette, Öle und Wachse“; Bauer-Leipzig: „Die Pflanzenfette, Pflanzenwachse, Kork“.

Band IV behandelt im ersten Halbband: Narkotische Genussmittel, Drogen, Gewürze, Harze. Darunter: Grafe-Wien: „Der Tabak“; Wasicky-Wien: „Tee, Maté, Koka, Kawa“; Grafe-Wien: „Kaffee, Kakao und Schokolade“; Wasicky-Wien: „Arzneidrogen mit Einschluß des Opiums, Gewürze, Harze, Balsame und Lacke“. Im zweiten Halbband: Konservierung, Kohle und Erdöl. Darunter: Grafe-Wien: „Konservierung von Rohstoffen und Waren, Dauerfuttermittel“; Dolch-Halle: „Die fossilen Pflanzenstoffe“; Singer-Wien: „Die fossilen Tierstoffe: Erdöl, Erdgas, Erdwachs, Asphalt, Ichthyol“.

Band V behandelt Rohstoffe und Waren aus dem Tierreiche. Darunter: Abderhalden-Halle: „Einleitung zu den Waren aus der Eiweißgruppe. Physiologisch-chemische Forschungen über Eiweißstoffe“; Durig-Wien: „Die Grundlagen der praktischen Ernährungslehre“; von Euler-Stockholm: „Zur Methodik der Vitaminprüfung“; v. Ostertag-Stuttgart: „Die Rohstoffe und Waren aus dem Tierreiche“; Doerell-Prag: „Knochen, Leim, Gelatine, Fischleim“; Stockert-Wien: „Milch und Molkeerzeugnisse. Anhang: Vogeleier“; Grasser-Sapporo (Japan): „Häute, Felle und Leder“; Remenovsky-Wien: „Gewerbliche Verarbeitung technisch verwertbarer Tierstoffe“; Kojetinsky-Wien: „Organische Drechslerrohstoffe, Federn (Schmuck- und Bettfedern)“; Cohn-Berlin: Synthetische Farbstoffe, Desinfektionsmittel, Photographische Chemikalien, Chemikalien für Schädlingsbekämpfung“; Kuh-Wien: „Pharmazeutische und sonstige synthetische Präparate“; Mezger-Stuttgart: „Gewinnung, Anwendung und Prüfung der Hormone“; Grasser-Sapporo (Japan): „Die künstlichen Gerbmittel anorganischer und organischer Herkunft“.

Diese Übersicht zeigt, in welcher außerordentlichen Ausdehnung das Gebiet umfaßt worden ist. Nimmt man noch hinzu, daß fast überall die ersten Fachleute für die Bearbeitung herangezogen worden sind, so kann man wohl sein Urteil dahin zusammenfassen, daß es sich um ein grundlegend wichtiges Werk handelt, das seinen Platz in jedem, sich mit diesen Fragen beschäftigenden Institut, wie in jeder größeren Firma, die sich mit diesem Gebiet befaßt, finden sollte.

Berlin

Prof. Dr. Carl Oppenheimer

**Société des Nations: Dix Ans de Coopération Internationale.** Préface par Sir Eric Drummond. Secrétariat de la Société des Nations, Genf 1930. XX und 628 Seiten.

Dieses bisher nur in englischer und französischer Sprache vorliegende Buch soll einen Gesamtüberblick über alle Betätigungsgebiete des Völkerbundes geben; für den Publizisten und Politiker ist es als Nachschlagewerk und erste Orientierungsmöglichkeit von großem Wert. Ein allerdings nicht sehr umfangreiches Literaturverzeichnis zeigt die Möglichkeiten zu weiteren Informationen über Spezialfragen. Die Ausführungen über die Wirtschaftsarbeit des Völkerbundes sind sehr kurz gehalten, berücksichtigen jedoch schon die Zollfriedenskonferenz.

Berlin

Dr. Wilhelm Grotkopp

**Feindler, Dr. Robert: Das Hollerith-Lochkarten-Verfahren.** Berlin 1929. Verlag von Reimar Hobbing. 425 S. — Preis: geh. 26 RM.

Der Verfasser gibt auf Grund seiner in dem größten deutschen Hollerith-Betrieb gewonnenen Erfahrungen eine eingehende Darstellung des Hollerith-Lochkarten-Verfahrens, das in Deutschland nach dem Kriege größere Verbreitung gefunden hat.

*Hackinger, Diplom-Kaufmann Corbin und Schmidt, Diplom-Kaufmann, Diplom-Handelslehrer Paul H.: Der betriebswirtschaftliche Produktionsprozeß in der Getreidemüllerei.* Stuttgart 1929. C. E. Poeschel Verlag. 94 S. — Preis: 8,50 RM.

Dieser Band der Sammlung „Produktionsprozesse“ behandelt in knapper Form die Faktoren des Verarbeitungsprozesses, die Rohstoffe, die Produkte und den Betrieb in der Getreidemüllerei. Ferner werden die Transportmittel und Förderanlagen, die einzelnen Produktionsstufen, die menschliche Arbeit im Produktionsprozeß sowie die rechtliche Stellung und Entlohnung des Personals untersucht. Ein besonderer Abschnitt ist dem Rechnungswesen gewidmet.

*Jahrbuch der Krankenversicherung 1929.* Herausgegeben im Auftrage des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen e. V. von Helmut Lehmann. Berlin 1930. Verlagsgesellschaft deutscher Krankenkassen GmbH. 318 Seiten. — Preis 4 RM.

Das Jahrbuch enthält außer den Berichten über die Tätigkeit des Hauptverbandes eine umfassende Darstellung über Entwicklung und Stand der deutschen Sozialversicherung, für die der Referent im Reichsarbeitsministerium Regierungsrat Dr. Dobbernack verantwortlich zeichnet. Erörtert werden ferner das Verhältnis der Krankenkassen zu den Ärzten und Apotheken, das Problem des Krankenstandes, die gesundheitliche Volksbelehrung und die Krankenversicherung im Ausland. Eine Reihe von Sozialhygienikern beschäftigt sich ferner mit den Spezialgebieten der Volksgesundheitspflege. Die Statistik über die Verhältnisse bei den Ortskrankenkassen wurde in diesem Jahre erweitert.

*Jahrbuch des preußischen Haus- und Grundbesitzes 1929.*

Im Auftrage des Preußischen Landesverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine e. V. herausgegeben von Dr. W. Frank. Berlin 1929. Verlagsanstalt des Deutschen Hausbesitzes GmbH, Berlin. 181 Seiten. — Preis 2 RM.

Das nunmehr zum vierten Male erscheinende Jahrbuch wird eingeleitet mit einem Artikel von Kammergerichtsrat Dr. Günther über die Rechtsprechung zum Mietrecht und Raumrecht im Jahre 1929 (Entscheidungen des Reichsgerichts und anderer Gerichte, Beschlüsse der Berliner Gemischten Kommission). Es folgen Aufsätze von Oberlandesgerichtsrat Dr. Hertel über die Zusatzmiete und von Rechtsanwält Dr. Schweitzer über Hausbesitzer, Untermiete und Aufnahme dritter Personen. Zum Schluß behandelt Justizrat Dr. Friedrichs die höchstgerichtliche Rechtsprechung auf dem Gebiet der Bau- und Wohnungspolizei.

*Janssen, Dr. Hermann: Das Amerikanische Freigabegesetz vom 10. März 1928.* Mannheim 1928. J. Bensheimer. 320 S. — Preis geb. 20 RM.

Das Werk verfolgt den Zweck einer übersichtlichen Erläuterung des Freigabe-Gesetzes und soll als wissenschaftliches Nachschlagebuch über die mit der Eigentumsfreigabe verknüpften völkerrechtlichen und friedensvertragsrechtlichen Probleme dienen. Der Verfasser, der seit Anfang 1925 bis nach Erlaß des Gesetzes Mitglied der deutschen Staatsvertretung in Washington war, hat an den Bestrebungen und Ereignissen, die zum Erlaß des Freigabe-Gesetzes führten, unmittelbaren Anteil gehabt.

*Knoerzer, Dipl. Kaufmann Dr. rer. pol. Alfred: Die kaufmännische Auftragsbearbeitung in der Großindustrie.* Betriebswirtschaftliches Archiv, Heft 3.) Leipzig 1928. G. A. Gloeckner, Verlagsbuchhdlg. 55 S. — Preis: 3 RM.

Der Verfasser behandelt die Bearbeitung von Kundenbestellungen und Instandsetzungsaufträgen, die Bedarfsplanung auf lange Sicht, die Planung der Einzelteile der Erzeugnisse und die Aufstellung von internen Lieferplänen für die Montage und Prüfung der Fabrikate. Ferner werden die Fertigungsaufträge, die Arbeitsverteilung und die Auftragsverfolgung dargestellt.

*Lohmann, Dr. Friedrich, Erster Syndikus der Bergischen Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Remscheid: Die Geschäftsführung bei den Industrie- und Handels-*

*kammern und die Ausbildung ihrer wissenschaftlichen Beamten.* (Heft 4 der Schriftenreihe: Recht und Praxis der Industrie- und Handelskammern). Berlin 1930. Verlag von Reimar Hobbing. 39 S. — Preis 1,80 RM.

Der Verfasser gibt nicht nur eine Anleitung für Anfänger, sondern allgemeine Richtlinien für die Geschäftsführung der Handelskammern. Bei dem begrenzten Umfang der Schrift sind die vorliegenden Winke nur eine Sammlung typischer Beispiele; es soll nur angedeutet werden, was bezweckt wurde und in welcher Richtung weiter zu arbeiten ist, um etwas Abgerundetes und Vollständiges zu schaffen.

*Rabinowitsch, Dr. Ewsey: Die russisch-ukrainische Zuckerindustrie seit dem Weltkriege (1914—1930).* (Osteuropäische Forschungen. Im Auftrage der Deutschen Gesellschaft zum Studium Ost-Europas, herausgegeben von Otto Hoetzsch. Neue Folge Band 7.) Berlin und Königsberg 1930. Ost-Europa-Verlag. 188 Seiten. — Preis 7,50 RM.

Über die Frage, wie sich die russisch-ukrainische Zuckerindustrie seit Beginn des Weltkrieges, besonders unter dem Rätssystem, entwickelt hat, bestand bisher wenig Klarheit. Der Verfasser hat die umfangreiche russische Wirtschaftsliteratur studiert und die Ergebnisse in der vorliegenden Arbeit übersichtlich gegliedert zusammengefaßt. Seine Untersuchungen erstrecken sich bis zum Jahre 1930 und berücksichtigen auch die wichtigsten Punkte des Fünfjahresplans. Die Darstellung vermittelt interessante Einblicke in die Agrarpolitik des heutigen Rußlands.

*Kerp, Hans: Bodenreform und Sozialismus.* Bergisch Gladbach 1929. Joh. Heider, Verlag. 90 Seiten.

Das Problem — Bisherige Lösungen — Das Wesen und der Begriff des Sozialismus — Der Sozialismus in der Bodenreform — Kritische Würdigung des Sozialismus in der Bodenreform — Kirche und Bodenreform — Ergebnisse.

*Klersch, Joseph: Spargedanke und Sparkassen. Soziologische und historische Betrachtung* (Tatsachen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, herausgegeben von Universitätsprofessor Dr. Bruno Kuske im Auftrage des Wirtschaftshistorischen Vereins zu Köln E. V.). Bonn 1930. Kurt Schroeder Verlag. 52 S. — Preis 2,20 RM.

Geistige und wirtschaftliche Grundlagen des Sparkassenwesens — Anfänge des Sparkassenwesens — Das preußische Sparkassenreglement vom Jahre 1838 und die Umstellung der Sparkassen auf die Sozialpolitik — Grundlinien der Entwicklung des Passivgeschäftes der Sparkassen bis zur Durchführung der Sozialversicherung — Grundlinien der Entwicklung des Aktivgeschäftes bis zum Jahre 1890 — Die Entwicklung der Sparkassen bis zum Kriege — Der Einfluß der Kriegs- und Nachkriegszeit auf Sparen und Sparkassen.

*Schad, Dipl.-Kaufm. Dr. Albert: Das Lochkartenverfahren im industriellen Rechnungswesen.* Stuttgart 1930. C. E. Poeschel Verlag. 149 Seiten. — Preis 10,50 RM.

Das Wesen und die Mittel des Lochkartenverfahrens — Schaffung der Grundlagen für die Einführung von Lochkartenmaschinen — Die Anwendung des Verfahrens im industriellen Rechnungswesen — Untersuchung der Wirtschaftlichkeit des Lochkartenverfahrens, insbesondere der Kostenfrage — Gesamturteil über das Lochkartenverfahren.

*Schreier, Johs: Die Sicherungs-Übereignung in der Buchführung und Bilanz des Kaufmanns mit zahlreichen Buchungsbeispielen und Vertragsmustern für die Wirtschaftspraxis.* Hamburg 1930. Johannes Schreier Verlag. 64 Seiten.

Das Allgemeine über den Kredit und die Sicherungsübereignung — Die Rechtslage der Sicherungsübereignung — Die Verbuchung und Bilanzierung der Sicherungsübereignung — Die Folgen der Unterlassung ordnungsmäßiger Verbuchung und Bilanzierung — Die buchtechnische Behandlung der Sicherungsübereignungen an Hand von fünf praktischen Beispielen.

## Zeitschriften - Literatur

Neisser, Dr. Hans: *Notenbankfreiheit?* Weltwirtschaftliches Archiv, 32. Band, Heft 2, Oktober 1930, S. 446.

Auch für die unbedingt Liberalen ist Freiheit der Notenemission der Banken eine keineswegs selbstverständliche Forderung. Mises als radikalster Außenseiter dieser Richtung ist einer der wenigen, der das Prinzip des Nichtinterventionismus auch an dieser Stelle retten will. Während er, im übrigen Anhänger der Currency-Schule, die historisch für das Banknotenprivileg eintrat, die Frage im Grunde unabhängig von der Banking-Currency-Kontroverse lösen will, geht die Darstellung Neissers darauf aus zu zeigen, daß er in Wirklichkeit die theoretischen Stützen seines Standpunkts hier aus der Banking-Lehre zieht. Der Schwerpunkt der Beweisführung Mises' liegt in der Behauptung, daß bei Freigabe des Notenemissionsrechts und Fehlen von Deckungsvorschriften eine Überemission einzelner Institute an der vorsichtigen Politik der übrigen scheitern müßte, da jede derartige Kreditexpansion automatisch korrigiert würde. Das gilt nur unter starken Einschränkungen. Die Ansicht, daß in diesem Fall die Abrechnungen zwischen den Banken dauernd Forderungsüberschüsse zugunsten der konservativen aufweisen müßten, die die ändern sofort wegen der folgenden Präsentation von Noten zu Krediteinschränkungen zwingen müßten, bedarf einer Einschränkung: mit der Inflation steigt auch die Geldnachfrage, so daß die Noten lange Zeit im Verkehr bleiben können, abgesehen davon, daß ein Debetsaldo im Bankclearing auch durch Geldmarktgeschäfte vorübergehend ausgeglichen werden kann. Der Automatismus wirkt zu spät, und die Bremswirkung tritt erst ein, wenn das Unglück in Gestalt der Krise schon da ist. Am Beispiel Canadas, das freie Notenemission (mit einem 5 %igen Goldeinlösungsfonds in Höhe des Kapitals der Banken) kennt, läßt sich das System prüfen. Dort lagen die Verhältnisse noch relativ günstig, da sich die Banken traditionsgemäß auf die Diskontierung echter (agrarischer) Handelswechsel beschränken, wodurch

die Gefahr der Kreditinflation stark herabgemindert war. Dennoch sind auch hier Bankzusammenbrüche nicht vermieden worden. E. D.

Schneider, Erich: *Zur Theorie des mehrfachen Monopols, insbesondere des Duopols.* Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Jahrg. 1930. 63. Bd., 3. Heft, S. 539.

Der erste Beitrag zum „Duopol“-Problem — einer Marktsituation, in der allein zwei Anbieter einer Ware auftreten — stammt von Cournot. Es handelt sich dabei um die Frage ob, ähnlich wie beim einfachen Monopol, eine eindeutig bestimmbare Lage stabilen Gleichgewichts mit relativem Höchstgewinn möglich ist, und bei welchem Preis, bzw. welcher beiderseitigen Produktionsmenge sie sich einstellt. Der Cournotsche Gedankengang ist mehrfach angefochten worden, u. a. von Edgeworth, dessen Kritik später Wicksell als haltlos nachgewiesen hat, und von Pareto. Seiner Argumentation nach existiert kein fester Punkt einer duopolistisch optimalen Ausbringung. Man erhält drei Gleichungen zur Bestimmung der beiden gesuchten Produktionsmengen, so daß die Unbekannten überbestimmt sind. Die Einwände Schneiders, der die Beweisführung teilweise von der analytischen in die geometrische Form bringt, gehen auf die Kritik der stillschweigenden Voraussetzungen Paretos aus: Sein Gleichungssystem gilt nur, wenn die Produktionsmengen als voneinander unabhängig betrachtet werden, wenn also jeder Produzent seinen Absatz ohne Rücksicht auf das Angebotsquantum des anderen einrichtet. Wird auf diese ökonomisch nicht sinnvolle Bedingung verzichtet, so besteht Cournots Satz zu Recht. Der Vorgang erfolgt dann in der Weise, daß der eine Produzent bei zunächst gegebenem Angebot des anderen seine Produktion so einrichtet, daß sie unter dieser Vorbedingung den relativ höchsten Gewinn bringt, daß der zweite Produzent seinerseits entsprechend verfährt usw. Unter diesen Umständen gelangt man tatsächlich zu einem festbestimmten Wertepaar als Lösung. E. D.

## Marktberichte

### Die Konjunktur

Die starken Spannungen im Ruhrgebiet, die während der vergangenen Woche zu zahlreichen Einzelstreiks geführt hatten, sind großenteils verschwunden; ein Schiedsspruch ist gefällt und für verbindlich erklärt worden, und gleichzeitig mit der Lohnsenkung um etwa 6 % sind auch die Eisenpreise herabgesetzt worden (vgl. den Leitartikel dieser Nummer). Auch in anderen Gebieten und Industriezweigen haben die Lohnsenkungsbestrebungen zum Erfolg geführt; soweit es dabei zu Streiks oder Aussperrungen kam, sind die Streitigkeiten nach relativ kurzer Zeit beigelegt worden. Obwohl an jedem Tag der Abschluß neuer Lohnverhandlungen gemeldet wird, stehen noch auf wichtigen Gebieten — z. B. in der Holzindustrie — endgültige Regelungen aus. Auch die Gehälter der Angestellten werden in immer größerem Umfang abgebaut (z. B. im Berliner Einzelhandel).

Die Zahl der Arbeitslosen lag am Jahreschluß mit 4 357 000 eher über als unter dem erwarteten Stand. Hinter dem Anstieg im Vorjahr blieb zwar die Steigerung der Zahl der Hauptunterstützungsempfänger zurück (210 000 gegen 340 000 in der zweiten Dezemberhälfte); der Vergleich mit dem Vorjahr ergibt aber insoweit ein falsches Bild, als zu jener Zeit bereits eine beträchtliche konjunkturelle Verschlechterung der Arbeitsmarktlage festzustellen war, so daß die damalige Entwicklung nicht als typische Saisonbewegung gelten kann.

Den Umfang der *Arbeitslosigkeit in der Welt* hat das Internationale Arbeitsamt kürzlich für Ende 1930 auf 15 Millionen geschätzt. Nach dieser Zusammenstellung war Deutschland mit 5,7 % der Gesamtbevölkerung von der Arbeitslosigkeit am stärksten betroffen, während in Amerika 4,8 % der Bevölkerung arbeitslos waren.

„Angesichts der großen Krise durchaus zufriedenstellend“ — so bezeichnet die *I. G. Farbenindustrie AG* ihre Gesamtlage im letzten Quartal des Jahres 1930. Im Farbengeschäft konnte durch die größere Nachfrage verschiedener Spezialindustrien (Papierindustrie!) der Ausfall des Absatzes an die Textilindustrie großenteils ausgeglichen werden. In Stickstoffdüngemitteln, Chemikalien und Lösungsmitteln war ein Umsatzrückgang festzustellen; auch bei den anderen Produkten — Photoartikeln, Kunstseide — war die Lage wohl nur im Vergleich mit der allgemeinen Krise günstig. Die Gesellschaft nimmt jedoch an, daß ihre Abnehmer in großem Umfang die Lager verringert haben, so daß keine großen Lagervorräte das Jahr 1931 im voraus belasten.

Weit ungünstiger ist das Bild, das der Bericht der *Vereinigte Stahlwerke AG* für das letzte Quartal 1930 gibt. Danach ist der Umsatz mit Fremden von 356,3 im entsprechenden Vorjahrsabschnitt auf 231,4 Mill. RM gefallen, wovon allein eine Senkung um 90 Mill. RM auf den Inlandsabsatz entfiel. Weniger stark scheint der Rückgang bei den Produktionszahlen zu sein; wahrscheinlich ist in erheblichem Umfang auf Lager gearbeitet worden. Sowohl Händler wie Verbraucher haben sich während der letzten Monate mit den Bestellungen stark

zurückgehalten, da sie eine Senkung der Preise — besonders für Eisen — erwarten.

### Vereinigte Stahlwerke AG

	1929				1930			
	I	II	III	IV	I	II	III	IV
Produktion (Mill. t)								
Kohle .....	6,84	6,96	7,41	7,35	6,68	5,93	5,77	5,23
Koks .....	2,43	2,61	2,71	2,66	2,44	2,16	2,09	1,73
Roheisen .....	1,66	1,72	1,68	1,66	1,48	1,14	1,02	0,95
Rohstahl .....	1,85	1,88	1,70	1,71	1,56	1,19	1,08	1,01
Umsätze mit Fremden (Mill. RM)								
im Inland .....	222,1	248,3	256,0	219,3	206,9	180,4	168,5	129,6
im Ausland .....	130,1	159,3	146,5	137,0	122,5	109,3	108,0	101,8
Zahl der Arbeiter (in 1000) .....	172	176	177	174	169	154	135	121

Wie zu erwarten war, liegen die **Umsatzzahlen der Warenhäuser** für November beträchtlich unter den bisherigen Zahlen. Gegenüber dem November 1929 ist ein Rückgang um 14 % eingetreten, während in den zehn vorangehenden Monaten lediglich eine Senkung um 4,3 % festzustellen war. Zu einem beträchtlichen Teil ist dieser Rückgang durch den Preisfall zu erklären; anscheinend hat aber außerdem eine mengenmäßige Senkung stattgefunden. Die Gruppe „Bekleidung“, und zwar hauptsächlich die Herrenkonfektion, hat zu dem Umsatzrückgang besonders stark beigetragen. Eine Erhöhung gegenüber dem November 1929 wiesen hingegen die Umsätze in Nahrungs- und Genußmitteln auf.

## Der Geld- und Kapitalmarkt

### Dollarhausa infolge von Kreditabziehungen

Die Lage des Markts war in der zweiten Januarwoche durch eine erhebliche Steigerung des Dollarkurses gekennzeichnet, der am 14. Januar den Stand von 4,208 erreichte, obwohl die Reichsbank dauernd als Abgeber von Devisen auftrat. Nur teilweise ist diese Erhöhung darauf zurückzuführen, daß sich der *französische Franc*, der in Berlin am Goldpunkt von 16,495 festgehalten wurde, intensiv abgeschwächt hatte, so daß bei unverändertem Frankenkurs in Berlin eine Steigerung der übrigen Devisen eingetreten war. In erster Linie sind diese Devisenkurssteigerungen (das englische Pfund stieg auf 20,429) als eine Folge der *weiteren Abziehungen von ausländischem Geld* anzusehen, die im Januar erfolgt sind. Einzelne Stellen bekamen zwar *Leihdevisen* verhältnismäßig reichlich angeboten, während Zwei- bis Dreimonatsgelder nur zu erheblich höherem Satz erhältlich waren. Monatsdollars wurden von ersten Banken mit 4 % bezahlt, Zwei- bis Dreimonatsgelder kosteten aber ½—1 % mehr, selbst für Großbanken, für die die Sätze übrigens stark differieren. Wichtig ist vor allem, daß neuerdings auch *Rembourskontingente*, um deren verstärkte Ausnützung man sich angesichts der vermeintlichen Zuverlässigkeit des Rembourskredits in den letzten Monaten bemüht hatte, gekürzt worden sind. Namentlich gilt das für *amerikanische Banken*, die eine weitere Stärkung ihrer Liquidität erstreben. Diese Abziehungen machen sich um so unangenehmer fühlbar, als bei der gegenwärtigen politischen Situation kein Ersatz zu bekommen ist, nachdem der deutsch-französische Kreditverkehr infolge starker Zurückhaltung auf beiden Seiten nachgelassen hat; allerdings sind auch keine großen abrufbaren französischen Gelder in Deutschland mehr vorhanden.

1931	Berlin		Frankfurt a. M.				
	Privatdiskont lange Sicht	kurze Sicht	Tägliches Geld	Monatsgeld	Warenwechsel	Scheektausch	Warenwechsel
8. 1.	47/8	48/8	3—5	6 1/4—7 1/2	5 1/8—5 1/2	3 1/2	5 1/8
9. 1.	48/4	46/8	3—5	5 1/4—7 1/2	6 1/8	3 1/2	5 1/8
10. 1.	48/4	46/8	3—5	5 1/4—7 1/2	6 1/8	4	5—6 1/8
12. 1.	48/4	45/8	3—5	6 1/4—7 1/2	5 1/4	4 1/2	5 1/8
13. 1.	48/4	45/8	3—5	6 1/4—7 1/2	6 1/4	4 1/2	5 1/4
14. 1.	48/4	45/8	3 3/4—5 3/4	6 1/4—7 1/2	4 3/8—4 3/4	4 1/2	5—5 1/8

### Interventionen der Reichsbank

Auf den Geldmarkt haben die Devisenabziehungen nur in der Weise eingewirkt, daß die Verflüssigung gehemmt wurde. Schon im Ausweis vom 7. Januar traten 69 Mill.

RM Devisenabgaben der Reichsbank in Erscheinung, und seit diesem Stichtag dürften erhebliche weitere Beträge abgefließen sein. Gleichwohl zeigte schon dieser erste Ausweis eine *Abnahme der Ausleihungen* um 664 Mill. RM, wovon 191 auf Reichsschatzanweisungen, 284 auf Wechsel und Schecks und 189 Mill. RM auf Lombards entfielen. Überdies haben die Kredite des *Reichs* weiter abgenommen, was man aus der Verringerung der sonstigen Aktiven um 36 Mill. RM — nach Abzug der darin enthaltenen 41 Mill. RM Rentenbankscheine — zu schließen vermag. Trotz der Devisenabflüsse ist danach die Entlastung der Reichsbank mindestens ebenso groß wie in den vorangegangenen Jahren. Wie früher ist sie auch jetzt wieder teilweise darauf zurückzuführen, daß die Banken die *Giroguthaben*, die sie sich zum Jahresultimo zwecks Liquiditätserhöhung geschaffen hatten, zur Rückzahlung von Wechselschulden benützten.

### Keine volle Saisonentspannung

Trotz der eingetretenen Kälte und trotz der außergewöhnlichen Geschäftsstagnation hat sich der Geldmarkt nicht ganz in dem saisonüblichen Maße verflüssigt. *Tägliches Geld* kostete am Anfang der zweiten Januarwoche 3—5 % und zog am 14. Januar infolge der Einkommensteuerzahlungen und der Mediobedürfnisse um ¼ % an. Der *Privatsatz* war am 8. Januar für beide Sichten um ½ % ermäßigt worden, für die kurze Sicht auf 4%, für die lange auf 4½ %. Zu diesen Sätzen konnten etwa 150 Mill. RM der am 10. April fälligen neuesten Serie von Schatzwechseln placiert werden. Allerdings ließ schließlich die Nachfrage nach Privatkonten etwas nach. *Warenwechsel mit Bankgiro* stehen immer noch wesentlich höher als der Privatkont und gehen etwa mit ½—¾ % über dem Reichsbankdiskontsatz um. Für *Monatsgeld* hat sich der Satz außer für Großbanken noch immer nicht unter 6¼—7 % gesenkt.

Berlin Mittelkurs:	8. 1.	9. 1.	10. 1.	12. 1.	13. 1.	14. 1.
New York .....	4,205	4,205	4,203	4,205	4,205	4,208
London .....	20,41	20,11	20,41	20,12	20,42	20,43

Der Kupontermin hat auf dem *Kapitalmarkt* eine Beliebung der Nachfrage zur Folge gehabt; aber die eingetretene Kurssteigerung auf den Rentenmärkten war auch hier geringer als in früheren Jahren. Der Absatz der Realreditinstitute dürfte sich nur unwesentlich vermehrt haben. Man hat die Erfahrung gemacht, daß immer noch erhebliche Gelder statt in deutschen Anleihen in *ausländischen Werten*, speziell in schweizerischen und holländischen Staatsanleihen angelegt werden, obwohl für diese Papiere hohe Kurse gezahlt werden müssen und für den Fall einer späteren Realisierung erhebliche Verluste zu erwarten sind.

## Die Warenmärkte

Obgleich die Kursbewegung wieder uneinheitlicher geworden ist, muß man den Grundton der

### Getreidemärkte noch als fest

bezeichnen. Die deutlichste sachliche Anregung stammt auch weiter aus den *argentinischen und australischen* Regenmeldungen; allerdings lauteten während der letzten Tage die Berichte aus Argentinien merkbar besser. Auf die weitere Abnahme der *russischen* Verschiffungen wird ebenfalls immer wieder verwiesen, obgleich Rußland für das zeitige Frühjahr wieder in ganz erheblichem Umfang Schiffsraum gemietet haben soll. Das Gesamtbild ist also durchaus nicht klar; die in einzelnen Fachberichten ausgesprochene Ansicht, es handle sich um eine neue amerikanische Hausse-Kampagne, hat große Wahrscheinlichkeit für sich. In den *Vereinigten Staaten* hat sich zwar sachlich auch in der letzten Woche kaum etwas geändert; die sichtbaren Vorräte haben sogar — wie (trotz der dafür recht ungewöhnlichen Jahreszeit) schon seit einigen Wochen — erneut zugenommen. Aber die Spekulation scheint besondere Anregungen aus einer Äußerung im ersten Jahres-

bericht des Farmamts zu schöpfen, in der gesagt ist, daß man bei Stützungen alle Termine berücksichtigen müsse. Dieser Satz hat zu Deckungen in dem bisher stark zurückgebliebenen Juli-Termin geführt, in dem allerdings bis zur Niederschrift ein Eingreifen des Farmamts nicht zu bemerken war. — In Kanada beschränkt man sich gegenwärtig darauf, das zu verkaufen, was der recht kleine Markt aufnehmen kann. Als Anregung hatte man die Nachricht lanciert, daß an China eine Riesenanleihe gewährt werden solle und dabei der kanadische Anteil in 100 Mill. Bushel Weizen (2,7 Mill. t) abzugelten sei. Auf die Unwahrscheinlichkeit der Anleihe braucht hier nicht eingegangen zu werden; den Weizenmarkt würde sie, wenn überhaupt, zweifellos nur ganz allmählich entlasten können. Aus amerikanischen Meldungen ersieht man übrigens die in Europa noch nicht bekannte Tatsache, daß die Beleihungen des kanadischen Weizens zum Teil auch von amerikanischen Banken gewährt worden sind, u. a. von der National City Bank; sogar von der Chase-Bank wurde in diesem Zusammenhang gesprochen.

Der deutsche Markt ist nach der Festigkeit der ersten Tage des Jahres allmählich wieder schwächer geworden. Beim Weizen verstimmt vor allem die infolge schlechten Mehlgeschäftes kleine Nachfrage, beim Roggen das größer gewordene Angebot. Vergällter Roggen wird zur Zeit von der zweiten Hand um 3—4 RM unter dem amtlichen Preis angeboten; nicht ganz selten kommen aus dem Land auch Hinweise auf schlechte Beschaffenheit. In der Berichtswoche ist die Notierung von Juli-Ware in Berlin aufgenommen worden. Sie steht beim Roggen etwa auf der Höhe des Mai, und auch beim Weizen ist der Aufschlag viel geringer, als dem gegenwärtigen Zollsatz entsprechen würde. — Für die Lage des

#### Baumwollmarkts

könnte die Zuspitzung der Meinungsverschiedenheiten zwischen Webereibesitzern und Arbeitern in Lancashire von Bedeutung werden. Die angedrohte Aussperrung hat zu Beginn der Woche angefangen; die englischen Meldungen sprechen jedoch die Hoffnung aus, daß die Streitigkeiten rasch beigelegt werden können. Anregungen anderer Art hat der Markt sonst nicht erfahren. Der Verbrauch von amerikanischer Flocke wird um mehr als ein Viertel niedriger geschätzt als in dem schon recht schlechten Vorjahr; die Bestände des Farmamts sollen sich in der letzten Zeit rasch weiter vergrößert haben. Gelegentliche Erholungen der Kurse werden auf neue Käufe von dieser Seite zurückgeführt.

Der Beginn des neuen Jahres hat eine

#### deutliche Belebung der Kohlenmärkte,

gebracht, vor allem in England, wo sie allerdings zum Teil mit der Furcht vor Arbeiterschwierigkeiten erklärt werden muß. Infolgedessen bezieht sich die Nachfrage zum weitesten Teil auf sofortige Lieferung, während für später nur spärliche Abschlüsse hereinkommen. — Auch in Deutschland stellt sich nachträglich der Dezember als etwas besser heraus, als zunächst angenommen worden war; im Zusammenhang mit der Preisermäßigung hat das Ruhr-Syndikat auch die Dezember-Umlage scharf heruntersetzt. Die westeuropäischen Kohlenmärkte sind leidlich behauptet, die Halden nicht übermäßig groß. In den letzten Tagen war wieder von englischen Versuchen die Rede, sich über die europäischen Kohlenbezugsgebiete international zu verständigen. Greifbare Nachrichten über solche Verhandlungen liegen jedoch nicht vor. — Auf den

#### Eisenmärkten

hat die übliche Neujahrsruhe während der Berichtszeit durchweg angehalten. In Großbritannien war die Zurückhaltung besonders groß; man wollte dort abwarten, ob es zu Schwierigkeiten im Kohlenbergbau kommt und wie sie einwirken; eine Preisherabsetzung um 5 sh für Roheisen vermochte sich vorläufig praktisch noch nicht recht auszuwirken. Der deutsche Markt ist völlig geschäftslos, weil

die Abnehmer abwarteten, ob und was bei den Verhandlungen über Preisermäßigungen herauskommt. Das Ausführungsgeschäft liegt eine Kleinigkeit besser; es handelt sich aber fast durchweg um Geschäfte sehr bescheidenen Umfangs. Ähnliches wird auch aus den Frankenkändern berichtet, von wo die Preise als „bestenfalls stetig“ bezeichnet werden. Angeblich versucht man innerhalb der IRG zu Abmachungen über Richtpreise für wichtigere Erzeugnisse zu kommen; für Stabeisen wird ein Preis von  $4\frac{1}{2}$ —£ genannt. Ob er sich durchsetzen läßt, ist jedoch fraglich.

#### Die gedrückte Stimmung der Metallmärkte

übertrug sich auch auf die Berichtszeit. Sie war besonders deutlich beim Kupfer, dessen Preis vom Kartell wieder mehrfach heruntersetzt werden mußte, ohne daß es gelungen wäre, das Außenseiterangebot aus dem Markt zu verdrängen oder gar die Kauflust anzuregen. Es wird berichtet, daß jetzt auch das europäische Festland stärker mit seiner eigenen Produktion von Elektrokupfer auf dem Markt sei.

Die Versuche, zu einer Einschränkung der Zinn-Ausfuhr (nicht, wie ursprünglich angenommen, der Erzeugung) zu gelangen, halten an. Eine Reihe der beteiligten Regierungen soll bereits erklärt haben, entsprechende Verordnungen oder Gesetze erlassen zu wollen. Die Erzeuger scheinen sich noch nirgends endgültig entschieden zu haben; bekannt ist das allerdings nur von den Produzenten in British-Malaya, denen die Times das Beispiel des Mißerfolges beim Gummi warnend vor Augen führt. Ein Beschluß der Hüttenvereinigung ist anscheinend erst in einigen Wochen zu erwarten.

Verhältnismäßig schwach lag auch Blei; der Pool ist entweder noch immer nicht zu einem gemeinsamen Vorgehen entschlossen, oder es besteht keine Neigung, die Pool-Bestände zu vergrößern. Auch Nachrichten über Arbeiterschwierigkeiten in Australien regten nicht an. Ebenso lag Zink während des größeren Teiles der Woche gedrückt und erholte sich später nur wenig. Der Rückgang der Silberpreise hat sich weiter fortgesetzt.

## Die Effektenmärkte

### Berliner Börse

#### Erneute starke Rückgänge

Nachdem sich in der ersten Woche des neuen Jahres die Börse bei stillem Geschäft etwas beruhigt hatte, brachte die zweite Woche neue Kursrückgänge, die in den letzten Tagen ein recht starkes Ausmaß annahmen und verbunden waren mit erneuten Ausbrüchen von Nervosität innerhalb der Kulisse. Die Gründe für die weiteren Abschwächungen, die auf dem schon ermäßigten Niveau natürlich besonders ins Gewicht fallen, sind mannigfaltig; politische, wirtschaftliche und persönliche Motive greifen durcheinander, und man vermag nicht mehr zu unterscheiden, ob einem dieser Motive primärer Charakter zukommt. In politischer Hinsicht störte die Unsicherheit über den Ausgang der bevorstehenden Genfer Verhandlungen, ferner verursachte die Rede des Reichsfinanzministers über die Finanzlage des Reiches Unruhe, schließlich wurde die Börse vielfach verängstigt durch die Sorge, daß sich die Regierung aus einer gewissen Verzweiflungsstimmung heraus zu wirtschaftspolitischen Fehlgriffen würde verleiten lassen. Die im Leitartikel der vorigen Nummer gekennzeichneten Ideen des Reichsfinanzministers und die übersteigerte Osthilfe-Propaganda waren für solche Befürchtungen der Anlaß.

In wirtschaftlicher Hinsicht waren es vor allem internationale Vorgänge, die die Börse beeinflussten. Das dreifache Emissionsprogramm der schwedischen Zündholzgruppe, bestehend aus einer Aktien- und einer Anleihe-Emission der Svenska Tändsticks AB sowie einer Anleihe-Emission der International Match Corp. verursachten eine internationale Beunruhigung des Kapitalmarkts, die eine rapide Abschwächung der Zündholzwerte in der ganzen

Welt zur Folge hatte. Dazu kam, daß in Amerika auch sonst weitere Kursrückgänge erfolgten, und daß im Zusammenhang hiermit ein weiterer Rückstrom deutscher Aktien aus dem Auslande stattfand, besonders auch aus der Schweiz. Aber auch aus der inländischen Industrie kamen wenig gute Nachrichten. Der *Quartalsbericht der Vereinigten Stahlwerke* zeigt stark rückläufige Zahlen, der des *Farben-Konzerns* ist so unpräzise formuliert, daß die Börse dahinter auch nichts Gutes zu vermuten wagte. Aus fast allen Branchen kamen ungünstige Abschlüsse oder Abschlusserwartungen. So verstimmte der sehr ungünstige *Bemberg-Abschluß* mit seinem Rückgriff auf die Reserven im Umfang von 14 Mill. RM. Für fast sämtliche *Schiffahrts-Aktien*, für *AEF*, für *Rheinstahl*, für *Feldmühle* wurden Dividendenreduktionen angekündigt. Auch aus der Finanzwelt häuften sich die Mißposten. Die *Bankfirma Gebr. Veit & Co.*, Berlin, die weit über ein Jahrhundert besteht und zu den ältesten und angesehensten Bankfirmen Berlins gehört, mußte in Liquidation treten, und zwar, wie vielfach behauptet wurde, unter Inanspruchnahme einer gewissen Finanzhilfe. Vor allem wurde aber die Börse unmittelbar beunruhigt durch eine Reihe von plötzlichen Todesfällen in der Bankwelt, wobei es sich nicht immer aufklären ließ, ob es sich um Unglücksfälle oder um eine Flucht handelte, ob wirtschaftliche Sorgen oder private Anlässe für den Schritt verantwortlich waren. Die Tatsache, daß die Fälle sich häuften, wurde jedenfalls als ein Krisensymptom gewertet, gleichviel ob im Einzelfall außerwirtschaftliche Faktoren mitgesprochen haben mögen oder nicht. Im Zusammenhang damit sollen angeblich auch Zwangsverkäufe erfolgt sein.

Unter diesen Umständen ergab sich eine so *allgemeine Senkung des Kursniveaus*, daß die Spezialbewegungen in den Hintergrund traten. Besonders stark waren die Einbußen auf dem *Schiffahrtsmarkt*, da die Kurse von Hamburg—Süd und Hansa infolge der Einsperrung großer Pakete lange Zeit hindurch einen unnatürlich hohen Stand hatten, so daß nun, nachdem Gerüchte von einer Dividendenreduktion oder sogar von einem Dividendenausfall aufkamen, der Absturz um so jäher wurde. Gerade im Falle Hamburg—Süd zeigte sich, wie verkehrt es war, durch Einschränkung des Stückeverkehrs am letzten Ultimo die Baisse Spekulation zu Deckungen zu zwingen, denn nun fehlte für das Publikumsangebot jenes Gegengewicht, das sonst einen wohlthätigen Kursausgleich herbeiführt. *Montanwerte* waren unter dem Einfluß des Berichts der Vereinigten Stahlwerke und der angekündigten Dividendenreduktion für Rheinstahl allgemein schwächer. *Elektrowerte* litten unter Auslandsabgaben, insbesondere *Chade* erfuhr einen beträchtlichen Kurssturz, ohne daß sich über den Charakter der Verkäufe Näheres ermitteln ließ. *Reichsbank-Anteile* waren unter dem Einfluß der Bezugsrechtsabtrennung vorübergehend etwas befestigt, wurden aber dann von der allgemeinen Baisse mitgezogen.

In der abgelaufenen Woche wurde neben der Notiz für die alten Reichsbank-Anteile noch eine Sondernotiz für *Reichsbank-Anteile excl. Bezugsrecht* eingeführt. Der erste Kurs war 145%, während alte Reichsbank-Anteile gleichzeitig 234 notierten. Die Differenz entsprach also etwa dem Wert des Bezugsrechts. Ferner wurde die *Golddiskontbank-Aktie* neu eingeführt. Allerdings ist diese Einführung, schon während sie in der Durchführung begriffen war, recht überflüssig geworden. Die Reichsbank hat bekanntlich den Anteilsinhabern neuerdings eine Barentschädigung wahlweise an Stelle des Bezuges von Golddiskontbank-Aktien angeboten, und in der Praxis hat niemand Originalaktien genommen, sondern jeder Anteilsinhaber hat sich die Barentschädigung auszahlen lassen. Es sind also keine Stücke ins Publikum gelangt, und damit entfiel auch die Notwendigkeit einer Notiz. Die Kursbildung war denn auch recht willkürlich, die Reichsbank ließ einen Kurs von 110% notieren und nahm einige formale Durchlieferungen vor, um den Anschein zu erwecken, als bestehe ein Umsatz.

## Frankfurter Börse

Eine Woche schwerer Baisse schloß in lustloser Haltung und mit Tiefstkursen. Die Frankfurter Börse stand unter dem besonderen Einfluß von Positionsvereinbarungen, die sich mit Ablauf des Jahres 1930 mehr oder minder freiwillig ergeben haben und die beträchtliches Material auf einen aufnahmeunlustigen Markt warfen. Dazu kam die Glatstellung von Effektenlombards, die durch die lange Baisse bedroht wurden. Schweizerische Verkäufe deutscher Elektrizitätswerte verschärfte die Baisse. Es war bezeichnend, daß die I. G. Farbenindustrie mit Unterschreitung selbst des Kurses von 117% einen bis dahin für unmöglich gehaltenen Tiefstand erreichten, wobei eine gewisse Unzufriedenheit über den Quartalsbericht der Verwaltung, dem alle Zahlenangaben fehlten, mitgesprochen haben dürfte. Die Börse glaubt jedoch, weiter mit einer Dividende von 12% rechnen zu können (also mit der Vorjahreshöhe ohne den 2%igen Bonus). Die Kursdistanz zur I. G. Chemie Basel hat wieder die abnorme Ausdehnung von 40%! Kunstseidenwerte lagen überwiegend flau wegen des Abschlusses und der Stilllegung bei Bemberg. AKU waren zeitweise erholt auf die engere Verbindung mit der Breda. Schiffahrtswerte standen scharf unter dem Druck der Dividendenbesorgnisse, Svenska lagen flau auf die neuen Massenemissionen des schwer übersehbaren Konzerns und auf französische Großverkäufe. Elektro-Nebenwerte, wie Lechwerke (72½) und Thüringer Lieferung (74), konnten sich nach scharfem Rückgang etwas erholen. Süddeutsche Zucker, anfänglich befestigt auf den Fortgang der internationalen Zuckerverhandlungen, gaben später nach.

Kaliwerte litten weiter unter dem schlechten Dezemberabsatz, Aschaffenburg Zellstoff unter der großen Betriebs Einschränkung (Kurs schließlich 63%). Auch die Nebenwerte, wie Westbank (85%), Tellus (58%), Karstadt (61½%), unterlagen neuem Druck, letztere auf die Abbauvorgänge, Tellus in Verbindung mit der Situation bei Beer, Sondheimer & Co. Voigt & Häffner lagen bei Marktfürsorge (wegen lombardierter Stücke?) fester (147½%). Brown Boveri & Co., in denen eine noch nicht bekannte Seite seit einiger Zeit verkauft, waren schließlich ohne Aufnahme angeboten (zuletzt 78%).

Auf dem *Einheitsmarkt* blieb die Tendenz sehr gedrückt. Nur wenige Werte fanden einiges Interesse, so z. B. Klein, Schanzlin & Becker (105 nach 103%) auf den Geschäftsbericht und auf die Generalversammlung, lagen aber dann wieder schwächer; Goldenberg anscheinend bei Käufen einer Opposition, die eine rasche Auszahlung von 30% Liquidationsquote erzwingen will, bis 75 nach 72 RM, später wieder 72; Keramische Werke Offstein erholten sich nach vorangegangem Druck von 85 auf 90%. Auch Schriftgießerei Stempel konnten sich leicht auf 85% bessern. Für zahlreiche Werte kam mangels Interesse wieder keine Notiz zustande, so u. a. für Emag (Taxe 50 bei zuletzt 56%), Broncefarnen Schlenk, Gasmotoren Deutz (später 45% nach 47%), Vereinigte Kunstwerkstätten, Frankfurter Hof (46½ nach 46%), Knorr (150 nach 156%), Nordwestdeutsche Kraftwerke (144 nach 150%), Confluentia (57 nach 44%), Cement Karlstadt (105 nach 115%) und Kawag (73 nach 78%). Nach Briefstreichung wurden Vereinigte Ultramarinfabriken mit 121 nach 128% wieder notiert. Für Deninger Lederfabrik fiel die Taxe auf 15 nach 25%. In Eisenbahnbank-Aktien konnte das Angebot zeitweise bei 6½% nur mit 5% abgenommen werden.

	8. 1.	9. 1.	10. 1.	12. 1.	13. 1.	14. 1.
Dt. Effekten- u. Wechselbank	95¼	95¼	95¼	95¼	95¼	91½
Frankfurter Bank	93	93	94	92	92	91
Frankfurter Hypotheken-Bank	148	148	147	146	144	149
Cementwerk Heidelberg	70	71	70	64	67	65¼
Scheeleanstalt	129¾	129	128¼	124	12¼	119
Frankfurter Hof	49	48	—	—	—	41½
Hanfwerke, Füssen-Immenstadt	47	47	47½	47½	47½	47½
Henninger Brauerei	12	12	12	—	—	—
Hochtief	62½	62½	61½	62½	62½	61
Holzmann	7	7	7	6¼	6	6¼
Main-Kraftwerke	65	65	65	65	64¼	64¼
Metallgesellschaft	67¼	66¾	67	—	64	63¼
Maschinenfabrik Moenz	25	25	25	25	25	25
Ludwigshafener Walzwerke	70½	70½	70½	70½	70½	70½
Tellus Bergbau u. Hüttenind.	63	62	—	60	59	68
Verein f. chem. Industrie	68¼	63	63	63	63	62¼



### Hamburger Börse

Auch die abgelaufene Berichtswoche brachte erhebliche Kursrückgänge bei verhältnismäßig kleinem Geschäft. Es lagen wohl verschiedene verstimmende Momente vor, es wäre aber falsch, ihren Einfluß auf die Kursbildung zu überschätzen. Von nennenswerten Baisseabgaben war nichts zu bemerken, das an den Markt kommende Material bestand überwiegend aus schwach gewordenen Engagements und Depots, deren Zahl sich mit jedem neuen Kursrückgang zwangsläufig vergrößert.

Auf dem **Schiffahrtsmarkt** waren die Abschlüsse sehr erheblich. Hapag und Lloyd gingen auf 54¼ bzw. 54½ zurück und büßten damit je 8 % ein. Die Börse beginnt, sich stärker für die Dividendenfrage zu interessieren und sieht auf Grund der Erträge des letzten Jahres keine besonderen Chancen. Im Passagegeschäft konnte der Lloyd infolge des starken Zuspruchs, den seine Schnelldampfer Bremen und Europa auf dem Nordatlantik fanden, die Einbußen auf anderen Gebieten ausgleichen und den vorjährigen Beförderungsstand halten, während die Hapag 20-30 000 Passagiere weniger verzeichnen dürfte. Das Frachtgeschäft, das bei der Hapag überwiegt, war bei beiden Großreedereien gleichmäßig schlecht, so daß kaum mehr als die Abschreibungen herausgewirtschaftet sein dürften. Die Börse hofft zwar, einen Freigabe-Bonus von 5-6 % zu erhalten, sie fürchtet jedoch, daß damit die Freigabeansprüche der Aktionäre abgegolten werden und sieht angesichts der ungünstigen Geschäftsaussichten zur Zeit in Schiffahrtswerten keine großen Aussichten. Noch schärfer haben sich diese Überlegungen bei Hamburg-Süd ausgewirkt, deren Kurs in der Berichtswoche um 42 % auf 113 zurückgegangen ist. Im letzten Bericht wurde ausführlich dargelegt, warum gerade im südamerikanischen Geschäft die Aussichten besonders ungünstig sind. Die Börse hat bei ihren Dividendenüberlegungen diese Gründe ebenfalls in Rechnung gestellt, und da die Großaktionäre an einer Stützung des Kurses kein Interesse hatten, kam es bei nur mäßigen Verkäufen zu diesem ungewöhnlich scharfen Abschlag. Daß die Hamburg-Süd die übliche Dividende von 8 % in diesem Jahr nicht aufbringen wird, steht außer Zweifel. Ob sie überhaupt eine Gewinnausschüttung vornimmt oder im Hinblick auf die besonders unerfreulichen Aussichten zugunsten größerer Liquidität auf jede Dividende verzichtet, steht noch dahin. Die Frage dürfte wesentlich von dem Ausgang der zur Zeit noch schwebenden Verhandlungen mit der Union abhängen. Hansa gingen bei kleinem Geschäft von 121 % auf 94½ % zurück. Auch bei der Hansa war das Geschäftsergebnis nicht sonderlich günstig. Da ihr Spezialgebiet jedoch nicht in so starkem Umfang wie z. B. die Südamerikafahrt von der schlechten Konjunktur betroffen ist, kann man hier die Aussichten etwas zuversichtlicher beurteilen. Das Geschäft war nicht groß, es kam jedoch ziemlich regelmäßig Material heraus, das für Bremer Rechnung aufgenommen wurde. Afrikareedereien waren mit 40 bezahlt und zum Schluß so angeboten. Flensburger Reedereien hatten unveränderte Notiz. Von sonstigen Verkehrswerten waren Lübeck-Büchener mit 48½ % schwächer und Hochbahn 65½ (-3 %).

**Bankwerte** waren ziemlich ruhig, Hamburger Hypothekensbank waren mit 142 um 1 % niedriger, obwohl die Gesellschaft einen unerwartet günstigen Abschluß vorlegen konnte. Vereinsbank gaben wieder 2½ % her (95 %). Auch Lübecker Commerzbank waren mit 102 etwas niedriger. Karstadt-Aktien gingen unter größeren Schwankungen bei verhältnismäßig lebhaftem Geschäft um 9¼ % auf 60 zurück. Die Transaktion bei der Epa, bei der das Kapital, wie im letzten Bericht angekündigt, von 6 auf 30 Mill. RM erhöht wurde, enttäuschte, da die Börse immer noch eine Beteiligung der Karstadt-Aktionäre in irgendeiner Form erwartet hatte (vgl. S. 169). Daß von den neuen Aktien 9 Mill. nur mit 25 % eingezahlt worden sind (die restlichen 15 Mill. RM wurden gegen die eingebrachten Grundstücke angerechnet), läßt die Möglichkeit zu, daß man hinsichtlich dieser Aktien noch besondere Pläne hat, wobei es allerdings unwahrscheinlich ist, daß

der freie Markt irgendwie davon berührt wird. Die Karstadt AG hat jedenfalls durch diese Transaktion ihre Bilanz etwas verflüssigt und wird der Sorge um die künftige Finanzierung der Epa enthoben. Stärker herabgesetzt waren auch HEW, die um 6½ % auf 100 zurückgingen. Auch Nordwestdeutsche Kraftwerke waren mit 142 um 8 % niedriger, wobei das herauskommende Material bei den Kraftwerken ziemlich belanglos war. Im einzelnen waren niedriger Holsten-Brauerei 115 (-10 %), Bavaria-Brauerei 142 (-4 %), Elbschloß 90 (-3 %), Markt- und Kühlhallen 110 (-3 %), Ottensener Eisen 68 (-3 %), Stader Leder 55 (-3 %), Lübecker Hochofen 103 (-2 %), Nagel & Kaemp 90 B (-2 %), fester waren Hell & Sthamer 50 G (+5 %) und Kühltransit 107 G (+4 %).

Auf dem Markt der **Kolonialwerte** gaben Neu Guinea von dem Gewinn der letzten Woche 29 % her (185). Schantung waren mit 70 5 % niedriger gesucht, Südkamerun 12 G (-2 %). Von **unnotierten Werten** waren schwächer Doag 55 (-7 %), Deutsche Togo 112 (-6 %), Dekage 53 (-5 %), Salitrera 92 (-3 %). Von sonstigen unnotierten Werten waren niedriger Deutsche Petroleum 53 (-4 %), fester waren Norddeutsche Hochsee 105 (+5 %), Deutsche Jurgenswerke Vorzüge 81 (+3 %).

	8. 1.	9. 1.	10. 1.	12. 1.	13. 1.	14. 1.
Deutsch-Ostafrika-Linie ....	—	—	—	—	—	40
Woermann-Linie .....	—	—	—	40	40	40
Flensburger Dampfercomp.	—	—	—	200G	200G	200G
Bavaria- u. St. Pauli-Brauerei	148	146B	145	142G	142G	142G
Bill-Brauerei .....	200G	200G	200G	200G	200G	—
R. Dolberg .....	—	92B	92B	92B	90B	90B
Eisenwerk Nagel & Kaemp.	—	92B	92B	92B	90B	90B
Flensburger Schiffsbau G.	—	92B	92B	92B	90B	90B
Lederwerke Wiemann .....	98G	97	95G	95G	95G	95G
Chem. Hell & Sthamer .....	45G	40G	40G	40	50G	50G
Chem. Fabr. Harburg-Staßfurt	34½	34½G	34½G	34½G	34½G	34½G
H. Schlinok & Cie. ....	80G	80G	80G	80G	80G	80½
Transp.-A.G. (vorm. Hevecke)	45G	45G	45G	45G	45G	—
Malzfabrik Hamburg .....	101G	101G	101G	101G	101G	101G
Schwarzwälder Werke .....	24G	24G	24G	24	24	24G
Salit-Gesellschaft .....	50G	50G	50G	50G	50G	50G
dto. Genußscheine .....	30	30G	30G	30G	30	30G
Deutsche Hand- u. Plant.Ges.	80G	80G	80G	80G	80G	80G
dto. Genußscheine .....	40G	40G	40G	40G	40G	40G

### Pariser Börse

Die Pariser Börse hat die Hoffnungen, die der leichte Anlauf zu einer Besserung in den ersten Tagen des neuen Jahres geweckt hatte, nicht erfüllt. Auch die abgelaufene Woche stand wieder im Zeichen ausgesprochener Depression. Realisationen drückten erneut auf die Stimmung, und da nicht nur die Kundschaft, sondern mehr und mehr auch die animierende Spekulation sich vom Markt zurückziehen droht, waren abermals beträchtliche Kursabwertungen zu verzeichnen, von denen mit Ausnahme der Renten kein Marktgebiet verschont geblieben ist. Weder die relative Festigkeit der amerikanischen Rohstoffpreise noch die optimistischere Einstellung Wallstreets vermochten die Pariser Finanzkreise aus ihrer Entmutigung aufzurütteln, die weder in der wirtschaftlichen Situation des Landes noch in der markttechnischen Situation des Pariser Platzes ihre Berechtigung findet.

Eine zum Jahresultimo bei den Maklern vorgenommene Umfrage hat ergeben, daß die Hauspositionen, die sich in normalen Zeiten um etwa 6 Milliarden zu bewegen pflegen, zum Jahresbeginn auf rund 1300 Mill., also auf wenig mehr als ein Fünftel ihrer durchschnittlichen Höhe, zusammengeschrumpft waren, während die Baisseposi-

## Bayerische Vereinsbank

Kredit- und



Hypotheken-Bank

Niederlassungen an allen  
größeren Plätzen des rechtsrheinischen Bayern

tionen, die in Paris, im Gegensatz zu den anderen großen Börsenplätzen, sich stets in außerordentlich bescheidenen Grenzen halten, von 300 Mill. zu Beginn des vergangenen Jahres auf über 500 Mill. gestiegen sind. So geringfügig diese Zahl, für sich allein betrachtet, auch erscheinen mag, so stark dürfte sie, da sie immerhin 40 % der Käuferpositionen ausmacht, bei einem Umschwung der Tendenz ins Gewicht fallen.

Wenn die Aussichten dafür auch im Augenblick nicht sehr groß sind, so läßt sich doch andererseits sagen, daß die Börse die schwere Krise, in die sie der Zusammenbruch der beiden Gruppen Oustric und Devilder hineingerissen hat, nunmehr leidlich überwunden hat und in eine Periode der Rekonvaleszenz eingetreten ist. Auch die Gruppe Homberg, zu der einige der größten französischen Kolonialgesellschaften gehören, scheint über die Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen hatte, dank der Sanierung durch ein Konsortium Pariser Banken unter der Führung der Union Parisienne endgültig hinweg zu sein. Immerhin haben die von ihr kontrollierten Werte, zu denen u. a. auch die Aktien der großen Schiffahrtsgesellschaft Compagnie Transatlantique gehören, schwere Kurseinbußen erlitten. Die Abwärtsbewegung des Börsenindex ist auch im neuen Jahre nicht zum Stillstand gekommen. Der Index der Dividendenpapiere ist von 349 in der letzten Dezemberwoche auf 343 in der ersten Januarwoche gefallen und dürfte inzwischen unter 340 gesunken sein gegen 496 im Januar 1930 und 507 im Durchschnitt des Jahres 1929. Die Nettoverzinsung der Aktien ist dadurch auf 4,3 % gestiegen gegen 3,95 Ende November und 2,7 im Jahresdurchschnitt 1929. Sie ist zum ersten Male seit dem Kriege höher als die Rendite der festverzinslichen Papiere, deren Nettoertrag sich auf 3,95 % gegen 4,89 % im Jahresdurchschnitt 1929 berechnet.

Auf dem Geldmarkt ist die Situation unverändert. Die Herabsetzung des Diskonts auf 2 % hat den erhofften Kapitalabfluß nicht gebracht. Die Interventionen der Bank von Frankreich auf dem Devisenmarkt haben zwar zu einer Stabilisierung des Pfundkurses auf der Basis von 123,70—123,75 beigetragen, den Goldzufluß aber trotzdem nicht völlig einzudämmen vermocht. Die Kehrseite der allzu sterilen französischen Goldpolitik hat sich in der abgelaufenen Woche in einem rapiden Anschwellen des Notenumlaufs auf nahezu 79 Milliarden sehr unangenehm fühlbar gemacht. Auf dem Effektenmarkt hatten heimische Renten, und zwar insbesondere die 5%igen, eine leichte Hausse zu verzeichnen. Die Young-Anleihe, deren Kurs in der Vorwoche auf 710 zurückgelaufen ist, war leidlich befestigt und schloß mit 763. Auf allen übrigen Marktgebieten überwogen wiederum die Abschwächungen, von denen auch die erstklassigsten Werte nicht verschont geblieben sind. So haben die Bank von Frankreich abermals 500, der Crédit Lyonnais 105, die Banque de Paris 60, die Société Générale 50, die Union Parisienne 40 Fr eingebüßt. Chemische und Elektrizitätswerte waren erneut durch Abgaben für ausländische Rechnung gedrückt; Zechen und schwerindustrielle Aktien haben das in der letzten Woche gewonnene Terrain fast völlig wieder verloren. Transportwerte bröckelten unter dem Eindruck der ständig sinkenden Betriebseinnahmen ab. Auch die Auslandswerte folgten, mit Ausnahme der leidlich behaupteten Petroleum- und Kautschukaktien, der rückläufigen Tendenz.

	6. 1.	8. 1.	9. 1.	10. 1.	12. 1.	13. 1.
3% Staatsrente 1) .....	86,00	85,60	85,75	85,80	85,60	86,30
6% (1927) .....	106,25	105,20	105,10	105,12	105,20	105,10
Banque de France 2) .....	17950	17700	17600	17400	17325	17250
Crédit Lyonnais 3) .....	2175	2420	2400	2375	2375	2315
Banque de Paris et des Pays-Bas 4) ..	2435	2160	2140	2140	2150	2100
Paris-Lyon-Méditerranée 5) .....	1545	1540	1538	1535	1530	1511
Acieries de Longwy 5) .....	1240	1230	1225	1220	1210	1210
Schneider & Cie (Creusot) 4) .....	1650	1660	1655	1630	1620	1610
Mines de Lens 1) .....	845	841	820	795	775	745
Cie. Paris. de Distrib. d'Electr. 5) ..	2030	1990	1990	1980	1975	1970
Thomson-Houston 5) .....	547	551	538	535	545	535
Établissements Kuhlmann 5) .....	630	630	623	615	610	605
L'Air Liquide 1) .....	1085	1011	1008	984	975	948
Péchiney 2) .....	1980	1875	1859	1890	1850	1830
Citroën 2) .....	550	552	550	560	565	548

Nominalwert der Stücke: 1) Fr 100, 2) Fr 1000, 3) Fr 600 4) Fr 400, 5) Fr 250

## Londoner Börse

Vor einigen Monaten hatte sich die Bank von England entschlossen, den Export von Feingold einzustellen und sich auf die Abgabe von Standardgold zu beschränken. Der Sinn dieser Maßnahme lag darin, den Goldabfluß nach Frankreich zu erschweren. Die Bank von Frankreich nahm nur Gold mit einem Feingehalt von 995 Tausendstel an, so daß die bei der Übertragung notwendige Umschmelzung erhöhte Kosten verursachte und einen Anreiz geben sollte, die Ausfuhr zu vermeiden. In Wirklichkeit hat sich der Beschluß als Mißgriff erwiesen. Es wurde zwar eine Erhöhung des Goldexportpunktes erreicht, aber der englische Pfundkurs notierte nahezu dauernd um den entsprechenden Differenzbetrag niedriger als vorher. In der letzten Woche hat nun die Bank von Frankreich ihre Goldankaufspolitik geändert; sie will von nun an auch Gold niederen Feingehalts aufnehmen. Diese Nachricht hat den Kurs der englischen Währung etwas gehoben. Andererseits ist natürlich die Aussicht auf weitere Goldverluste für London eher noch gewachsen, nachdem die laufende Woche wieder größere Pariser Abziehungen gebracht hatte.

Daß der englische Kapitalexport im letzten Jahr nicht gering gewesen sein kann, läßt sich aus den Emissionsstatistiken ersehen. Während die Inlandemissionen relativ stark nachgelassen haben, sind die Kredite an das Ausland, die den Effektenmarkt berührt haben, nahezu auf alter Höhe geblieben, wenn sie auch den Stand von 1928 bei weitem nicht erreichen konnten. Auffallend bleibt der stark wachsende Anteil der öffentlichen Anleihen; die privaten Kreise im Ausland haben sich wegen der rückgängigen Weltkonjunktur weitgehend Zurückhaltung in der Verschuldung auf dem Londoner Markt auferlegt.

Der Geldmarkt war weiterhin flüssig. Selbst an den Tagen, an denen die Nachfrage etwas größer war, stieg tägliches Geld kaum über 2 %, und im Durchschnitt notierte es noch ½ % darunter. Privatdiskonten wurden mit 2<sup>5</sup>/<sub>32</sub> gehandelt.

Die Börsentendenz war — abgesehen von den letzten Tagen der Berichtswoche — relativ stetig. Größere Umsätze fehlten, größere Kursbewegungen blieben gleichfalls aus. Eine Ausnahme machten aus den bekannten Gründen und in Übereinstimmung mit den anderen internationalen Börsenmärkten die Schwedenwerte. Am stärksten rückgängig war Swedish Match B von 12¼ auf 10%; daneben fielen aber auch Kreuger & Toll von 22¼ auf 21¼. Kursverluste entstanden ferner auf dem Markt der Tabakwerte nach Bekanntwerden der Absicht der British American Tobacco auf Dividendenkürzung — eine Nachricht, die auf alle Marktgebiete einen ungünstigen Einfluß ausübte. Das dritte, die allgemeine Geschäftsstille unterbrechende Ereignis war eine Aufwärtsbewegung der brasilianischen Werte. Sie gründet sich auf das neue Finanzprogramm und auf den Entschluß, Sir Otto Niemeyer als Finanzberater zuzuziehen. Die Sao Paulo-Anleihe erholte sich auf 142½, die 5 %ige Fundierungsanleihe von 67½ auf 73, die 5 %igen Fundierungsbonds von 79 auf 83.

Heimische Anleihen waren wenig geändert; stärker abgeschwächt lagen australische Anleihen; die deutschen Anleihen besserten sich hingegen (Young-Anleihe 72 statt 70¼). Heimische Bahnen konnten ihren Stand behaupten

	7. 1.	8. 1.	9. 1.	12. 1.	13. 1.	14. 1.
4% Funding Loan .....	94 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	94 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	94 <sup>13</sup> / <sub>16</sub>	94 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	94 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	94 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>
London Midl. & Scot. Ord. ....	31¼	32 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	32	32	32 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	32½
Central Argentine Ord. ....	56¼	56	56½	56¼	55½	56½
De Beers Cons. Mines Def. ....	4 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	4¼	4¼	4¼	4	3 <sup>5</sup> / <sub>16</sub>
Burmah Oil Co. ....	3 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	3 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	3 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	3 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	3 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	3 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>
Anglo Dutch Plantation .....	22½	21½	21½	21½	21½	21½
Courtaulds .....	36½	35½	32½	30 <sup>7</sup> / <sub>16</sub>	30	30 <sup>7</sup> / <sub>16</sub>
Imperial Chemical Industr. ....	18½	18½	17½	17½	17½	16 <sup>7</sup> / <sub>16</sub>
Vickers .....	7/0	7/0	7/0	7/0	6/10½	6/10½
Rio Tinto Ord. ....	28 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	28	27 <sup>9</sup> / <sub>16</sub>	26 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	26	25 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
Aktienindex 1928=100 ..	72,0	71,6	71,7	71,0	70,1	—
Abchlüsse total .....	4800	5105	5131	6599	5954	—
Staats- u. Kommunalanl. ....	1207	1464	1571	2029	1597	—
Verkehr u. Public Utilities .....	862	928	947	1179	1089	—
Handeln, Industrie .....	1673	1516	1522	1914	2026	—
Bank, Versicherung .....	445	539	483	794	654	—
Minenwerte .....	438	444	437	537	411	—
Oilwerte .....	112	147	110	158	134	—
Gummi, Tee, Kaffee .....	63	72	52	83	93	—

und zum Teil leicht erhöhen. Schwächer lagen im allgemeinen Minenwerte: Consolidated Diamonds 3/6 statt 3/9, Rio Tinto 26 statt 28%, Otavi unverändert 30, Tanganyika 24/4 statt 26/10 1/2. Auf dem Markt der Industriewerte war die Tendenz uneinheitlich. Stärkere Rückgänge traten bei Kunstseidenaktien ein. Auch Grammophonaktien (außer Polyphon) gaben im Kurse nach.

New Yorker Börse

Die Hoffnungen auf eine Konjunkturbesserung im kommenden Frühjahr überwiegen gegenwärtig bei den Prognosen; charakteristisch dafür ist die Rede, die der Präsident der National City Bank, Mitchell, kürzlich auf der Generalversammlung dieses Instituts gehalten hat. Er glaubt aus der Tatsache, daß im Vergleich zu früheren Konjunkturperioden ein Tiefstand erreicht sei, auf einen baldigen Umschwung und allmählichen Wiederaufstieg schließen zu können und bezeichnet die Grundstruktur der Wirtschaft als gesünder als in irgendeiner früheren Krise. Etwas von dieser zuversichtlicheren Stimmung scheint sich auch auf die Börse übertragen zu haben. Die Kursbewegung ist, wenigstens anfangs, weiter nach oben verlaufen. Erst zuletzt ist eine gewisse Reaktion erfolgt, die die Gewinne auf einzelnen Märkten wieder aufgelöst hat. Von Bedeutung hierbei waren gewisse Nachrichten aus der Eisen- und Stahlindustrie. Während zuerst günstige Wochenübersichten vorlagen, war später von nur geringen Quartaleinnahmen die Rede. Auch scheinen dem Plan einer neuen Fusion, an der nahezu alle ausschlaggebenden Konkurrenten der U. S. Steel Corp. beteiligt werden sollen, noch größere Hindernisse im Weg zu stehen. Jedenfalls notierten U. S. Steel Corp. zuletzt 140% gegen 145% am Ende der Vorwoche, American Can 109% statt 114%, Bethlehem Steel 51% statt 53%. Eisenbahnwerte veränderten sich diesmal wenig: Baltimore & Ohio 77 1/4 statt 77, Union Pacific 186 1/2 statt 189, Southern Railway 56 statt 58. In der Umgruppierungsfrage der Eisenbahnsysteme ist in dieser Woche kein entscheidender Fortschritt erfolgt. Einzelne Spezialwerte erfuhren größere Kurssteigerungen, z. B. Gilette von 23 auf 26%. Rückgängig waren im allgemeinen Ölwerte, da eine weitere Preisherabsetzung in Aussicht steht.

Die bisherigen Erholungen auf dem Bondmarkt sind teilweise wieder verlorengegangen. Indessen ist die Young-Anleihe nicht mehr gesunken; sie notierte zuletzt 72%, und auch die Dawes-Anleihe blieb unverändert bei 101%. Niedriger waren die Kreuger & Toll-Zertifikate (21 1/4 statt 22%), dagegen wenig beeinflusst von dieser Kursbewegung die 5%igen Obligationen derselben Firma.

Table with columns for Tag, 30 Industrieaktien, 20 Eisenbahnaktien, and values for 7.1.31, 8.1.31, 9.1.31, 10.1.31, 12.1.31, 13.1.31.

Die Maklerdarlehen sind mit 1879 Mill. \$ niedriger als jemals in den letzten Jahren. Auch gegen die Vorwoche ist der Rückgang beträchtlich. Dagegen haben die Wertpapierkredite der Mitgliedsbanken eine leichte Zunahme von 7779 auf 7814 Mill. erfahren. Zu einer Entlastung bei den zwölf Bundesreservebanken nach Ultimo ist es bisher noch nicht gekommen. Ihr Bestand an rediskontierten Wechseln hat nach dem ersten Januarausweis sogar noch zugenommen. Auf dem freien Markt ist Geld wieder billig; tägliches Geld stellte sich auf 1%, der offizielle Satz wurde mit 1 1/2% beibehalten, der Privatkont in allen Sichten um 3/4% ermäßigt.

Table with columns for U. S. Steel Corporat., American Can Co., Anaconda Copper, General Motors, Chrysler, General Electric, Am. Tel. & Telegr., Radio Corporation, Allied Chemical, Standard Oil N. J., Woolworth, Pennsylv.-Railr. Co. and values for 7.1., 8.1., 9.1., 10.1., 12.1., 13.1.

Statistik

Reichsbank-Ausweis

Main table showing Reichsbank-Ausweis with columns for (MILL. RM), 7.1.1931, 31.12.1930, 6.12.1930, 7.1.1930. Divided into Aktiva and Passiva sections.

1) Darunter ca. 8 Mill. RM Pflichteinzahlung der Reichsbank auf ihren Kapitalanteil bei der Bank für internationalen Zahlungsausgleich.

Ausweise deutscher Privatnotenbanken

Table showing Ausweise deutscher Privatnotenbanken with columns for (MILL. RM), Bayerische Noten-B., Sächsische Bank, Badische Bank, Württ. Noten-B. and rows for 31. Dezember 1930 and 7. Januar 1931.

Fortsetzung des redaktionellen Teils auf Seite 186

Geschäftliche Mitteilung.

Die Süddeutsche Bodencreditbank nimmt eine dritte Ausschüttung auf die früheren Papiermark-Pfandbriefe vor. Sie veröffentlicht hierüber eine Anzeige auf der zweiten Umschlagseite dieses Heftes.

Wochenzahlen zu den Marktberichten

In diese Übersicht werden — ohne Anspruch auf systematische Vollständigkeit — alle wichtigen Wirtschaftszahlen des In- und Auslandes aufgenommen, die uns wöchentlich zugänglich sind; Zahlen, die in Sonderübersichten enthalten sind, werden hier nicht aufgenommen.

Table with columns for years (1929, 1930, 1930, 1931) and rows for various economic categories: Produktion (Kohle, Petroleum), Arbeitslosigkeit, Umsätze und Geschäftsgang (Güterverbringung, Einnahmen, Postverkehr, Wechselproteste, Konkurrenz), and Preise (Großhandelsindizes, Großhandelspreise). Each row contains multiple data points for different weeks and units.



Berliner Börsenkurse vom 8. Januar bis 14. Januar 1931

(Einheltkurse der fortlaufend notierten Papiere und Kassakurse der auf Zeit gehandelten Wertpapiere)

Main table containing various financial data sections: Heimische Anleihen, Ausländische Anleihen, Kali-Werte, Lokomotiv- und Waggon-Fabrik-Aktien, Maschinen- und Metallw.-Fabrik-Aktien, Montan-Werte, Textil-Werte, Sonstige Werte, Bank-Werte, Bahnen-Werte, Schiffahrts-Werte, Automobil-Werte, Chemische Werte, Elektrizitäts-Werte, and Haekethal Draht.

1) RM 1e Stab = 200 Schilling. — 2) Ferner 2% Bonus. — 3) Ferner 0,8% Bonus. — 4) Netto in Gold. — 5) Ferner 1,2% Bonus. — 6) Ferner 1% Bonus.
Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Herbert Block, Berlin-Wilmersdorf. — Für die Inserate: i. V. E. Schepke. — Verlag: Berlin W 62, Kurfürstenstraße 131, Fernsprecher B 2 Lützow 3693, 3694, 3695. — Druck: Buchdruckerei Gustav Ascher G. m. b. H., Berlin SW 61, Telower Straße 29. — Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt die Redaktion, auch wenn Rückporto beiliegt, keine Verantwortung. — Bezugspreis: Bei Postausstellung 12 RM pro Quartal, bei Zusendung durch Streifband im Inland und in Österreich 13 RM, im übrigen Ausland 14 RM. Postcheck: Berlin Nr. 149 296.



In unserer Schriftenfolge erschien:

*Die Schriften des Magazins der Wirtschaft / 1*

## Deutschlands Reparationslast

Ein Vergleich zwischen Dawes-Plan und Young-Plan

M. J. Bonn: Die Bestimmungen des Neuen Plans

Ministerialrat Dr. Fritz Soltau: Der Wohlstandsindex — die Bedeutung seines Fortfalls  
Annuitäten und Kapitalwert auf Grund des Dawes-Plans und des Young-Plans

Umfang 100 Seiten / Preis kartoniert 3,60 RM

---

*Die Schriften des Magazins der Wirtschaft / 2*

## Ist Arbeitslosigkeit unvermeidlich?

Von Prof. Dr. L. Albert Hahn, Frankfurt a. M.

Umfang 56 Seiten / Preis kartoniert 2,40 RM

---

*Die Schriften des Magazins der Wirtschaft / 3*

## Die Schäden der deutschen Milchwirtschaft

Von Prof. Dr. Karl Brandt,

Direktor des Instituts für landwirtschaftliche Marktforschung, Berlin

Umfang 52 Seiten / Preis kartoniert 1,60 RM

Magazin der Wirtschaft Verlagsgesellschaft mbH

Berlin W 62 / Kurfürstenstraße 131 / Postscheckkonto: Berlin 149 296

Maschinen- und Bohrgerätefabrik

# Alfred Wirth & Co. Erkelenz (Rheinland)

Abteilung:

## Bohrgeräte

Tiefbohrgeräte und Werkzeuge aller Art

Bohrkräne aller Systeme

Schöpfkräne Dampfmaschinen Pumpen  
Schürfbohrmaschinen

Abteilung:

## Adjustage- und Werkzeugmaschinen

Rollenrichtmaschinen, Richtpressen Friemelwalz-  
werke Walzdrehbänke Walzenschleifmaschinen  
Blechkantenhobelmaschinen Kesselbohrmaschinen  
einfache und doppelte Rohrdrehbänke Kaltsägen  
Kompressoren

## Commerz- und Privat-Bank

Aktiengesellschaft

Hamburg-Berlin

Kapital 75 Millionen RM

Reserven 40 Millionen RM

250 Niederlassungen

125 Depositenkassen

Telegramm-Adresse:

HANSEATIC

*Rund 400 000 RM  
tägliche Schadenszahlung*

ALLIANZ UND STUTTGARTER VEREIN  
VERSICHERUNGS-AKTIEN-GESELLSCHAFT

Aktiva . . über 234 000 000 RM

Bayerische Versicherungsbank  
Aktiengesellschaft, München //

Badische Pferdeversich.-Anstalt  
Akt.-Gesellschaft, Karlsruhe i. B.

Globus Versicherungs-Aktien-  
Gesellschaft in Hamburg //

Hermes Kreditversicherungs-Bank  
Aktiengesellschaft in Berlin //

Kraft Vers.-A.-G. des Automobil-  
clubs von Deutschland in Berlin

Neue Frankfurter Allgem. Vers.-  
A.-G. in Frankfurt a. M. ////

Union Allgem. Deutsche Hagel-  
Versicher.-Gesellschaft in Weimar



ALLIANZ UND STUTTGARTER  
LEBENSVERSICHERUNGSBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Gesamtversicherungssumme über 3 000 Millionen RM

## Einbanddecken für das zweite Halbjahr 1930

Da mit Beginn des Jahrgangs 1930 die einzelnen Hefte des Magazins der Wirtschaft sehr verstärkt wurden, haben wir eine festere Einbanddecke anfertigen lassen, mit Lederrücken, Lederecken und Leinenüberzug. Sie kostet 3,30 RM einschließlich Porto und Verpackung.

Die Vorbestellungen werden Ende nächster Woche ausgeführt. Weitere Bestellungen bitten wir möglichst bald aufzugeben, damit die Lieferung nicht verzögert wird.

Magazin der Wirtschaft Verlagsgesellschaft mbH  
Berlin W 62 / Kurfürstenstraße 131 / Postscheckkonto: Berlin 149296

Rechtsverbindliche Auflage dieses Heftes 13 000 Exemplare